15.08.03

Fz

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2004 (Haushaltsgesetz 2004)

Bundesrepublik Deutschland Der Bundeskanzler

Berlin, den 15. August 2003

An den Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2004 (Haushaltsgesetz 2004)

mit Begründung.

Die Entwürfe des Gesamtplans und der Einzelpläne *) sind beigefügt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Gerhard Schröder

Fristablauf: 26.09.03

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2004 (Haushaltsgesetz 2004)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1

Allgemeine Ermächtigungen

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 251 200 000 000 Euro festgestellt.

§ 2

Kreditermächtigungen

- (1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 2004 Kredite bis zur Höhe von 30 840 000 000 Euro aufzunehmen.
- (2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 2004 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus Nr. 4.2.1 der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt. Dem Kreditrahmen nach Satz 1 wachsen im Falle unvorhergesehenen Bedarfs Beträge in Höhe von bis zu 15 000 000 000 Euro zum Rückkauf von Wertpapieren des Bundes oder zur Rückzahlung von Darlehen zu, soweit die Summe der in Nr. 4.2.1 der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) genannten fällig werdenden Kredite überschritten wird. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Mehreinnahmen bei Kapitel 6002 Titel 133 01 zur Tilgung der Schulden des Bundes zu verwenden; insoweit vermindert sich die Ermächtigung nach Satz 1. Die dem Erblastentilgungsfonds aus dem Bundesbankgewinn zufließenden Mehreinnahmen bei Kapitel Titel 121 04 vermindern die Ermächtigung nach Satz 1. Bei Mehreinnahmen nach Satz 3 können Maßnahmen nach § 60 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung ergriffen werden.
- (3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von vier vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

- (4) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen.
- (5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen und unverzinslichen Schatzanweisungen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt. Das Bundesministerium der Finanzen wird ferner ermächtigt, Eigenbestände aufzubauen und zu halten und sie in Form der Wertpapierleihe zu verwenden oder sie zum Zwecke der Marktpflege im Rahmen der Kreditermächtigungen der Absätze 1, 2 Satz 1 und des Absatzes 5 Satz 1 zu verkaufen.
- (6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken mit einem Vertragsvolumen von höchstens 40 000 000 000 Euro abzuschließen. Auf diese Höchstgrenze werden zusätzliche Verträge nicht angerechnet, die Zinsrisiken aus bereits bestehenden Verträgen verringern oder ganz ausschließen.
- (7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die aufgenommenen und im Haushaltsjahr 2004 fällig werdenden Kredite
- 1. des Fonds Deutsche Einheit bis zur Höhe von 675 000 000 Euro,
- 2. des ERP-Sondervermögens bis zur Höhe von 2 111 000 000 Euro

zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme als Schulden des Bundes in Form eines Schuldbeitritts mitzuübernehmen. Die vom Bund mitübernommenen Kredite wachsen dem Kreditrahmen nach Absatz 2 Satz 1 zu. Der Bund darf den durch die Mitübernahme der Schulden erhöhten Kreditrahmen nur zu Anschlussfinanzierungen der mitübernommenen Kredite in Anspruch nehmen. Insoweit wird das jeweilige Sondervermögen Mitschuldner entsprechend dem Kreditanteil, der zur Anschlussfinanzierung seiner vom Bund mitübernommenen Kredite dient. Im Verhältnis zum Bund trägt das jeweilige Sondervermögen die Zinsund Tilgungsleistungen sowie weitere Kreditkosten für die ihm zuzurechnenden Kreditanteile.

- (8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, auch im folgenden Haushaltsjahr bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes im Rahmen der Kreditaufnahme folgende Verträge abzuschließen:
- 1. Kredite bis zur Höhe der Ermächtigung nach Absatz 2 Satz 1 dürfen zur Tilgung fällig werdender Kredite aufgenommen werden,
- Verträge gemäß Absatz 6 dürfen in dem in dieser Vorschrift bestimmten Umfang abgeschlossen werden.
- fällig werdende Kredite des Fonds Deutsche Einheit und des ERP-Sondervermögens dürfen zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme als Schulden des Bundes in Form eines Schuldbeitritts bis zur Höhe der in Absatz 7 genannten Beträge mitübernommen werden.

Die so in Anspruch genommenen Ermächtigungen werden auf die jeweiligen Ermächtigungen des folgenden Haushaltsjahres angerechnet.

- (9) Der Ermächtigungsrahmen nach Absatz 1 ist in Höhe der über 0,5 vom Hundert des in § 1 festgelegten Betrages liegenden Kreditermächtigungen nach § 18 Abs. 3 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung im Haushaltsjahr 2004 gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.
- (10) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Bundeswertpapieren beinhalten, können weitere Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufgenommen werden. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.

§ 3

Gewährleistungsermächtigungen

- (1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von insgesamt 318 605 000 000 Euro zu übernehmen, davon
- bis zu 117 000 000 000 Euro im Zusammenhang mit förderungswürdigen oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegenden Ausfuhren,
- 2. bis zu 40 000 000 000 Euro
 - a) für Kredite an ausländische Schuldner zur Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben oder

- bei besonderem staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland;
- b) zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Direktinvestitionen im Ausland;
- c) für Kredite der Europäischen Investitionsbank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft;
- d) zur Absicherung des Ausfallrisikos aus einer Beteiligung der Kreditanstalt für Wiederaufbau am gezeichneten Kapital des Europäischen Investitionsfonds;
- 3. bis zu 2 000 000 000 Euro für Kredite zur Mitfinanzierung entwicklungspolitisch förderungswürdiger Vorhaben der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit,
- 4. bis zu 6 650 000 000 Euro für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet,
- 5. bis zu 105 000 000 000 Euro zur Förderung der Binnenwirtschaft und zur Abdeckung von Haftungslagen im In- und Ausland,
- bis zu 46 550 000 000 Euro im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an europäischen oder internationalen Finanzinstitutionen und Fonds,
- 7. bis zu 1 405 000 000 Euro für die Treuhandanstalt-Nachfolgeeinrichtungen.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208 des Bundeshaushaltsplans.

- (2) Auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Höchstbeträge werden die auf Grund der Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.
- (3) Gewährleistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind auf der Basis des vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt ermittelten Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank auf den Höchstbetrag anzurechnen.
- (4) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

- (5) Soweit in den Fällen der Gewährleistungsübernahme nach Absatz 1 Satz 1 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.
- (6) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 genannten Ermächtigungsrahmen können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Gewährleistungsermächtigungen verwendet werden.
- (7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zusätzliche Gewährleistungen nach Absatz 1 Satz 1 bis zur Höhe von 20 vom Hundert des in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Ermächtigungsrahmens mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung zu übernehmen. Eine Ausnahme von der Einwilligung des Haushaltsausschusses ist nur aus zwingenden Gründen gestattet.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 der Bundeshaushaltsordnung wird auf 5 000 000 Euro festgesetzt. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50 000 000 Euro überschreiten, sind vor Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.
- (2) Der Betrag nach § 38 Abs. 1 Satz 3 der Bundeshaushaltsordnung wird auf 10 000 000 Euro festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 5 000 000 Euro festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt. Überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die die in den Sätzen 1 bis 3 festgelegten Beträge überschreiten, sind vor Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist. Bei überaußerplanmäßigen und Verpflichtungsermächtigungen ist § 37 Abs. 4 der Bundeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

Abschnitt 2

Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

§ 5

Flexibilisierte Ausgaben

- (1) Auf die in Teil IV des Gesamtplans aufgeführten Kapitel (Flexibilisierte Ausgaben) des Bundeshaushalts sind die Absätze 2 bis 4 anzuwenden, soweit im Einzelfall keine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind jeweils gegenseitig deckungsfähig:
- 1. Ausgaben der Hauptgruppe 4 ohne Ausgaben der Titel der Gruppe 411,
- 2. Ausgaben der Titel 511 .1, 514 .1, 517 .1, 518 .1, 519 .1, 525 .1, 526 .1, 526 .2, 526 .3, 527 .1, 527 .3, 539 .9, 543 .1, 544 .1, 545 .1 und der entsprechenden Titel der Titelgruppen 55 und 56 sowie der Titel 532 55, 532 56 und 546 88,
- 3. Ausgaben der Titel der Gruppe 711, der Titel 712 .1 und der entsprechenden Titel der Titelgruppen 55 und 56,
- 4. Ausgaben der Hauptgruppe 8.
- (3) Bei den Ausgaben in der Abgrenzung nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 dürfen zusätzliche Ausgaben bis zur Höhe von jeweils 20 vom Hundert der Summe dieser Ausgaben aus Einsparungen bei anderen in Absatz 2 unter den Nummern 1 bis 4 genannten Ausgaben geleistet werden. Bei den Ausgaben in der Abgrenzung nach Absatz 2 Nr. 2 bis 4 dürfen darüber hinaus für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Programm "BundOnline 2005" zusätzliche Ausgaben bis zur Höhe von jeweils 10 vom Hundert der Summe dieser Ausgaben aus Einsparungen bei anderen in Absatz 2 Nr. 2 bis 4 genannten Ausgaben geleistet werden.
- (4) Die Ausgaben der Hauptgruppe 4 ohne Ausgaben der Titel der Gruppe 411 und die Ausgaben der in Absatz 2 Nr. 2 aufgeführten Titel der Hauptgruppe 5 sind übertragbar.
- (5) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 6

Verstärkungsmöglichkeiten, Deckungsfähigkeit, Zweckbestimmung

- (1) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen zu:
- 1. Titel 422 01, 422 02, 425 01, 426 01 und 427 09 aus Personalkostenzuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter und schwerbehinderter Menschen sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und weitere Maßnahmen zur Eingliederung arbeitsloser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Erstattungsleistungen nach aus Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078) in seiner jeweils geltenden Fassung,
- 2. Titel 441 01, 443 01 und 446 01 aus Schadenersatzleistungen Dritter,
- 3. Titel gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2, soweit es sich um Erstattungen und Beiträge Dritter handelt,
- 4. Titel 453 01 und 527 01 aus nachträglich gewährten Preisnachlässen.
- (2) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen aus Sachkostenzuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter und schwerbehinderter Menschen zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.
- (3) Für die Kapitel des Bundeshaushalts, auf die § 5 Abs. 2 bis 4 keine Anwendung findet, gilt:
- Die obersten Bundesbehörden können die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 525, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, die Mehrausgaben des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert betragen und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint.
- 2. Soweit eine Deckung nach Nummer 1 nicht möglich ist, kann das Bundesministerium der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, dass Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie bei dem Titel 514 02 im Kapitel 1417 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden.
- 3. Mehrausgaben bei dem Titel 526 01 einschließlich der entsprechenden Titel in den Titelgruppen können gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden.
- (4) Die Ausgaben der Titelgruppe 55 werden in Höhe von 1,7 vom Hundert gesperrt. Einsparungen dienen der

- Verstärkung der Ausgaben bei Kapitel 0602 Titel 532 08. Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.
- (5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551 bis 559 der Kapitel 1408 und 1411 bis 1420 sowie bei Titel 514 02 im Kapitel 1417 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben. Das Bundesministerium der Finanzen wird darüber hinaus ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb Einzelplans 14 die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei einzelnen Titeln mit Ausnahme der Titel der Gruppe 529 anzuordnen, wenn zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Streitkräfte unvorhergesehen und unabweisbar Mehrausgaben geleistet werden müssen.
- (6) Bei Titel 537 02 des Kapitels 6003 fließen Erstattungen der obersten Bundesbehörden für die Inanspruchnahme des Shuttle-Flugdienstes Köln/Bonn-Berlin den Ausgaben zu. Bei den Titeln 527 01 und 453 01 der obersten Bundesbehörden fließen Erstattungen des nachgeordneten Bereichs sowie von Dritten im Zusammenhang mit dem Shuttle-Flugdienst Köln/Bonn-Berlin den Ausgaben zu.
- (7) Innerhalb eines Kapitels können Mehreinnahmen aus der Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen zur Verstärkung der Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von Dienstkraftfahrzeugen herangezogen werden. Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.
- (8) Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 241 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 1 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250) geändert worden ist, für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zu verwenden.

§ 7

Überlassung von Vermögensgegenständen

(1) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software. Für erworbene Lizenzen an Standard-Software ist die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend.

(2) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Vorschriften in elektronischer Form (z.B. über das Internet) unentgeltlich oder gegen ermäßigtes Entgelt bereitgestellt werden können.

\$ 8

Bewilligung von Zuwendungen

- (1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushaltsoder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesministerium und dem Bundesministerium der Finanzen gebilligt ist.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Das Bundesministerium der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

§ 9

Bezüge

- (1) Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können die Personalausgaben für abgeordnete Beschäftigte für die Dauer von bis zu drei Jahren von der abordnenden Verwaltung weitergezahlt werden. Weiterzahlungen über drei Jahre hinaus bedürfen, sofern sie nicht durch Haushaltsvermerk geregelt sind, der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.
- (2) Innerhalb eines Kapitels dürfen Zulagen nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) geändert worden ist, für Beamtinnen und Beamte bis zur Höhe von 0,1 vom Hundert der Ausgaben der Titel 422 .1 geleistet werden. Innerhalb der Kapitel 1401 und 1403 dürfen Zulagen nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes für Soldatinnen und Soldaten bis zur Höhe von 0,1 vom Hundert der Ausgaben des Titels 423 01 geleistet werden.

(3) Soweit an Soldatinnen und Soldaten Leistungsprämien und -zulagen gezahlt sowie Leistungsstufen gewährt werden, sind die darauf entfallenden Ausgaben innerhalb der Gruppe 423 der Kapitel 1401 und 1403 zu finanzieren.

§ 10

Verbriefung von Verpflichtungen

Das zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, die Beteiligungen, Zuschüsse und Beiträge der Bundesrepublik Deutschland zu Gunsten der in Kapitel 0902 Titel 687 84, Kapitel 1604 Titel 687 04 und 896 02, Kapitel 2302 Titel 836 02, 836 03, 836 04, 836 05, 836 07, 836 08 und 896 09 und in Kapitel 6002 Titel 836 22 des Bundeshaushaltsplans erwähnten internationalen Finanzinstitutionen und Fonds durch Hingabe unverzinslicher Schuldscheine zu erbringen.

§ 11

Liquiditätshilfen, Fälligkeit von Zuschüssen

- (1) Die Liquiditätshilfen an die Bundesanstalt für Arbeit nach § 364 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sind auf 7 000 000 000 Euro begrenzt. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Liquiditätshilfe an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist auf 10 000 000 Euro begrenzt.
- (3) Die Zuschüsse des Bundes an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten werden in zwölf gleichen Monatsraten gezahlt. Abweichend von Satz 1 kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen die Zahlung einer Monatsrate vorgezogen werden, soweit dies zur Stabilisierung der Finanzlage der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten erforderlich ist.

§ 12

Rückzahlung, Titelverwechslung

- (1) Die Rückzahlung zu viel erhobener Einnahmen kann aus dem jeweiligen Einnahmetitel geleistet werden; soll eine Rückzahlung zu viel erhobener Einnahmen geleistet werden, ist sie bei dem betreffenden Einnahmetitel abzusetzen.
- (2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung, soweit § 5 gilt, stets von der Ausgabe abgesetzt werden, im Übrigen nur, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zu viel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jeweiligen Ausgabetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind.

Abschnitt 3

Bewirtschaftung von Planstellen und Stellen

§ 13

Verbindlichkeit des Stellenplans

- (1) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Das Bundesministerium der Finanzen kann pauschale Abweichungen von der Verbindlichkeit der Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 unter der Bedingung zulassen, dass dadurch die Personalausgaben der einbezogenen Stellen um mindestens fünf vom Hundert gemindert werden.
- (2) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen vorbehaltlich abweichender Regelungen in den Haushaltsvermerken zu den Stellenplänen verbindlich. Die Wertigkeit außertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Abweichungen von der Verbindlichkeit Erläuterungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Für die Fälle der Bewilligung von Altersteilzeit sowie von unvorhergesehenen und tarifrechtlich unabweisbaren Höhergruppierungsansprüchen kann das Bundesministerium der Finanzen seine Befugnisse auf die obersten Bundesbehörden übertragen.

§ 14

Ausbringung von Planstellen und Stellen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamtinnen und Beamte und Stellen sowie Planstellen oberhalb Besoldungsgruppe B 3 für Soldatinnen und Soldaten zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbarer, auf andere Weise nicht zu befriedigender Bedarf besteht. Die neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in finanziell gleichwertigem Umfang durch den Wegfall anderer Planstellen und Stellen einzusparen. Die für den Einzelplan zuständige Stelle gibt dem Bundesrechnungshof Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen und Stellen auszubringen, um Bedienstete von bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Unternehmen im Sinne von § 65 der Bundeshaushaltsordnung, Sondervermögen des Bundes oder von durch den Bund institutionell geförderten Zuwendungsempfängern, für die Planstellen und Stellen im Bundeshaushalt nicht ausgebracht sind und bei denen ein Personalüberhang besteht, zu übernehmen. Die Ausbringung dieser Planstellen und Stellen setzt voraus, dass hierfür ein unabweisbarer, auf andere Weise nicht zu befriedigender Bedarf besteht, die Finanzierung der neu ausgebrachten Planstellen und Stellen auf Dauer sichergestellt ist und die Übernahme der Bediensteten zu einer Entlastung des Bundeshaushalts an anderer Stelle führt.

§ 15

Ausbringung von Ersatzplanstellen und -stellen

- (1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen auszubringen, soweit ein unabweisbarer Bedarf besteht, einen Dienstposten wiederzubesetzen, dessen bisherige Inhaberin oder bisheriger Inhaber
- gemäß § 14 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist, in einem Land als Richterin oder Richter kraft Auftrags verwendet werden soll,
- länger als ein Jahr im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit ohne Wegfall der Dienstbezüge verwendet oder auf eine entsprechende Verwendung vorbereitet werden soll.

Die Planstellen sind befristet bis zur Rückkehr der bisherigen Inhaberin oder des bisherigen Inhabers des Dienstpostens und in der Wertigkeit der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten auszubringen, die oder der als Ersatzkraft die Funktion wahrnehmen soll. Über den weiteren Verbleib der Planstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen auszubringen, wenn Beamtinnen oder Beamten Teilzeitbeschäftigung nach § 72b des Bundesbeamtengesetzes bewilligt worden ist und ein unabweisbarer Bedarf besteht, die Dienstposten dieser Beamtinnen oder Beamten neu zu besetzen. Die Planstellen sind in einer um zwei Stufen geringeren Wertigkeit als die Wertigkeit der Planstellen der teilzeitbeschäftigten Beamtinnen oder Beamten auszubringen. Sie sind mit dem Vermerk "kw mit Ausscheiden der Altersteilzeitbeschäftigen" zu versehen.

Die infolge der Bewilligung von Altersteilzeit in Form des Blockmodells ausgebrachten Planstellen dürfen erst ab Beginn der Freistellungsphase in Anspruch genommen werden. Aus zwingenden dienstlichen Gründen kann das Bundesministerium der Finanzen bezüglich der Wertigkeit der auszubringenden Planstellen Ausnahmen zulassen.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten sowie für Angestellte.
- (4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, seine Befugnisse auf die obersten Bundesbehörden zu übertragen.

§ 16

Ausbringung von Leerstellen

- (1) Eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe gilt von Beginn der Beurlaubung an als ausgebracht für planmäßige Beamtinnen und Beamte,
- die nach § 72a Abs. 4 Nr. 2, § 72e Abs. 1, § 89a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) geändert worden ist, sowie nach § 7 des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183) ohne Dienstbezüge mindestens für ein Jahr beurlaubt werden,
- die nach § 1 der Elternzeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1669), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist, mindestens ein Jahr ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen,
- 3. die im unmittelbaren Anschluss an eine Elternzeit nach Nummer 2 ohne Dienstbezüge beurlaubt werden,
- 4. die nach § 24 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2001) geändert worden ist, unter Wegfall der Besoldung für die Dauer der Tätigkeit der Ehepartnerin oder des Ehepartners an einer Auslandsvertretung beurlaubt werden.
- (2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für planmäßige Beamtinnen und Beamte Leerstellen der bisherigen Besoldungsgruppen auszubringen, wenn die Beamtinnen und Beamten im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde zu einer Verwendung

- 1. bei einer Fraktion oder Gruppe des Deutschen Bundestages oder eines Landtages,
- 2. beim Bundeskanzleramt, beim Bundespräsidialamt,
- 3. bei der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung oder bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
- 4. bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
- 5. im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit oder einer Tätigkeit im Rahmen der Hilfe beim Aufbau des Rechtssystems der Staaten Mittelund Osteuropas oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondentin oder Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI)

unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt oder versetzt werden und ein unabweisbarer Bedarf besteht, die Planstellen neu zu besetzen. Über den weiteren Verbleib der Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

- (3) Kehren mehrere Beamtinnen und Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann das Bundesministerium der Finanzen Sonderregelungen zur Nachbesetzung treffen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten sowie für Angestellte.
- (5) Werden planmäßige Bundesrichterinnen oder Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zu Richterinnen oder Richtern des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann das Bundesministerium der Finanzen für diese Richterinnen oder Richter eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen.
- (6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt,
- 1. Leerstellen, die nach Absatz 1 ausgebracht worden sind, anzupassen, wenn die oder der Bedienstete befördert werden soll.
- Leerstellen, die für zum Bundeskanzleramt oder zum Bundespräsidialamt versetzte Bedienstete ausgebracht worden sind, anzupassen, wenn die oder der Bedienstete auf einer Planstelle oder Stelle des Bundeskanzleramts oder des Bundespräsidialamts befördert oder höhergruppiert worden ist.
- (7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, seine Befugnisse auf die obersten Bundesbehörden zu übertragen.

§ 17

Umwandlung von Planstellen und Stellen

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen in gleichwertige Stellen und Stellen in gleichwertige Planstellen umzuwandeln, soweit dafür ein unabweisbarer Bedarf besteht.

§ 18

Sonderregelungen bei kw-Vermerken

- (1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, dass von einem kw-Vermerk mit Datumsangabe abgewichen wird, wenn die Planstelle oder Stelle weiter benötigt wird, weil sie nicht rechtzeitig frei wird; in diesem Fall fällt die nächste frei werdende Planstelle oder Stelle der betreffenden Besoldungs- oder Vergütungsgruppe weg.
- (2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, dass Planstellen und Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, nach ihrem Freiwerden mit schwerbehinderten Menschen wiederbesetzt werden, wenn es sich um eine Neueinstellung oder eine beamtenrechtliche Anstellung handelt und eine nach §§ 71 bis 76 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. April 2003 (BGBl. I S. 462) geändert worden ist, berechnete Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen von sechs vom Hundert bei den Planstellen und Stellen des Einzelplans erreicht ist. Mit Ausscheiden schwerbehinderten Menschen aus der Planstelle oder Stelle fällt diese weg, wenn sie nicht wieder mit einem schwerbehinderten Menschen besetzt wird oder wenn die Beschäftigungsquote nach Satz 1 zu diesem Zeitpunkt erreicht ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Planstelle oder Stelle den Vermerk "kw mit Wegfall der Aufgabe" trägt, sowie für Ersatzplanstellen und Ersatzstellen, die gemäß § 15 oder auf Grund der entsprechenden Regelungen früherer Haushaltsgesetze ausgebracht wurden.

§ 19

Überhangpersonal

Freie Planstellen und Stellen sind vorrangig mit Bediensteten zu besetzen, die bei anderen Behörden der Bundesverwaltung wegen Aufgabenrückgangs oder wegen Auflösung der Behörde nicht mehr benötigt werden

§ 20

Stelleneinsparung

- (1) Im Haushaltsjahr 2004 sind bei der Bundesverwaltung 1,5 vom Hundert der im Bundeshaushaltsplan ausgebrachten Planstellen für Beamtinnen und Beamte und Stellen für Angestellte und für Arbeiterinnen und Arbeiter kegelgerecht einzusparen.
- (2) Ausgenommen von der Einsparung sind die Organe der Rechtspflege, die Planstellen der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten im Bundesgrenzschutz und beim Bundeskriminalamt, die Planstellen im Grenzzolldienst, im Zollfahndungsdienst und beim Zollkriminalamt, sowie die Planstellen und Stellen des Rechts- und Konsulardienstes in den Vertretungen des Bundes im Ausland. Die Planstellen und Stellen dieser Bereiche sind bei den Berechnungen nach den Absätzen 1 und 3 nicht zu berücksichtigen.
- (3) Die auf die Einzelpläne nach Absatz 1 entfallenden Einsparungen sind auf die einzelnen Laufbahngruppen und die diesen vergleichbaren Vergütungsgruppen entsprechend dem Anteil dieser Laufbahngruppen und Vergütungsgruppen an der Gesamtzahl der Planstellen und Stellen des Einzelplans aufzuteilen. Das Verhältnis der Wertigkeiten der eingesparten Planstellen und Stellen innerhalb der Laufbahngruppen soll sich am Verhältnis der Wertigkeiten der Planstellen und Stellen des Haushaltsplans 2004 orientieren. Dabei sind die obersten Bundesbehörden und die nachgeordnete Bundesverwaltung innerhalb des Einzelplans jeweils gesondert zu berücksichtigen.
- (4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, in sachlich begründeten Fällen
- eine nicht kegelgerechte Stelleneinsparung zuzulassen,
- 2. eigene Einsparkonzepte der Ressorts anzuerkennen,
- Ausnahmen von der Trennung zwischen oberster Bundesbehörde und nachgeordnetem Bereich zuzulassen.

soweit ein finanzieller Ausgleich durch den Wegfall anderer Planstellen oder Stellen sichergestellt ist.

- (5) Die Einsparungen müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2004 erbracht sein. Die betroffenen Planstellen und Stellen fallen an diesem Tage weg.
- (6) Soweit die Einsparung nach den entsprechenden Regelungen früherer Haushaltsgesetze bis zum Haushaltsjahr 2003 mangels freier Planstellen oder Stellen nicht möglich war, ist sie im Haushaltsjahr 2004 nachzuholen.
- (7) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 21

Inanspruchnahme von Planstellen der Bundesbesoldungsordnung C

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Regelungen zu schaffen, nach denen Beamtinnen und Beamte, die nach Bundesbesoldungsordnung W besoldet werden, auch auf Planstellen beschäftigt werden können, die nach Bundesbesoldungsordnung C ausgebracht worden sind.

§ 22

Begleitregelungen zum Regierungsumzug

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Regelungen zur Wiederbesetzung freier und freiwerdender Planstellen und Stellen zu treffen, soweit dies erforderlich ist, um die Verlagerung des Parlamentssitzes und von Regierungsfunktionen nach

Berlin einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen durch Behördenverlagerungen nach Bonn gemäß dem Berlin/Bonn-Gesetz vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918) auf der Grundlage der personalwirtschaftlichen Gesamtkonzeption zügig und wirtschaftlich umzusetzen.

(2) § 2 Abs. 2 Buchstabe b Nr. 4 Satz 1 des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Möglichkeit einer unentgeltlichen Bahnreise der unentgeltlichen Mitflugmöglichkeit gleichsteht.

§ 23

Fortgeltung

§ 2 Abs. 2 Satz 3 bis 5, Abs. 4 und 5 sowie die §§ 3 bis 22 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 24

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Artikel 115 Grundgesetz

Die im Haushaltsentwurf 2004 veranschlagte Nettokreditaufnahme (rd. 30,8 Mrd. €) überschreitet die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Investitionen (rd. 24,8 Mrd. €) um rd. 6 Mrd. €.

Nach Art. 115 GG darf die Nettokreditaufnahme die Summe der im Haushalt veranschlagten Investitionen nur zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes überschreiten. Es ist zu befürchten, dass die ernsthafte und nachhaltige Störung der Jahre 2002 und 2003 auch noch im Jahre 2004 anhalten wird.

Die Deutsche Wirtschaft befindet sich seit mittlerweile mehr als zwei Jahren in einer Stagnationsphase, die sich auch im 1. Quartal des Jahres 2003 fortgesetzt hat. Das reale BIP ist im 1. Vierteljahr gegenüber dem Schlussquartal 2002 kalender-, saison- und preisbereinigt um 0,2 v. H. zurückgegangen.

Auf der binnenwirtschaftlichen Seite hält die Zurückhaltung von Konsumenten und Investoren weiter an, wenn zuletzt auch zumindest Stabilisierungstendenzen sichtbar wurden. Auch auf außenwirtschaftlicher Seite bestehen erhebliche Unsicherheiten und Risiken: Es wird zwar mit einer von den USA ausgehenden Belebung der Weltwirtschaft im Verlauf des Jahres 2003 gerechnet. Dort verläuft die Wirtschaftsentwicklung allerdings bislang verhalten. Die Beendigung des Irak-Kriegs hat zwar das Vertrauen stabilisiert, aber weniger stark als erhofft. Die erheblichen Risiken in den USA im Zusammenhang mit dem hohen Leistungsbilanz- und Staatsdefizit bestehen nach wie vor. Dies könnte die zuletzt bereits den deutschen Außenhandel belastende Dollar-Schwäche weiter verstärken und die preisliche Wettbewerbsfähigkeit der Euro-Zone beeinträchtigen. Weiterhin bestehen für die deutsche Wirtschaft Risiken darin, dass die Wirtschaftsentwicklung in der EU, dem wichtigsten Absatzmarkt für deutsche Produkte, insgesamt zur Schwäche neigt.

Angesichts dieses von Unsicherheiten und Risiken behafteten außenwirtschaftlichen Umfeldes und der nach wie vor bestehenden binnenwirtschaftlichen Schwäche sind die in der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung für 2003 ausgewiesenen BIP-Wachstumsraten von real rd. ¾ v. H. und für 2004 von rd. 2 v. H. gefährdet. Die Wachstumserwartungen anderer nationaler und internationaler Institutionen jüngeren Datums sind inzwischen signifikant zurückgenommen worden und liegen für beide Jahre unterhalb dieser Prognose. Daher steigt aus heutiger Sicht die Wahrscheinlichkeit, dass

der reale BIP-Anstieg unter dem in der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung erwarteten Wert liegen kann und dass auch im Jahre 2004 kein Wachstum erreicht wird, das ausreicht, Beschäftigung aufzubauen.

Hinzu kommt, dass die Zahl der Arbeitslosen nach der Frühjahrprojektion der Bundesregierung im Jahresdurchschnitt des Jahres 2003 bei 4,46 Mio. liegen wird und sich im Jahre 2004 voraussichtlich nur auf 4,44 Mio. verringern wird. Angesichts der aufgeführten Risiken ist ein weiterer Anstieg der Arbeitslosenzahlen im nächsten Jahr möglich.

Wegen dieser weiterhin verschlechterten Aussichten erscheint eine abermalige Verfehlung sowohl des Wachstums-, als auch des Beschäftigungsziels im Jahre 2004 möglich. Die bereits für die Jahre 2002 und 2003 festzustellende Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts hält länger an als erwartet und droht auch noch das Jahr 2004 zu belasten.

Langfristig sind ein höheres gesamtwirtschaftliches Wachstum sowie mehr Beschäftigung entscheidend davon abhängig, dass die bestehende Investitionsschwäche überwunden wird und der private Verbrauch zunimmt.

Mit der Agenda 2010 hat der Bundeskanzler am 14. März 2003 ein Konzept vorgelegt, um gegenwärtigen Konjunktur- und Strukturkrise entschieden entgegenzutreten und die Bedingungen für mehr Wirtschaftswachstum und Beschäftigung deutlich zu verbessern. Wesentliche Ziele der Agenda 2010 sind die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, die Stabilisierung der sozialen Sicherungssysteme und die Senkung der Lohnnebenkosten, die Stärkung von Bildung, Ausbildung und Innovation sowie die weitere Angleichung der Lebensverhältnisse zwischen Ost- und Westdeutschland. Wichtige Elemente der Agenda 2010 wie die Modernisierung des Gesundheitswesens, Änderungen der Handwerksordnung und des Kündigungsschutzes, Investitionsprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Erleichterungen für Existenzgründer, eine Begrenzung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes und das Sonderprogramm "Jump Plus" für arbeitslose Jugendliche wurden bereits von der Bundesregierung beschlossen oder umgesetzt.

Weitere Voraussetzung für ein langfristig höheres gesamtwirtschaftliches Wachstum ist eine verlässliche mittelfristige Rückführung der Defizite der öffentlichen Hand. Der Bund wird seinen Beitrag hierzu leisten. Der Entwurf des Bundeshaushalts 2004 ist geprägt durch gezielte Konsolidierungsmaßnahmen im konsumtiven

Bereich, die geeignet sind, das Vertrauen von Investoren und Konsumenten in die Solidität der Staatsfinanzen zu stärken: Sozialausgaben und Ausgaben für Versorgung und Besoldung werden dauerhaft wirksam begrenzt; Finanzhilfen und Steuervergünstigungen werden zunehmend abgebaut; Steuerhinterziehung und Schwarzarbeit werden im Rahmen einer umfassenden Initiative bekämpft. In den Jahren bis 2007 wird die Nettokreditaufnahme so mit deutlichen Abbauschritten auf rd. 10 Mrd. € zurückgeführt. Damit wird der Weg zu einem ausgeglichenen Bundeshaushalt ohne Neuverschuldung noch in diesem Jahrzehnt beschritten. Zugleich leistet der Bund einen nachhaltigen Beitrag zum Abbau des strukturellen Defizits.

Im Kontext mit der Agenda 2010 und dem Haushaltsstabilisierungskonzept 2004 trägt auch das Vorziehen der ursprünglich erst für das Jahr 2005 vorgesehenen letzten Stufe der Steuerreform entscheidend zur Überwindung der Konjunkturschwäche bei. Allein das Vorziehen der dritten Stufe der Steuerreform führt zu einer Entlastung um 15,6 Mrd. €, davon 7 Mrd. € Steuermindereinnahmen des Bundes. Die Zusammenfassung der zweiten und der dritten Stufe der Steuerreform führt zu einer spürbaren Entlastung von Bürgern und Unternehmen im Umfange von insgesamt 21,8 Mrd. €. Die zu zahlende Einkommensteuer sinkt um durchschnittlich 10 v.H.. Insbesondere mittelständische Unternehmen werden erheblich entlastet. Dies stärkt Investitionen und Konsum und ist ein deutliches Signal für mehr Wachstum und Beschäftigung.

Das Gesamtkonzept der Bundesregierung mit den durch die Agenda 2010 eingeleiteten strukturellen Reformen in Verbindung mit der mittelfristigen Rückführung des Staatsdefizits und dem Vorziehen der Steuerreform ist daher geeignet, einen kräftigen Wachstumsimpuls für die Wirtschaft zu setzen und zugleich die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts dauerhaft zu beseitigen.

2. Auswirkungen auf das Preisniveau

Mit seinen Ausgaben und Einnahmen wirkt der Bundeshaushalt direkt und indirekt auf eine Vielzahl von Einzelpreisen ein. Die vom Bundeshaushalt ausgehenden Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, lassen sich nicht zuverlässig quantifizieren. Ob und inwieweit sich das Preisniveau verändert, hängt von den binnenund außenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und vom Verhalten der am Wirtschaftsprozess Beteiligten ab.

Von der erhöhten Nettokreditaufnahme 2004 dürften angesichts der fortgesetzten Reform- und Konsolidierungspolitik der Bundesregierung und aufgrund der

Ergiebigkeit des Kapitalmarktes weder ein spürbarer Zinseffekt, noch Auswirkungen auf das Preisniveau zu erwarten sein.

3. Kosten für die Wirtschaft

Der Bundeshaushalt ermächtigt die Bundesregierung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen, von denen viele den Wirtschaftsunternehmen zugute kommen. Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden durch den Bundeshaushaltsplan weder begründet noch aufgehoben. Kosten für die Wirtschaft entstehen daher nicht.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Vorschrift enthält die Zahlen des Gesamtabschlusses.

Zu § 2

Absatz 1

Die Vorschrift enthält die erforderliche Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben.

Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt, dass sich der Kreditrahmen um Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr fällig werdenden Krediten erhöht. Die Regelung in Satz 1 verweist insoweit auf die in Nr. 4.2.1 der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) bestimmten Ausgaben zur Schuldentilgung durch Kredite vom Kreditmarkt. Darüber hinaus ermöglicht Satz 2 die Anschlussfinanzierung bestimmter Kredite des Bundes, die im laufenden Haushaltsjahr getilgt werden müssen, ohne dass dies bei Verabschiedung des Bundeshaushalts vorhergesehen wurde. Dieser Fall kann eintreten, wenn in einem Haushaltsjahr mehr Bundesschatzbriefe als geplant zurückgegeben oder mehr Schuldscheindarlehen als erwartet fällig werden. Nach Wegfall der dauergesetzlichen Kreditermächtigung für Tilgungszwecke nach § 1 Abs. 2 Reichsschuldenordnung ist die der Höhe nach begrenzte zusätzliche Ermächtigung erforderlich.

Mehreinnahmen bei Kap. 6002 Tit. 133 01 können gemäß Satz 3 zur Tilgung von Schulden des Bundes verwendet werden. In diesem Fall vermindert sich die Ermächtigung nach Satz 1 zur Anschlussfinanzierung entsprechend. Gleiches gilt auch für den Anteil am Reingewinn der Deutschen Bundesbank, der den bei Kap. 6002 Tit. 121 04 veranschlagten Betrag übersteigt

und der nach § 6 Abs. 1 des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes der Tilgung von Schulden des Erblastentilgungsfonds dient. Diese Regelung entspricht inhaltlich der bisherigen Vorschrift des § 4 HG 2003.

Satz 5 entspricht der bisherigen Regelung in § 2 Abs. 2 S. 6 HG 2003.

Absatz 3

Aus kreditpolitischen Erwägungen und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eröffnet die Ermächtigung die Möglichkeit, ab Oktober des Haushaltsjahres den Kreditmarkt flexibel zu nutzen. Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Absatz 4

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Absatz 5

Die Vorschrift ermächtigt in Satz 1 wie bisher zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes zu Zwecken der Marktpflege; Einnahmen aus Verkäufen werden von der in Anspruch genommenen Ermächtigung abgeschrieben. Neu aufgenommen wurden die unverzinslichen Schatzanweisungen, um auch diese kurzfristigen Papiere künftig zur Marktpflege einsetzen zu können. Satz 2 stellt klar, dass der Bund Eigenbestände aufbauen und halten kann, um diese gemäß § 63 Abs. 5 BHO gegen Entgelt verleihen zu können (hier erfolgt keine Anrechnung auf Kreditermächtigungen) oder um sie zu Marktpflegezwecken verkaufen zu können (hier findet eine Anrechnung auf die Kreditermächtigungen der Absätze 1, 2 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 statt). Die Wertpapierleihe dient insbesondere dazu, Knappheitssituationen an den Kapitalmärkten zu vermeiden

Absatz 6

Die Ermächtigung schafft die Grundlage für den Abschluss von Zins-Swap-Geschäften, die ergänzend zu bestehenden Kreditverträgen abgeschlossen werden sollen. Die wirtschaftliche Wirkung von Zins-Swap-Geschäften besteht in der Begrenzung von Zinsrisiken, der Optimierung von Zinszahlungsströmen und der Senkung von Zinsausgaben. Die Gesamtstrategie zur Steuerung des Schuldenportfolios ist auf eine langfristige Verbesserung der Risikostruktur des gesamten Schuldenportfolios und auf ein mittelfristig angelegtes aktives Kosten-/Risikomanagement ausgerichtet. Im Rahmen dieser Gesamtstrategie liegt die Obergrenze für Zins-Swap-Geschäfte wie im Vorjahr unverändert bei 40 Mrd. €.

Absatz 7

Mit der gegenüber dem Vorjahr gestrafften Vorschrift wird die Möglichkeit gemeinsamer Wertpapierbegebungen von Bund und dort genannten Sondervermögen geschaffen, damit bei entsprechender Marktsituation Zinsersparnisse insbesondere für die Sondervermögen realisiert werden können. Das jeweilige Sondervermögen trägt in diesem Falle weiterhin die Zins- und Tilgungsleistungen sowie weitere Kreditkosten.

Die im einzelnen festgelegten Beträge ergeben sich aufgrund der im Haushaltsjahr 2004 zur Tilgung fällig werdenden Kredite bei den Sondervermögen.

Absatz 8

Die Vorschrift fasst die bisherigen Regelungen in § 2 Abs. 8, 10 und 11 HG 2003 zusammen. Im Falle der verspäteten Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr wird der Bund ermächtigt, Verträge gemäß Absatz 2 Satz 1, Absatz 6 und Absatz 7 und im dort jeweils bestimmten Umfang abzuschließen. Die in Anspruch genommenen Ermächtigungen werden auf diejenigen des folgenden Haushaltsjahres angerechnet.

Absatz 9

Soweit die Kreditermächtigungen nach § 18 Abs. 3 Satz 1 BHO 0,5 vom Hundert des in § 1 festgelegten Betrages übersteigen, wird in Absatz 9 bestimmt, dass in Höhe des übersteigenden Betrages die Ermächtigung in Absatz 1 gesperrt ist. Eine höhere Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung des Haushaltsausschusses. Damit sollen die Rechte des Haushaltsgesetzgebers stärker abgesichert werden.

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 BHO gelten nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen zur Deckung von Ausgaben bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres fort und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. In der Haushaltspraxis wird in der Regel jeweils zuerst die weitergeltende Kreditermächtigung des Vorjahres verbraucht. Die entsprechenden Anschreibungen finden ihren Niederschlag in der Rechnungslegung.

Mit der gegenüber dem Vorjahr unveränderten Regelung in Absatz 9 wird die notwendige Flexibilität für die Haushaltsführung unter Berücksichtigung des Bewilligungsrechts des Parlaments in eingeschränktem Umfang erhalten.

Absatz 10

Die gegenüber dem Vorjahr inhaltlich unveränderte Regelung befand sich bisher in § 3 HG 2003. Die Ermächtigungen zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten stellen die Liquidität des Bundes sicher. Der Ermächtigungsrahmen nach Satz 2 dient auch der Sicherung der Benchmarkposition und der günstigen Finanzierungskonditionen des Bundes auf dem Kapitalmarkt.

Zu§3

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 10 HG 2003.

Absatz 1

Die Vorschrift enthält in Satz 1 die Gesamtsumme des Ermächtigungsrahmens und deren Aufteilung auf einzelne Gewährleistungstatbestände. Die vollständigen Verfahrensvorschriften sind in den verbindlichen Erläuterungen zu Kap. 3208 des Bundeshaushaltsplans enthalten. Die Ermächtigungsrahmen zu den Nummern 3 und 5 wurden gegenüber dem Vorjahr wegen vermehrten Bedarfs erhöht. Hieraus ergibt sich eine Steigerung des Ermächtigungsgesamtrahmens um 15 140 Mio. €.

Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt, dass Gewährleistungen, die auf Grund von haushaltsgesetzlichen Ermächtigungen der Vorjahre eingegangen wurden, auf den neuen Gewährleistungsrahmen anzurechnen sind, sofern der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder für seine Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

Absatz 3

Die Vorschrift bestimmt die Modalitäten der Anrechnung von in ausländischen Währungen übernommenen Gewährleistungen auf den Gesamtrahmen.

Absatz 4

Es handelt sich um eine Bewertungsvorschrift, die regelt, in welcher Höhe Gewährleistungen, Zinsen und Kosten auf den jeweiligen Gewährleistungsrahmen anzurechnen sind.

Absatz 5

Die Vorschrift enthält die Voraussetzungen, unter denen eine vom Bund übernommene Gewährleistung auf den Gewährleistungsrahmen nicht mehr anzurechnen ist.

Absatz 6

Die Regelung gestattet es, die Ermächtigungsrahmen einzelner Gewährleistungstatbestände mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke anderer Gewährleistungsermächtigungen zu verwenden.

Absatz 7

Die Vorschrift soll die Möglichkeit eröffnen, in Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs nach Ausschöpfung des in Absatz 1 bestimmten Ermächtigungsrahmens weitere Gewährleistungen bis zur Höhe von 20 vom Hundert des in Absatz 1 bestimmten Ermächtigungsrahmens zu übernehmen.

Hierfür ist die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages grundsätzlich erforderlich.

Zu § 4

Absätze 1 und 2

Die Absätze 1 und 2 entsprechen vollständig den Regelungen in § 7 Abs. 1 und 2 HG 2003; der bisherige § 7 Abs. 3 HG 2003 wurde an Absatz 2 angehängt.

In der Vorschrift werden die nach § 37 Abs. 1 Satz 4 BHO sowie nach § 38 Abs. 1 Satz 3 BHO festzulegenden Beträge der Höhe nach bestimmt.

Daneben werden das Verfahren der Unterrichtung des Parlaments über über- und außerplanmäßige Ausgaben im Interesse einer zeitnäheren Beteiligung des Parlaments und unter Berücksichtigung der Wertung von Art. 115 GG sowie das Konsultationsverfahren bei überund außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen geregelt. Die vorherige Unterrichtung eröffnet dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages die Möglichkeit, die Entscheidung herbeizuführen, ob ein Nachtragshaushaltsverfahren einzuleiten ist. Einer vorherigen Unterrichtung bedarf es dann nicht, wenn keine Zweifel bestehen, dass nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushaltsgesetz nicht rechtzeitig in Kraft treten wird. Mit der Regelung in Satz 5 wird das bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 37 Abs. 4 BHO anzuwendende Unterrichtungsverfahren auf über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen übertragen.

Absatz 3

Die vollständig der Vorschrift in § 12 HG 2003 entsprechende Regelung ermöglicht es, kurzfristig notwendige Zustimmungen zu Kapitalerhöhungen bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung zu erteilen, um das Beteiligungsverhältnis des Bundes beibehalten zu können. Zahlungen erfolgen über einen Ausgabetitel.

Zu § 5

Die Vorschrift enthält die grundlegenden Vorgaben der seit dem Bundeshaushalt 1998 für die Verwaltungskapitel geltenden Haushaltsflexibilisierung.

Absatz 1

Die Vorschrift legt den Teil des Bundeshaushalts fest, der in die Flexibilisierung einbezogen wird.

Absatz 2

Die Vorschrift regelt die volle Deckungsfähigkeit innerhalb der jeweils in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Ausgaben.

In den flexibilisierten Ausgabebereichen werden seit dem Bundeshaushalt 2003 generell auch die Titel 712.1 (Baumaßnahmen von mehr als 1 000 000 € im Einzelfall) sowie die entsprechenden Titel der Titelgruppen 55 und 56 einbezogen.

Absatz 3

Die Vorschrift sieht in Satz 1 die Deckungsfähigkeit zwischen den in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Ausgaben in Höhe von 20 vom Hundert vor. Darüber hinaus wird mit Satz 2 eine zusätzliche Deckungsmöglichkeit zwischen den in den Nummern 2 bis 4 aufgeführten Ausgaben in Höhe von bis zu 10 vom Hundert geschaffen. Entsprechender Mehrbedarf im Zusammenhang mit dem von der Bundesregierung am 14. November 2001 beschlossenen Umsetzungsplan für die eGovernment-Initiative "BundOnline 2005" soll über diese weitere Verstärkungsmöglichkeit bei den Titeln der Titelgruppe 55 gedeckt werden.

Im Interesse der notwendigen Flexibilität können die in den Absätzen 2 und 3 zugelassenen Deckungsfähigkeiten gleichrangig in Anspruch genommen werden.

Absatz 4

Die Vorschrift begründet die Übertragbarkeit der Ausgaben der Hauptgruppe 4 ohne Ausgaben der Titel der Gruppe 411 und der in § 5 Abs. 2 Nummer 2 aufgeführten Titel der Hauptgruppe 5, soweit dies nicht schon durch die Bundeshaushaltsordnung vorgesehen ist.

Die Regelung erfolgt auf der Grundlage des Haushaltsrechts - Fortentwicklungsgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I. S. 3251).

Zu § 6

Die Regelung aus § 6 Abs. 1 HG 2003 findet sich nunmehr in § 13 Abs. 1 E-HG 2004; die Regelungen aus § 6 Abs. 4 und 10 HG 2003 in § 7 E-HG 2004; die Regelung aus § 6 Abs. 2 Nr. 4 HG 2003 wurde in entsprechende Haushaltsvermerke der beiden betroffenen Titel übernommen. In § 6 Abs. 8 E-HG 2004 wurde die Vorschrift aus § 25 HG 2003 übernommen. Im Übrigen ist die Vorschrift gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen unverändert.

Absatz 1

Die Vorschrift lässt zu, dass die Einnahmen bei den genannten Titeln den Ausgaben zufließen; Haushaltsvermerke bei den einzelnen Titeln sind dadurch entbehrlich.

Absatz 2

Die Vorschrift ermöglicht es, dass Einnahmen aus Sachkostenzuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter und schwerbehinderter Menschen zweckgebunden verwendet werden. Zu Personalkostenzuschüssen siehe Absatz 1 Nr. 1.

Absatz 3

Die Regelung sieht Deckungsmöglichkeiten für die Kapitel des Bundeshaushalts vor, auf die § 5 Abs. 2 bis 4 keine Anwendung findet.

Absatz 4

Im Rahmen der eGovernment-Initiative "BundOnline 2005" sind zentral durch das Bundesministerium des Innern behördenübergreifend einsetzbare Infrastrukturen und Basiskomponenten bereitzustellen. Hierzu werden die bei Titelgruppe 55 gesperrten Mittel auf Grundlage eines einvernehmlichen Konzeptes der beteiligten Ressorts zur Verstärkung von Kapitel 0602 Titel 532 08 herangezogen.

Absatz 5

Die Bestimmung enthält eine Ermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgaben im Epl. 14 anzuordnen.

Absatz 6

Die obersten Bundesbehörden und die anderen Nutzer erstatten für den Shuttle-Flugdienst zwischen Köln/Bonn und Berlin die auf sie entfallenden Flugkosten an den Titel 537 02 bei Kapitel 6003. Über diesen Titel erfolgt sodann die Abrechnung mit der privaten Fluggesellschaft.

Zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens werden auch die auf den nachgeordneten Bereich des Bundes entfallenden Flugkosten aus den Inlandsreisekostenbzw. Trennungsgeldtiteln der obersten Bundesbehörden an den Titel 537 02 bei Kapitel 6003 erstattet. In Höhe dieser Kosten wird deshalb den obersten Bundesbehörden die Möglichkeit eingeräumt, ihre Inlandsreisekosten- und Trennungsgeldtitel aus den entsprechenden Titeln der nachgeordneten Behörden zu verstärken.

Absatz 7

Die Regelung ermöglicht es, die durch die Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen nach einem Jahr Laufzeit erzielten Einnahmen für den Neuerwerb einzusetzen, falls für die Ersatzbeschaffung keine Mittel veranschlagt sind. Die konkrete Ausgestaltung der Regelung gibt das Bundesministerium der Finanzen per Rundschreiben bekannt. Bei Einhaltung dieser Vorgaben ist die Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen nicht erforderlich.

Absatz 8

Mit der Vorschrift wird die Zweckbindung eines Teils des Mineralölsteueraufkommens auch auf sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ausgedehnt.

Zu§7

Absatz 1

Die Vorschrift erleichtert den Austausch von Software in der öffentlichen Verwaltung und sichert die Gegenseitigkeit. Unwirtschaftliche Doppelentwicklungen sollen vermieden werden. Außerdem wird klargestellt, dass für erworbene Lizenzen an Standard-Software die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend ist.

Absatz 2

Mit der Regelung soll dem Informationsinteresse der Bürger an neuer Rechtsetzung und ähnlichen Informationen Rechnung getragen werden. Ergänzend wird die Abgabe von in elektronischer Form verfügbaren Entscheidungen der Bundesgerichte und Patentinformationsprodukten in § 4 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung bzw. in einem erweiterten Haushaltsvermerk bei Kapitel 0710 Titel 543 31 geregelt.

Zu§8

Absatz 1

Die Ermächtigung, an institutionelle Zuwendungsempfänger Ausgaben zu leisten, ist von der Billigung der Wirtschaftsplanentwürfe durch die genannten Bundesministerien abhängig. Gegenüber der Regelung des Vorjahres in § 8 Abs. 1 Satz 2 HG 2003 wurde auf eine generelle qualifizierte Sperre verzichtet, weil die Vorschrift in der Vergangenheit nur geringe praktische Bedeutung erlangt hat. In Einzelfällen kann von der Möglichkeit einer qualifizierten Sperre Gebrauch gemacht werden, die beim jeweiligen Zuschusstitel auszubringen wäre. Unabhängig davon wird die Bundesregierung den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages unterrichten, wenn sich im Haushaltsvollzug bedeutende neue institutionelle Förderungen ergeben sollten.

Absatz 2

Die Vorschrift normiert das Besserstellungsverbot für Beschäftigte von Zuwendungsempfängern des Bundes. Grundsätzlich dürfen Zuwendungen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass von dem Zuwendungsempfänger keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitsnehmer des Bundes vorgesehen sind.

Zu§9

Absatz 1

Die Regelung ersetzt die Vorschrift des § 17 HG 2003. An die Stelle einer Vielzahl von Sonderregelungen zu § 50 Abs. 3 BHO für einzelne Bereiche tritt nunmehr eine pauschale Ermächtigung für die gesamte Bundesverwaltung: Für die Dauer von bis zu drei Jahren können die Personalausgaben von der abordnenden Verwaltung weitergezahlt werden. Weitere Ausnahmen können durch Haushaltsvermerk oder durch Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen zugelassen werden.

Absatz 2

Die Regelung entspricht der Vorschrift des § 18 Abs. 1 HG 2003. Die Entscheidung über die Zahlung von Zulagen nach § 45 Bundesbesoldungsgesetz trifft nach Abs. 3 dieser Regelung die oberste Dienstbehörde im Rahmen haushaltsrechtlicher Bestimmungen. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Haushaltssituation ist es erforderlich, die Zulagengewährung auf 0,1 v.H. der im jeweiligen Kapitel veranschlagten Ausgaben der Titel 422 .1 bzw. 423 01 zu begrenzen.

Absatz 3

Die Regelung entspricht der Vorschrift des § 18 Abs. 2 HG 2003. Die Flexibilisierungsregelungen in § 5 Abs. 2 bis 4 finden nur teilweise Anwendung auf die Kapitel 1401 und 1403. Daher ist eine gesonderte Regelung zur Einsparung der Mittel zur Gewährung von Leistungskomponenten für den Bereich des militärischen Personals weiterhin erforderlich.

Zu § 10

Die Regelung entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 11 HG 2003. Die an den bestimmten Haushaltsstellen genannten internationalen Finanzinstitutionen und Fonds können nach Maßgabe der jeweiligen Gründungsabkommen bzw. Resolutionen über die Kapitalaufstockung anstelle von Barleistungen auch Schuldscheine erhalten.

Der Abruf der Schuldscheine erstreckt sich über einen Zeitraum von etwa 10 Jahren. Er richtet sich nach dem Finanzbedarf der jeweiligen Institution.

Durch die Begebung von Schuldscheinen wird eine nicht erforderliche Liquiditätshaltung bei den Institutionen zu Lasten des Bundeshaushalts vermieden.

Es handelt sich um folgende Institutionen:

- Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank);
- Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB);
- Asiatische Entwicklungsbank (ASDB);
- Interamerikanische Entwicklungsbank (IDB);
- Karibische Entwicklungsbank (CDB);

- Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE);
- Gemeinsamer Fonds für Rohstoffe (GF);
- Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur (MIGA);
- Internationale Entwicklungsorganisation (IDA);
- Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD);
- Sonderprogramm des IFAD für Subsahara-Afrika;
- Afrikanischer Entwicklungsfonds (AfDF);
- Asiatischer Entwicklungsfonds (ASDF);
- Sonderfonds der Interamerikanischen Entwicklungsbank (FSO);
- Sonderfonds der Karibischen Entwicklungsbank (SDF);
- Globaler Umwelttreuhandfonds (GET) der Globalen Umweltfazilität (GEF);
- Regenwald-Treuhandfonds (RFTF);
- Fonds für ärmste Entwicklungsländer und Sonderfonds Klimawandel im Rahmen der Klimarahmenkonvention.
- Multilateraler Fonds des Montrealer Protokolls über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen;
- Fonds für das Aktionsprogramm Tschernobyl bei der EBWE:
- Fonds zur Sanierung des Sarkophags in Tschernobyl bei der EBWE.

Zu § 11

Die Vorschrift entspricht der Vorjahresregelung des § 24 HG 2003.

Absatz 1

Der Bund ist gemäß § 364 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - verpflichtet, der Bundesanstalt für Arbeit Liquiditätshilfen zu gewähren, deren Rahmen durch das Haushaltsgesetz festgelegt wird. Angesichts der unterjährigen saisonalen Schwankungen im Liquiditätsbedarf der Bundesanstalt für Arbeit ist im Jahre 2004 unverändert ein Finanzrahmen von 7 Mrd. € angemessen.

Absatz 2

Grundsätzlich finanziert sich die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vollständig durch Gebühren sowie durch Umlage ihrer Kosten auf die beaufsichtigten Unternehmen und Institute. Zur Überbrückung etwaiger Liquiditätsengpässe kann die Bundesanstalt vom Bund ein verzinsliches, unterjährig rückzahlbares Darlehen in Höhe von bis zu 10 Mio. € erhalten.

Absatz 3

Die Regelung in Satz 1 legt die Auszahlungsgrundsätze der Bundeszuschüsse gesetzlich fest. Nach Maßgabe von Satz 2 kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen vom Grundsatz der Zahlung in zwölf gleichen Monatsraten abgewichen werden, sofern dies zur unterjährigen Stabilisierung der Finanzlage der Rentenversicherung geboten ist.

Zu § 12

Absatz 1

Gegenüber der Regelung des Vorjahres (§ 9 Abs. 1 HG 2003) wurde klargestellt, dass es sich nicht nur um eine Buchungsvorschrift handelt, sondern auch um eine Ermächtigungsnorm.

Absatz 2

Die seit 1. Januar 1998 geltende Haushaltsflexibilisierung sieht die Übertragbarkeit nicht in Anspruch genommener Haushaltsmittel vor. Es ist daher geboten, in diesen Fällen eine generelle Absetzung von Rückflüssen bei den Ausgaben zuzulassen.

Absatz 3

Es ist nicht möglich, Berichtigungen von Titelverwechslungen nach Abschluss der Bücher vorzunehmen.

Zu § 13

Absatz 1

Die Regelung entspricht derjenigen in § 6 Abs. 1 HG 2003. Während Planstellen für Beamtinnen und Beamte nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen mit rechtsverbindlicher Wirkung für die Verwaltung ausgebracht sind, werden Stellen für Angestellte und Arbeiterinnen und Arbeiter lediglich in der Erläuterung der Titel ausgewiesen. Die Vorschrift bestimmt, dass die Stellen für Angestellte ebenfalls verbindlich sind, sofern das Bundesministerium der Finanzen keine Abweichungen zulässt.

Das Bundesministerium der Finanzen ist ermächtigt, Lockerungen von der Verbindlichkeit von Stellenplänen auch ohne Haushaltsvermerk zuzulassen, sofern sichergestellt ist, dass dies zu Einsparungen bei den Personalausgaben für die in die Flexibilisierung einbezogenen Stellen führt. Hiermit sollen ein wirtschaftlicherer Ressourceneinsatz errreicht und die Eigenverantwortung bei der Bewirtschaftung gestärkt werden.

Absatz 2

Die Regelung war im Vorjahr in § 8 Abs. 3 HG 2003 zu finden.

Die zu den Zuschusstiteln des Bundeshaushalts (institutionelle Förderung) aufgenommenen Stellenübersichten sind Teil der Erläuterungen und damit grundsätzlich nicht verbindlich. Sie können ganz oder teilweise nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BHO für verbindlich erklärt werden.

Da im Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens des Bundeshaushalts nicht im einzelnen abzusehen ist, welche Projektaufträge der jeweilige institutionell geförderte Zuwendungsempfänger im betreffenden Haushaltsjahr durchzuführen hat, wurden die Stellenübersichten für die Durchführung derartiger Projektaufgaben in die Stellenbindung nicht einbezogen.

Nach Satz 3 kann in Fällen der Bewilligung von Altersteilzeit oder unvorhergesehener und tarifrechtlich unabweisbarer Höhergruppierungsansprüche die Möglichkeit, Abweichungen von der Verbindlichkeit des Stellenplans zuzulassen, auf die obersten Bundesbehörden delegiert werden. Einzelheiten hierzu werden im Rahmen der Haushaltsführung festgelegt.

Gegenüber der Regelung des Vorjahres wird darauf verzichtet, in den Sätzen 4 bis 7 Ausnahmen von der Verbindlichkeit des Stellenplans aufzuzählen. Insoweit gelten die abweichenden Regelungen nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsvermerke.

Zu § 14

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 13 HG 2003.

Absatz 1

Satz 1 wurde gegenüber dem Vorjahr redaktionell geändert. Satz 3 entspricht der Vorschrift in § 13 Abs. 2 HG 2003.

Absatz 2

Die Regelung entspricht § 13 Abs. 3 HG 2003. Sie ermöglicht die Übernahme von Überhangpersonal von Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung im weiteren Sinne, für die (Plan)stellen im Bundeshaushalt nicht ausgebracht sind. Aufgrund der festgelegten materiellen Kriterien ist die Ermächtigung haushaltswirtschaftlich mit einer (Plan)stellenumsetzung nach § 50 BHO vergleichbar. Eine Beteiligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages ist daher nicht erforderlich.

Zu § 15

Die Vorschrift bündelt alle Regelungen des Haushaltsgesetzes, die Ersatzplanstellen betreffen.

Absatz 1

Zu Nr. 1: Beamtinnen und Beamte, die in das Richteramt im Landesdienst überwechseln, sind bis zu zwei Jahre als Richterinnen und Richter kraft Auftrags tätig. In dieser Zeit sind sie vom bisherigen Dienstherrn abgeordnet. Die vorgesehene Regelung ermöglicht die Wiederbesetzung des Dienstpostens der abgeordneten Beamtin oder des abgeordneten Beamten.

Zu Nr. 2: Die Fallgruppe der internationalen Zusammenarbeit beinhaltet u.a. die Verwendung bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, die Teilnahme an einer zwischen- oder überstaatlichen Konferenz sowie die Vorbereitung auf diese Tätigkeiten. Darüber hinaus dient die Neufassung der Klarstellung, dass Ersatzplanstellen auch für eine Verwendung im Rahmen von EU-Twinning- und vergleichbaren Projekten ausgebracht werden können.

Absatz 2

Die Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen zur Ausbringung von (Ersatz-)Planstellen eröffnet die Möglichkeit zur Gewinnung von Ersatzkräften für die durch Bewilligung von Altersteilzeit entstehenden Vakanzen. Satz 3 (neu) stellt klar, dass die (Ersatz-)Planstellen den Vermerk "kw mit Ausscheiden der Altersteilzeitbeschäftigen" tragen. Die in Satz 4 vorgesehene Sperrung von Ersatzstellen stellt sicher, dass diese erst in Anspruch genommen werden, wenn die Arbeitsleistung des Altersteilzeitbeschäftigten nicht mehr zur Verfügung steht. Satz 5 ermöglicht in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen vom Grundsatz der unterwertigen Stellenausbringung.

Absatz 4

Die in der Vorschrift geregelte Befugnis zur Delegation ermöglicht es, die aus Haushaltssicht unproblematischen Fälle der Planstellenausbringung auf die obersten Bundesbehörden zu übertragen und damit den Verwaltungsaufwand zu verringern.

Zu 16

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 14 HG 2003. Sie bündelt alle Regelungen des Haushaltsgesetzes, die Leerstellen betreffen.

Absatz 1

Die Bestimmung ermöglicht es, freiwerdende Planstellen unmittelbar nach dem Ausscheiden der Planstelleninhaber neu zu besetzen. Bei den in der Vorschrift genannten Beurlaubungstatbeständen/ Routinefällen (familiäre Gründe, Arbeitsmarktsituation etc.) wird zur Verwaltungsvereinfachung auf eine vorherige Prüfung vor Ausbringung der Leerstellen verzichtet. Die Regelung zu Nr. 2 wurde redaktionell angepasst.

Absatz 2

Die Vorschrift regelt das Verfahren zur Ausbringung von Leerstellen für Beamtinnen und Beamte, die ohne Dienstbezüge zu bestimmten Einrichtungen beurlaubt werden. Die Formulierung einzelner Verwendungsmöglichkeiten wurde umgestellt bzw. gestrafft.

Absatz 3

Bei gleichzeitiger Rückkehr mehrerer beurlaubter Beamtinnen und Beamter kann der Fall eintreten, dass auf lange Zeit jede frei werdende Planstelle für diesen Personenkreis benötigt wird. Die Vorschrift räumt dem Bundesministerium der Finanzen die Möglichkeit ein, in einer solchen Situation den Wegfall der Leerstellen zeitlich zu strecken.

Absatz 4

Die Regelung erweitert den Anwendungsbereich der Regelungen der vorstehenden Absätze auf die genannten Beschäftigten.

Absatz 5

Die Bestimmung regelt das Ausbringen einer Leerstelle beim Sondertatbestand der Wahl von Bundesrichterinnen und -richtern zu Richterinnen und Richtern am Bundesverfassungsgericht.

Absatz 6

Die Vorschrift in Nr. 1 dient der Verwaltungsvereinfachung. An den materiellen Anforderungen für eine Leerstellenanpassung (Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen, fiktiver Karriereverlauf, Plausibilität des Vorhandenseins einer freien Planstelle) ändert sich hierdurch nichts.

Absatz 7

Die in der Vorschrift geregelte Befugnis zur Delegation ermöglicht es, die aus Haushaltssicht unproblematischen Fälle der Leerstellenausbringung auf die obersten Bundesbehörden zu übertragen und damit den Verwaltungsaufwand zu verringern.

Zu § 17

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 21 HG 2003 und wurde lediglich redaktionell überarbeitet. Die Ermächtigung zur Umwandlung von Planstellen und Stellen soll haushaltsmäßig einen flexibleren Personaleinsatz (z.B. bei der Versetzung von Bediensteten) ermöglichen.

Zu § 18

Absatz 1

Die zuvor in § 13 Abs. 6 HG 2003 verankerte Regelung trifft Vorsorge, dass auch bei geringer Fluktuationsrate und umfangreichem Stellenwegfall aufgrund von kw-Vermerken vorhandene Bedienstete auf Planstellen und Stellen geführt werden können. Die Abweichung gilt nur so lange, bis die nächste Planstelle und Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Vergütungsgruppe frei wird.

Absatz 2

Die zuvor in § 13 Abs. 5 HG 2003 verankerte Regelung erleichtert die Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Dienst des Bundes bis zu einer Beschäftigungsquote von 6 v.H. Die Vorschrift verweist somit nicht auf die durch das Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter vom 29. September 2000 (BGBl. I S. 1394) von 6 auf 5 v.H. der Arbeitsplätze eines Arbeitgebers reduzierte Pflichtquote zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen. Die abgesenkte Beschäftigungsquote wurde in der Bundesverwaltung nahezu flächendeckend erreicht. Zum Erhalt der Förderwirkung wurde daher für den öffentlichen Dienst des Bundes an einer Beschäftigungsquote von 6 v.H. festgehalten.

Zu § 19

Die Regelung dient der Weiterverwendung von Bediensteten, die von ihrer bisherigen Dienststelle auf Dauer nicht mehr beschäftigt werden können, und entspricht der Vorschrift in § 16 Abs. 1 HG 2003. Die Regelung in § 16 Abs. 2 HG 2003 wurde gestrichen, da für sie aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre kein Bedarf besteht.

Zu § 20

Die zuvor in § 19 HG 2003 verankerte Vorschrift wurde deutlich gestrafft. Die Regelungen in § 19 Abs. 3, 7 und 8 HG 2003 werden künftig ins Haushaltsführungsrundschreiben übernommen.

Absatz 1

Die Regelung sieht einen Stellenabbau von 1,5 v.H. vor.

Absatz 2

Bestimmte Verwaltungsbereiche sind von der Einsparung ausgenommen; diese Stellen und Planstellen fallen auch nicht in die Bemessungsgrundlage der Einsparungsberechnung.

Absatz 3

Die Regelungen in Satz 2 gewährt unter Beibehaltung des Grundsatzes der kegelgerechten Einsparung eine gewisse personalwirtschaftliche Flexibilität im Haushaltsvollzug. Die Ausnahmeregelung in § 19 Abs. 4 Satz 4 HG 2003 wurde ihrem Inhalt nach in Absatz 4 übernommen.

Absatz 4

In sachlich begründeten Fällen kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen von den Grundsätzen der kegelgerechten Einsparung und der Trennung zwischen oberster Bundesbehörde und nachgeordnetem Bereich abgewichen werden oder ein eigenes Einsparkonzept des Ressorts anerkannt werden, sofern durch den Wegfall von Planstellen und Stellen ein voller finanzieller Ausgleich sichergestellt ist.

Absatz 5

Die Einsparungen sind jeweils bis zum Ende des Haushaltsjahres zu erbringen.

Absatz 6

Die Regelung dient der Realisierung des Ziels der gesetzlichen Stelleneinsparung bisheriger Haushaltsgesetze.

Zu § 21

Die neu aufgenommene Regelung trifft Vorsorge für den Fall, dass für den Bereich der Hochschulen des Bundes im Jahre 2004 die Rechtsverordnungen zur Gewährung der Leistungsbezüge in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 geschaffen werden, deren Inkrafttreten Voraussetzung für die Anwendung der Bundesbesoldungsverordnung W ist.

Zu § 22

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 22 HG 2003.

Absatz 1

Die Vorschrift in Nummer 1 ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, eine Wiederbesetzungsregelung für freie und freiwerdende Planstellen und Stellen im Zusammenhang mit der Verlagerung des Parlamentssitzes und von Regierungsfunktionen nach

Berlin zu erlassen. Die in § 22 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 HG 2003 enthaltenen Spezialermächtigungen müssen somit nicht mehr im Haushaltsgesetz selbst verankert sein.

Absatz 2

Die Regelung soll einen wirtschaftlichen Umgang mit den nach dem Dienstrechtlichen Begleitgesetz gewährten Reisebeihilfen gewährleisten, indem die Auslastung unentgeltlich zur Verfügung gestellter Beförderungsmittel (Flugzeug und Bahn) sichergestellt und unnötige Reisebeihilfekosten infolge privat gebuchter Flüge vermieden werden.

Zur Streichung von § 23 (alt)

Die bislang im Haushaltsgesetz verankerte Regelung wurde inhaltlich als Kapitelvermerk in die beiden betroffenen Kap. 1004 und 6001 übernommen.

Zu § 23

Die Vorschrift zählt Bestimmungen auf, die bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weitergelten, soweit nicht bereits in einzelnen Vorschriften die Fortgeltung angeordnet wird. Neu aufgenommen wurden § 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 sowie Abs. 4, da auch diese Anrechnungsvorschriften fortgelten sollen. Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung des § 26 HG 2003.

Zu § 24

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes.

Entwurf

Gesamtplan

des Bundeshaushaltsplans

2004

Teil I: Haushaltsübersicht

mit Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Teil IV: Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG

Gesamtplan Einnahmen Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	B e z e i c h n u n g	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben 2004 1 000 €
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	-
02	Deutscher Bundestag	-
03	Bundesrat	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	-
05	Auswärtiges Amt	-
06	Bundesministerium des Innern	-
07	Bundesministerium der Justiz	-
08	Bundesministerium der Finanzen	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	-
10	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	-
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	-
14	Bundesministerium der Verteidigung	-
15	Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	-
19	Bundesverfassungsgericht	-
20	Bundesrechnungshof	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	-
32	Bundesschuld	-
33	Versorgung	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung	201 712 000
	Summe Haushalt 2004	201 712 000
	Summe Haushalt 2003	203 680 000
	gegenüber 2003 -mehr(+)/weniger(-)	-1 968 000

Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 201,44 Milliarden €. Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 30 840 Millionen €) = 18 648 Millionen €.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Summe E	innahmen	gegenüber 2003 mehr (+)	
2004	2004	2004	2003	weniger (-)	Epl.
1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	
4	5	6	7	8	9
27	-	27	27	-	01
1 791	-	1 791	1 808	- 17	02
10	-	10	21	- 11	03
2 606	-	2 606	2 565	+ 41	04
143 501	400	143 901	121 083	+ 22 818	05
386 612	393	387 005	374 133	+ 12 872	06
311 689	376	312 065	300 818	+ 11 247	07
1 079 285	28 184	1 107 469	1 188 129	- 80 660	08
303 320	4 309	307 629	554 302	- 246 673	09
131 029	102 280	233 309	172 195	+ 61 114	10
3 337 893	991 545	4 329 438	2 804 939	+ 1 524 499	12
258 027	28 664	286 691	300 792	- 14 101	14
89 132	1 968 667	2 057 799	1 959 782	+ 98 017	15
78 705	743	79 448	86 521	- 7 073	16
9 085	53 590	62 675	65 209	- 2 534	17
45	-	45	45	-	19
355	-	355	367	- 12	20
9 008	700 439	709 447	718 421	- 8 974	23
35 030	315 256	350 286	382 625	- 32 339	30
525 500	34 315 175	34 840 675	22 595 846	+ 12 244 829	32
6 395	850 260	856 655	830 795	+ 25 860	33
3 895 620	-476 946	205 130 674	215 738 577	- 10 607 903	60
10 604 665	38 883 335	251 200 000	248 199 000	+ 3 001 000	
16 208 546	28 310 454				
-5 603 881	+10 572 881				

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal- ausgaben 2004	Sächliche Verwaltungs- ausgaben 2004	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw. 2004	Schulden- dienst 2004
		1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	10 473	7 501	-	-
02	Deutscher Bundestag	339 595	133 330	-	-
03	Bundesrat	10 471	7 136	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt.	94 018	488 013	-	-
05	Auswärtiges Amt	662 075	191 320	_	-
06	Bundesministerium des Innern	2 200 047	734 803	_	-
07	Bundesministerium der Justiz	239 271	75 178	_	_
08	Bundesministerium der Finanzen	1 688 734	648 258	_	_
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	446 180	222 829	_	<u>-</u>
10	Bundesministerium für Verbraucher- schutz, Ernährung und Landwirtschaft	228 224	78 907	_	_
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	1 127 145	1 838 902	_	_
14	Bundesministerium der Verteidigung	12 487 466	2 870 571	8 028 606	_
15	Bundesministerium für Gesundheit und	12 407 400	2 070 371	0 020 000	_
	Soziale Sicherung	190 332	125 168	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Natur- schutz und Reaktorsicherheit	143 996	125 825	-	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	747 620	32 770	-	-
19	Bundesverfassungsgericht	13 425	2 240	-	-
20	Bundesrechnungshof	73 802	13 773	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	32 253	16 632	_	_
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	53 687	14 379	_	_
32	Bundesschuld	-	52 970	_	37 882 274
33	Versorgung	6 757 142]	_	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung	63 930	246 278	-	_
	Summe Haushalt 2004	27 609 886	7 926 783	8 028 606	37 882 274
	Summe Haushalt 2003	27 078 306	7 699 651	8 058 661	37 885 145
	gegenüber 2003 -mehr(+)/weniger(-)	+531 580	l +227 132	-30 055	-2 871

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

			•			•
Zuweisungen und Zuschüsse	Ausgaben	Besondere		Summe Ausgaber	ı	
(ohne Investitionen) 2004	für Investitionen 2004	Finanzierungs- ausgaben 2004	2004	2003	gegenüber 2003 mehr (+) weniger (-)	Epl.
1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	
7	8	9	10	11	12	13
3 972	1 016	-	22 962	20 466	+ 2 496	01
69 219	18 029	-11 244	548 929	540 734	+ 8 195	02
186	609	-606	17 796	17 057	+ 739	03
708 716	197 311	-	1 488 058	1 483 564	+ 4 494	04
1 240 010	89 991	-	2 183 396	2 229 905	- 46 509	05
760 959	502 529	-105 759	4 092 579	4 013 999	+ 78 580	06
20 002	9 817	-	344 268	345 345	- 1 077	07
693 184	307 856	-	3 338 032	3 286 618	+ 51 414	80
23 326 054	1 057 336	-49 050	25 003 349	18 508 193	+ 6 495 156	09
4 453 487	590 485	-142 000	5 209 103	5 627 192	- 418 089	10
10 400 603	13 125 193	_	26 491 843	26 069 100	+ 422 743	12
820 017	193 629	-151 476	24 248 813	24 378 781	- 129 968	14
81 295 142	271 852	-	81 882 494	82 033 305	- 150 811	15
271 424	250 163	-	791 408	794 022	- 2 614	16
3 947 174	23 570	-5 000	4 746 134	5 101 385	- 355 251	17
-	1 608	-	17 273	16 208	+ 1 065	19
15	2 668	-	90 258	75 226	+ 15 032	20
868 358	2 882 757	-	3 800 000	3 767 536	+ 32 464	23
6 095 152	2 190 971	-145 000	8 209 189	8 364 218	- 155 029	30
-	2 000 000	-	39 935 244	39 940 145	- 4 901	32
2 223 871	-	-	8 981 013	8 806 019	+ 174 994	33
8 609 258	1 088 393	-250 000	9 757 859	12 779 982	- 3 022 123	60
145 806 803	24 805 783	-860 135	251 200 000	248 199 000	+ 3 001 000	
141 576 055	26 661 118	-759 936				
+4 230 748	-1 855 335	-100 199				

Anlage zur Haushaltsübersicht

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan und deren Fälligkeiten

		Verpflich- tungs-	vo	n dem Gesamth	oetrag (Sp. 3) dû	irfen fällig werde	en
Epl.	Bezeichnung	ermächti- gung 2004	2005	2006	2007	Folgejahre	In künftigen Haushalts- jahren
		1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €
1	2	3	4	5	6	7	8
02	Deutscher Bundestag	14 553	7 857	5 906	790	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzler- amt	234 441	67 035	54 488	46 918	66 000	-
05	Auswärtiges Amt	155 424	82 255	41 740	15 929	-	15 500
06	Bundesministerium des Innern	525 214	208 644	155 703	111 437	18 000	31 430
07	Bundesministerium der Justiz	620	155	155	155	-	155
80	Bundesministerium der Finanzen	307 866	152 852	50 102	15 452	89 460	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	1 570 414	655 721	468 126	345 667	88 320	12 580
10	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	738 962	326 614	210 951	108 150	93 247	-
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	9 796 379	4 093 976	2 160 950	1 712 242	1 811 911	17 300
14	Bundesministerium der Verteidigung	12 852 499	542 640	389 247	282 864	860 348	10 777 400
15	Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung	117 311	38 387	26 120	17 269	-	35 535
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	337 070	221 312	48 493	33 191	26 388	7 686
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	226 599	101 311	67 755	46 141	11 392	-
19	Bundesverfassungsgericht	3 194	1 194	1 000	1 000	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	2 450 723	242 015	194 508	154 200	-	1 860 000
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	3 145 629	888 599	948 199	799 266	484 000	25 565
60	Allgemeine Finanzverwaltung	203 650	140 700	26 450	25 500	-	11 000
	Summe	32 680 548	7 771 267	4 849 893	3 716 171	3 549 066	12 794 151

Gesamtplan: Teil II

	Finanzierungsübersicht	Betrag für 2004	Betrag für 2003
		1 00	00 €
	Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1.	Ausgaben	251 200 000	248 199 000
2.	Einnahmen	220 090 000	228 914 000
3.	Finanzierungssaldo	- 31 110 000	- 19 285 000
	Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4.	Nettoneuverschuldung/Nettotilgung		
	Ab 1999 ist auch der Schuldendienst für die Schulden der Sondervermögen Erblastentilgungsfonds, Bundeseisenbahnvermögen sowie Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes berücksichtigt.		
4.1 4.1.1 4.1.2	Einnahmenaus Krediten vom Kapitalmarktaus sonstigen Einnahmen	(217 529 031) 217 385 869 143 162	(206 446 000) 203 302 838 143 162
4.2 4.2.1 4.2.2	Ausgaben zur Schuldentilgung	(186 689 031) 186 545 869 143 162	(187 546 000) 187 402 838 143 162
4.3	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	-	-
	Saldo	- 30 840 000	- 18 900 000
5.	Marktpflege	-	-
6.	Nettoneuverschuldung insgesamt	- 30 840 000	- 18 900 000
7.	Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	-	-
8.	Rücklagenbewegung	(-)	(-)
8.1	Entnahmen aus Rücklagen	-	-
8.2	Zuführung an Rücklagen	-	-
9.	Münzeinnahmen(Umlaufmünzen)	- 270 000	- 385 000
10.	Finanzierungssaldo	- 31 110 000	- 19 285 000

Gesamtplan: Teil III

1.1.1 mehr als vier Jahre 1.1.2 ein bis vier Jahre 1.1.3 weniger als ein Jahr 1.2 Sonstige Einnahmen bei I HG 2002 1.2.1 aus Einnahmen bei I HG 2002 1.2.2 aus Einnahmen bei I HG 2002 1.2.3 aus Mehreinnahmer Bundesbank bei Kap aus Einnahmen bei I HG 2001 1.2.4 aus Einnahmen bei I HG 2001 1.2.5 aus Länderbeiträgen der Altschulden für Wirtschaftsplan des Summe 1 2. Ausgaben zur Schu 2.1 Tilgung von Schulde 2.101 Schuldbuchforderung 2.102 Anleihen 2.1 Schuldscheindarlehe 2.103 Bundesschatzbriefe 2.104 Schuldenbuchkredite 2.105 Schuldscheindarlehe 2.106 Obligationen 2.107 Ausgleichsforderung 2.108 Ablösungsschuld 2.109 Altsparerentschädigu 2.110 Bereinigte Auslandss (Ausl 2.111 Aufgrund des Gesetz Auslandsfonds (Ausl 2.112 Nachkriegsschulden 2.113 Ausgleichsforderung Versicherungsleistun 2.114 Wohnungsbauobligat 2.115 Wohnungsbauobligat 2.116 Ausgleichsforderung lung 1948 (Tilgungst 2.117 Ausgleichsfonds Wät Medium-Term-Note in Sonstige	Kreditfinanzierungsplan	Betrag für 2004	Betrag für 2003
1.1 Kredite vom Kreditm 1.1.1 mehr als vier Jahre 1.1.2 ein bis vier Jahre 1.1.3 weniger als ein Jahr. 1.2 Sonstige Einnahmen 1.2.1 aus Einnahmen bei I HG 2002 1.2.2 aus Einnahmen bei I HG 2002 1.2.3 aus Mehreinnahmer Bundesbank bei Kap 1.2.4 aus Einnahmen bei I HG 2001 1.2.5 aus Länderbeiträgen der Altschulden für Wirtschaftsplan des Summe 1 2. Ausgaben zur Schu 2.1 Tilgung von Schulde 2.101 Schuldbuchforderung 2.102 Anleihen 2.1 Schuldscheindarlehe 2.103 Bundesschatzbriefe. 2.104 Schuldenbuchkredite 2.105 Schuldscheindarlehe 2.106 Obligationen 2.107 Ausgleichsforderung 2.108 Ablösungsschuld 2.109 Altsparerentschädigu 2.110 Bereinigte Auslandss 2.111 Aufgrund des Gesetz Auslandsfonds (Ausl 2.112 Nachkriegsschulden 2.113 Ausgleichsforderung 2.114 Wohnungsbauobligat 2.115 Wohnungsbauobligat 2.116 Ausgleichsforderung 1.117 Ausgleichsforderung 1.118 Medium-Term-Note II 2.119 Sonstige 2.119 Sonstige 2.201 Tilgung von Schulde 2.202 Tilgung von Schulde 2.203 Finanzierungsschätz 2.204 Schuldscheindarlehe 2.3 Tilgung von Schulde 2.4 Deckung kassenmäß 3.4 Summe 2		1 00	0 €
n.1.1 mehr als vier Jahre			
ein bis vier Jahre 1.1.3 weniger als ein Jahre 1.2 Sonstige Einnahmen bei I HG 2002	editmarkt, davon voraussichtlich mit folgenden Laufzeiten:	(217 385 869)	(206 302 838)
Neniger als ein Jahr. Sonstige Einnahmen aus Einnahmen bei I HG 2002	ahre	95 794 053	94 616 838
Sonstige Einnahmen aus Einnahmen bei I HG 2002	re	45 100 000	48 082 000
Sonstige Einnahmen aus Einnahmen bei I HG 2002	Jahr	76 491 816	63 604 000
aus Einnahmen bei I HG 2002	hmen	(143 162)	(143 162)
aus Einnahmen bei I HG 2002	n bei Kap. 6004 Tit. 133 02 gem. Ermächtigung nach § 2 Abs. 2	(1.10.10-)	(*****=/
aus Mehreinnahmer Bundesbank bei Kap aus Einnahmen bei I HG 2001	n bei Kap. 6002 Tit. 133 01 gem. Ermächtigung nach § 2 Abs. 2	-	
aus Einnahmen bei HG 2001	hmen am Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen ei Kap. 6002 Tit. 121 04 gem. § 4 HG 2002	- -	
aus Länderbeiträgen der Altschulden für Wirtschaftsplan des Summe 1. Ausgaben zur Schu Tilgung von Schulde Schuldbuchforderung Anleihen	n bei Kap. 0910 Tit. 111 01 gem. Ermächtigung nach § 2 Abs. 2		
der Altschulden für Wirtschaftsplan des Summe 1	- Ado Mis Cossis des Ossis - Desident	-	•
Summe 1	rägen in Höhe von 143 Mio. € nach dem Gesetz zur Regelung n für gesellschaftliche Einrichtungen (ARG); Veranschlagung im des ELF (Kap. 6003)	143 162	143 162
Ausgaben zur Schu 2.1 Tilgung von Schulde 2.101 Schuldbuchforderung 2.102 Anleihen	<u> </u>		
Tilgung von Schulde Schuldbuchforderung Anleihen		217 529 031	206 446 000
2.101 Schuldbuchforderung 2.102 Anleihen	Schuldentilgung		
2.102 Anleihen	hulden mit Laufzeiten von mehr als vier Jahren	(59 151 755)	(87 850 677)
Bundesschatzbriefe 2.104 Schuldenbuchkredite 2.105 Schuldscheindarlehe 2.106 Obligationen 2.107 Ausgleichsforderung 2.108 Ablösungsschuld 2.109 Altsparerentschädigu 2.110 Bereinigte Auslands 2.111 Aufgrund des Gesetz Auslandsfonds (Ausl 2.112 Nachkriegsschulden 2.113 Ausgleichsforderung Versicherungsleistun 2.114 Wohnungsbauobligat 2.115 Wohnungsbauobligat 2.116 Ausgleichsforderung lung 1948 (Tilgungst 2.117 Ausgleichsfonds Wäl 2.118 Medium-Term-Note f 2.119 Sonstige 2.201 Schatzanweisungen 2.202 Unverzinsliche Schat 2.203 Finanzierungsschätz 2.204 Schuldscheindarlehe 2.3 Tilgung von Schulde 2.3 Tilgung von Schulde 2.4 Deckung kassenmäß 3.4 Summe 2	derungen der Träger der Sozialversicherung	-	
Schuldenbuchkredite Schuldscheindarlehe Chooligationen Choo		28 632 345	49 595 314
Schuldscheindarlehe Choose Schuldscheindarlehe C	riefe	4 340 028	6 736 812
Schuldscheindarlehe Choose Schuldscheindarlehe C	redite	_	_
2.106 Obligationen	arlehen	5 021 525	3 379 335
Ausgleichsforderung Ablösungsschuld Altsparerentschädigu Altsparerentschädigu Altsparerentschädigu Altsparerentschädigu Altsparerentschädigu Altsparerentschädigu Altsparerentschädigu Altsparerentschädigu Ausgleich Auslandssonds (Ausl Auslandsfonds (Ausl Auslandsfonds (Ausl Ausleichsforderung Versicherungsleistun Ausgleichsforderung Iung 1948 (Tilgungst Ausgleichsfonds Wä Ausgleichsfonderung Iung 1948 (Tilgungst Ausgleichsfonds Wä Ausgleichsforderung Iung 1948 (Tilgungst Ausgleichsfonderung Iung 1948 (Tilgungst Ausgleichsfonds Wä Ausgleichsforderung Iung 1948 (Tilgungst Ausgleichsfonds Wä Ausgleichsforderung Iung 1948 (Tilgungst Ausgleichsfonds Wä Ausgleichsforderung Iung 1948 (Tilgungst Ausgleichsfonds Wä Ausgleichsforderung Iung 1948 (Tilgungst Iung 1948 (T			
Ablösungsschuld Ablösungsschuld Altsparerentschädigu Bereinigte Auslandss Aufgrund des Gesetz Auslandsfonds (Ausl Auslandsfonds (Ausl Auslandsforderungseistun Ausgleichsforderungseistun Wohnungsbauobligat Ausgleichsforderung Inng 1948 (Tilgungst Ausgleichsfonds Wäl Ausgleichsfonderungs Inng 1948 (Tilgungst Ausgleichsfonds Wäl Ausgleichsfonderung Inng 1948 (Tilgungst Ausgleichsfonds Wäl Ausgleichsforderung Inng 1948 (Tilgungst Inng 1948 (Tilgun	and the state of t	20 000 000	26 940 384
2.109 Altsparerentschädigu. 2.110 Bereinigte Auslandss. 2.111 Aufgrund des Gesetz Auslandsfonds (Ausl. 2.112 Nachkriegsschulden 2.113 Ausgleichsforderung. 2.114 Wohnungsbauobliga. 2.115 Wohnungsbauobliga. 2.116 Ausgleichsforderung. 2.117 Ausgleichsforderung. 2.118 Medium-Term-Note R. 2.119 Sonstige	erungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz	-	•
2.110 Bereinigte Auslandss 2.111 Aufgrund des Gesetz Auslandsfonds (Ausl 2.112 Nachkriegsschulden 2.113 Ausgleichsforderung Versicherungsleistun 2.114 Wohnungsbauobligat 2.115 Wohnungsbauobligat 2.116 Ausgleichsforderung lung 1948 (Tilgungsk 2.117 Ausgleichsfonds Wäl 2.118 Medium-Term-Note R 2.119 Sonstige 2.2 Tilgung von Schulde 2.201 Schatzanweisungen 2.202 Unverzinsliche Schat 2.203 Finanzierungsschätz 2.204 Schuldscheindarlehe 2.3 Tilgung von Schulde 2.4 Deckung kassenmäß 3.4 Summe 2	ld	-	•
Ausgleichsforderung- Land Musgleichsforderung- Versicherungsbauobligat Land Musgleichsforderung- Versicherungsbauobligat Land Musgleichsforderung- Land Musgleichsforderung- Land Musgleichsforderung- Land Musgleichsforderung- Land Medium-Term-Note Medium-Term-No	ädigung	-	
Auslandsfonds (Ausl 2.112 Nachkriegsschulden 2.113 Ausgleichsforderung Versicherungsleistun 2.114 Wohnungsbauobligat 2.115 Wohnungsbauobligat 2.116 Ausgleichsforderung- lung 1948 (Tilgungsk 2.117 Ausgleichsfonds Wäl 2.118 Medium-Term-Note I 2.119 Sonstige 2.20 Tilgung von Schulde 2.201 Schatzanweisungen 2.202 Unverzinsliche Schat 2.203 Finanzierungsschätz 2.204 Schuldscheindarlehe 2.3 Tilgung von Schulde 2.4 Deckung kassenmäß 3.4 Summe 2	andsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	1 611	1 723
2.113 Ausgleichsforderung. Versicherungsleistun 2.114 Wohnungsbauobligat 2.115 Wohnungsbauobligat 2.116 Ausgleichsforderung. lung 1948 (Tilgungsb. 2.117 Ausgleichsfonds Wäl 2.118 Medium-Term-Note F 2.119 Sonstige	Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für (Auslandsfonds-Entschädigungsgesetz)	-	
Versicherungsleistun 2.114 Wohnungsbauobligat 2.115 Wohnungsbauobligat 2.116 Ausgleichsforderung lung 1948 (Tilgungsb 2.117 Ausgleichsfonds Wäl 2.118 Medium-Term-Note II 2.119 Sonstige	ulden für Verbindlichkeiten der KoKo aus Anschlussgebieten	-	•
2.115 Wohnungsbauobligat 2.116 Ausgleichsforderung lung 1948 (Tilgungsk 2.117 Ausgleichsfonds Wä 2.118 Medium-Term-Note I 2.119 Sonstige	erungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von eistungen	-	
Ausgleichsforderung- lung 1948 (Tilgungst- 2.117 Ausgleichsfonds Wäl- 2.118 Medium-Term-Note F- 2.119 Sonstige	obligationen ehemaliger NVA-Wohnungen	-	-
lung 1948 (Tilgungst Ausgleichsfonds Wäl 2.118 Medium-Term-Note F 2.119 Sonstige	obligationen der Westgruppe der GUS-Truppen	31 404	33 102
2.118 Medium-Term-Note II 2.119 Sonstige 2.2 Tilgung von Schulde 2.201 Schatzanweisungen 2.202 Unverzinsliche Schat 2.203 Finanzierungsschätz 2.204 Schuldscheindarlehe 2.3 Tilgung von Schulde 2.4 Deckung kassenmäß Summe 2	erungen der Deutschen Bundesbank aus der Währungsumstel- ungsbeginn im Jahr 2024 gemäß § 30 HG 1994)	-	
2.119 Sonstige	s Währungsumstellung	1 124 842	1 138 442
Tilgung von Schulde 2.201 Schatzanweisungen 2.202 Unverzinsliche Schat 2.203 Finanzierungsschätz 2.204 Schuldscheindarlehe Tilgung von Schulde 2.4 Deckung kassenmäß Summe 2	Note Programm der Treuhandanstalt	-	25 565
2.201 Schatzanweisungen 2.202 Unverzinsliche Schat 2.203 Finanzierungsschätz 2.204 Schuldscheindarlehe 2.3 Tilgung von Schulde 2.4 Deckung kassenmäß Summe 2		-	
Schatzanweisungen 202 Unverzinsliche Schat 203 Finanzierungsschätz 204 Schuldscheindarlehe 3 Tilgung von Schulde Deckung kassenmäß Summe 2	hulden mit Laufzeiten von einem bis zu vier Jahren	(51 045 460)	(37 651 429)
2.202 Unverzinsliche Schat 2.203 Finanzierungsschätz 2.204 Schuldscheindarlehe 2.3 Tilgung von Schulde 2.4 Deckung kassenmäß Summe 2	ngen	49 928 419	36 252 000
2.203 Finanzierungsschätz 2.204 Schuldscheindarlehe 2.3 Tilgung von Schulde 2.4 Deckung kassenmäß Summe 2	Schatzanweisungen	_	215 000
2.204 Schuldscheindarlehe 2.3 Tilgung von Schulde 2.4 Deckung kassenmäß Summe 2	chätze des Bundes	1 117 041	1 184 429
Tilgung von Schulde Deckung kassenmäß Summe 2	arlehen	-	
2.4 Deckung kassenmäß Summe 2	hulden mit Laufzeiten von weniger als einem Jahr	76 491 816	62 043 894
	enmäßiger Fehlbeträge	-	
3. Marktpflege		186 689 031	187 546 000
		-	-
	-		
4. Zusammen (2.und 3	und 3.)	186 689 031	187 546 000
	ind 4. (im Haushaltsplan veranschlagte Nettoneuverschuldung)	30 840 000	18 900 000

Gesamtplan: Teil IV

Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG

Epl.	Bezeichnung	Kapitel	Summe 2004 1 000 €
1	2	3	4
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt		18 444
02	Deutscher Bundestag	01, 03, 04	240 268
03	Bundesrat	01	15 285
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	01, 02, 03, 05, 06, 07	134 457
05	Auswärtiges Amt	01, 03, 11	876 917
06	Bundesministerium des Innern	01, 07, 08, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 23, 25, 26, 28, 29, 33, 35	3 203 012
07	Bundesministerium der Justiz	01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 10	302 380
80	Bundesministerium der Finanzen	01, 03, 04, 10, 12	2 330 505
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	01, 03, 04, 06, 07, 08, 09, 10, 13, 14	644 370
10	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	01, 08, 09, 10	337 279
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	01, 03, 05, 08, 11, 12, 13, 14, 16, 21, 27, 28	845 655
14	Bundesministerium der Verteidigung	01, 03, 04, 05, 06, 08, 14, 15, 17, 18, 19	5 783 765
15	Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung	01, 04, 05, 06, 07, 08, 10, 11	274 915
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	01, 05, 06, 07	215 232
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	01, 03, 04	100 980
19	Bundesverfassungsgericht	01	17 202
20	Bundesrechnungshof	01, 03	89 921
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	01	45 437
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	01, 03	99 334
	Summe		15 575 358

Übersichten

zum Bundeshaushaltsplan

2004

Teil I: Gruppierungsübersicht

Teil II: Funktionenübersicht

Teil III: Haushaltsquerschnitt

Teil IV: Übersicht über die den Haushalt

durchlaufenden Posten

Teil V: Personalübersicht

Teil VI: Neue Aufgabenschwerpunkte

im Bundeshaushalt

Ord Nr.	Dozaichnung	2004	2003
	B e z e i c h n u n g	- Millio	nen € -

Teil I: Gruppierungsübersicht

A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabegruppen

0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	201	712	203 680
01	Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage	137	533	133 816
02	EU-Eigenmittel	-19	300	-12 400
03-04	Bundessteuern	83	209	81 879
09	Steuerähnliche Abgaben		270	385
092	Münzeinnahmen		270	385
099	Sonstige		-	-
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl	16	017	21 372
11	Verwaltungseinnahmen	5	636	5 805
111	Gebühren, sonstige Entgelte	4	772	3 377
112	Geldstrafen und Geldbußen (einschließlich der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten)		177	245
119	Sonstige		687	2 183
12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)	4	186	4 143
121	Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen	3	509	3 503
122	Konzessionsabgaben		16	16
124	Mieten und Pachten		448	469
125	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit		34	34
129	Sonstige		179	121
13	Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen		783	6 260
131	Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen		555	602
132	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen		112	112
133	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen		100	5 530
134	Kapitalrückzahlungen		16	17
14	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen	2	530	2 225
141	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland		30	25
146	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Ausland	2	500	2 200
15	Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich		116	116
152	Zinseinnahmen von Ländern		113	113
153	Zinseinnahmen von den Gemeinden und Gemeindeverbänden		3	3
16	Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen	1	133	1 157
161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen		30	39
162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland		974	977
166	Zinseinnahmen aus dem Ausland		129	141
17	Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich		472	475
172	Darlehensrückflüsse von Ländern		463	464
173	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden		9	10
18	Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen	1	161	1 191
181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen		176	189
182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland		408	426

Ord	B e z e i c h n u n g	2004	1	2003
Nr.	Bezerchnung		- Millione	n € -
186	Darlehensrückflüsse aus dem Ausland		577	57
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	4	130	4 24
23	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich		090	3 10
232	Sonstige Zuweisungen von Ländern	2	849	2 65
233	Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden		6	
234	Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen		220	43
236	Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit		15	1
237	Sonstige Zuweisungen von Zweckverbänden		0	
26	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen		999	1 04
261	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland		223	23
266	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Ausland		776	81
27	Zuschüsse von der EU		-	5
271	Erstattungen von der EU		_	
272	Sonstige Zuschüsse von der EU		-	5
28	Sonstige Zuschüsse aus sonstigen Bereichen		40	4
281	Sonstige Erstattungen aus dem Inland		19	1
282	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland		1	
286	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)		21	2
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	29	342	18 90
32	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	30	840	18 90
325	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt		840	18 90
34	Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen		2	
341	Beiträge		2	
342	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland		0	
35	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken		_	
352	Entnahmen aus der Betriebsmittelrücklage		_	
355	Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage		_	
37	Globale Mehr- und Mindereinnahmen	_1	500	
372	Globale Mindereinnahmen		500	
38	Haushaltstechnische Verrechnungen	,	- 000	
380	Haushaltstechnische Verrechnungen			
381	Verrechnungen zwischen Kapiteln			
382	Durchlaufende Posten		_	
389	Sonstiges		-	
	Gesamteinnahmen	251	200	248 19
4	Personalausgaben	27	610	27 07
41	Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige		238	23
 411	Aufwendungen für Abgeordnete		235	23
112	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige		3	20
12	Bezüge und Nebenleistungen	10	508	19 28
1 2 421	Bezüge des Bundespräsidenten, Bundeskanzlers, der Ministerpräsidenten, Minister, Parla-	19	550	10 20
-21	mentarischen Staatssekretäre und sonstiger Amtsträger		7	

Ord	Bezeichnung	2004	2003
Nr.	Bezerennung	- Millior	nen € -
422	Bezüge und Nebenleistungen der Beamten und Richter	5 191	5 042
423	Bezüge und Nebenleistungen der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, Wehrsold und Nebenleistungen der Wehrpflichtigen sowie Sold der Zivildienstleistenden	8 078	8 015
424	Zuführung an die Versorgungsrücklage	0	0
425	Vergütungen der Angestellten	3 430	3 380
426	Löhne der Arbeiter	2 519	2 554
427	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	260	260
429	Nicht aufteilbare Personalausgaben	23	24
43	Versorgungsbezüge und dgl.	6 020	5 811
431	Versorgungsbezüge des Bundespräsidenten, Bundeskanzlers, der Ministerpräsidenten, Minister, Parlamentarischen Staatssekretäre und sonstiger Amtsträger	11	10
432	Versorgungsbezüge der Beamten und Richter	2 217	2 093
433	Versorgungsbezüge der Soldaten	3 179	3 045
434	Zuführung an die Versorgungsrücklage	-	-
437	Versorgungsbezüge nach G 131	585	638
439	Sonstige	29	24
44	Beihilfen, Unterstützungen und dgl.	1 375	1 295
441	Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger und dergleichen	295	285
443	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	250	257
446	Beihilfen für Versorgungsempfänger und dgl	830	752
45	Sonstige personalbezogene Ausgaben	469	454
451	Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und zu Gemeinschaftsveranstaltungen sowie für soziale Einrichtungen	2	2
452	Personalbezogene Zahlungen an die Sozialversicherungsträger (soweit nicht unter Obergruppen 41 bis 44 erfasst)	66	52
453	Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen	388	388
459	Sonstiges	14	13
46	Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben	_	_
461	Globale Mehrausgaben für Personalausgaben	-	-
5	Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw., Ausgaben für den Schuldendienst	53 838	53 643
E4 E4			
51-54 511	Sächliche Verwaltungsausgaben	7 927	7 700
-11	stände, sonstige Gebrauchsgegenstände	618	581
514	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	653	809
517	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	1 012	1 039
518	Mieten und Pachten	455	443
519	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	638	662
521	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	909	856
523	Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken	1	1
525	Aus- und Fortbildung	297	298
526	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	134	153
527	Dienstreisen	174	173
529	Verfügungsmittel	10	10
531-546	Sonstiges	2 774	2 520
547 55	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	254	154
55	Militärische Beschaffungen, Materialerhaltung, Wehrforschung, wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung sowie militärische Anlagen	8 029	8 059

Ord	Danaiahawaa	2004	2003
Nr.	B e z e i c h n u n g	- Millior	nen € -
551	Wehrforschung, wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung	876	970
553	Materialerhaltung	2 424	2 353
554	Militärische Beschaffungen	3 907	3 848
558	Militärische Anlagen einschließlich kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	639	697
559	Beträge zu Beschaffungsvorhaben und zu Baumaßnahmen Dritter	182	190
57	Zinsausgaben an Kreditmarkt	37 882	37 885
573	Zinsausgaben für Ausgleichsforderungen	42	42
575	Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt	37 837	37 840
576	Zinsausgaben an Ausland	4	4
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	145 807	141 576
61	Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich	5 210	-
616	Allgemeine Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	5 210	_
62	Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich	2 350	2 313
622	Schuldendiensthilfen an Länder	95	45
624	Schuldendiensthilfen an Sondervermögen	2 255	2 268
63	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich	96 440	97 784
632	Sonstige Zuweisungen an Länder	6 171	6 279
633	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	199	181
634	Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen	5 737	6 746
636	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	84 332	84 577
637	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	1	2
66	Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche	1 304	1 136
661	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen	1 063	865
662	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen	235	262
663	Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland	5	10
67	Erstattungen an sonstige Bereiche	510	498
671	Erstattungen an Inland	510	498
68	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche	39 617	39 444
681	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen	20 064	19 521
682	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (soweit nicht unter 661)	1 057	1 109
683	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (soweit nicht unter 662)	3 288	3 882
684	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	757	777
685	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	10 494	10 062
686	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	1 009	1 067
687	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland (soweit nicht an die EU)	2 948	3 011
688	Abführung der Eigenmittel an die EU	-	15
69	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen	376	400
697	Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse	-	-
698	Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse	166	169
699	Vermögensübertragungen an Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse	210	231
7	Baumaßnahmen	5 505	5 301

Nr. Bezeichnung - Millionen € - 8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 19 300 21 360 81 Erwerb von beweglichen Sachen 1 003 981 811 Erwerb von Fahrzeugen 256 254 812 Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen 747 727 82 Erwerb von unbeweglichen Sachen 577 557 820 Erwerb von unbeweglichen Sachen 0 0 821 Grunderwerb 274 287 823 Erwerb von unbeweglichen Sachen 302 270 831 Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen 302 270 83 Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland 3 8 836 Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Ausland 576 542 85 Darlehen an Öffentlichen Bereich 63 101 852 Darlehen an Eander 63 101 853 Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände - 0 86 Darlehe
men 19 300 21 360 81 Erwerb von beweglichen Sachen 1 003 981 811 Erwerb von Fahrzeugen 256 254 812 Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen 747 727 82 Erwerb von unbeweglichen Sachen 577 557 820 Erwerb von unbeweglichen Sachen 0 0 821 Grunderwerb 274 287 823 Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen 302 270 83 Erwerb von Beteiligungen und dgl. 579 551 831 Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland. 3 8 836 Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Ausland 576 542 85 Darlehen an öffentlichen Bereich 63 101 852 Darlehen an Ender 63 101 853 Darlehen an Ender 63 101 852 Darlehen an Socialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit - - 856 Darlehen an Sorstige Bereiche <t< td=""></t<>
men 19 300 21 360 81 Erwerb von beweglichen Sachen 1 003 981 811 Erwerb von Fahrzeugen 256 254 812 Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen 747 727 82 Erwerb von unbeweglichen Sachen 577 557 820 Erwerb von unbeweglichen Sachen 0 0 821 Grunderwerb 274 287 823 Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen 302 270 83 Erwerb von Beteiligungen und dgl. 579 551 831 Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland. 3 8 836 Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Ausland 576 542 85 Darlehen an öffentlichen Bereich 63 101 852 Darlehen an Ender 63 101 853 Darlehen an Ender 63 101 852 Darlehen an Socialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit - - 856 Darlehen an Sorstige Bereiche <t< td=""></t<>
81 Erwerb von beweglichen Sachen 1 003 981 811 Erwerb von Fahrzeugen 256 254 812 Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen 747 727 82 Erwerb von unbeweglichen Sachen 577 557 820 Erwerb von unbeweglichen Sachen 0 0 821 Grunderwerb 274 287 823 Erwerb von Beteiligungen und dgl. 579 551 831 Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland 3 8 836 Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Ausland 576 542 85 Darlehen an öffentlichen Bereich 63 101 852 Darlehen an öffentlichen Bereich 63 101 852 Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände - - 853 Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit - - 866 Darlehen an sonstige Bereiche 1 614 1 452 861 Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen 623 436 862 Darlehen an Friste Unternehmen und Einrichtungen 6
811 Erwerb von Fahrzeugen 256 254 812 Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen 747 727 82 Erwerb von unbeweglichen Sachen 577 557 820 Erwerb von unbeweglichen Sachen 0 0 821 Grunderwerb 274 287 823 Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen 302 270 83 Erwerb von Beteiligungen und dgl. 579 551 831 Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland. 3 8 836 Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Ausland 576 542 85 Darlehen an öffentlichen Bereich 63 101 852 Darlehen an Ender 63 101 853 Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände - 0 856 Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit - - 861 Darlehen an sonstige Bereiche 1 614 1 452 862 Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen 623 436
812 Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen. 747 727 82 Erwerb von unbeweglichen Sachen. 577 557 820 Erwerb von unbeweglichen Sachen. 0 0 821 Grunderwerb. 274 287 823 Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen. 302 270 83 Erwerb von Beteiligungen und dgl. 579 551 831 Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland. 3 8 836 Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Ausland 576 542 85 Darlehen an öffentlichen Bereich 63 101 852 Darlehen an Länder 63 101 853 Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände - 0 856 Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit - - 86 Darlehen an sonstige Bereiche 1 614 1 452 861 Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen 623 436 862 Darlehen an Frivate Unternehmen und Einrichtungen 6
82 Erwerb von unbeweglichen Sachen 577 557 820 Erwerb von unbeweglichen Sachen 0 0 821 Grunderwerb 274 287 823 Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen 302 270 83 Erwerb von Beteiligungen und dgl. 579 551 831 Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland 3 8 836 Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Ausland 576 542 85 Darlehen an öffentlichen Bereich 63 101 852 Darlehen an Eänder 63 101 853 Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände - 0 856 Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit - - 86 Darlehen an sonstige Bereiche 1 614 1 452 861 Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen 623 436 862 Darlehen an Sonstige im Inland 6 14 866 Darlehen an Sonstige im Inland 6
820 Erwerb von unbeweglichen Sachen 0 0 821 Grunderwerb 274 287 823 Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen 302 270 83 Erwerb von Beteiligungen und dgl. 579 551 831 Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland 3 8 836 Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Ausland 576 542 85 Darlehen an öffentlichen Bereich 63 101 852 Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände 63 101 853 Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände - 0 856 Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit - - 86 Darlehen an sonstige Bereiche 1 614 1 452 861 Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen 623 436 862 Darlehen an private Unternehmen 2 2 863 Darlehen an Sonstige im Inland 6 14 866 Darlehen an Ausland 983 1 000
821 Grunderwerb 274 287 823 Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen 302 270 83 Erwerb von Beteiligungen und dgl. 579 551 831 Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland 3 8 836 Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Ausland 576 542 85 Darlehen an öffentlichen Bereich 63 101 852 Darlehen an Länder 63 101 853 Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände - 0 856 Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit - - 86 Darlehen an sonstige Bereiche 1 614 1 452 861 Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen 623 436 862 Darlehen an private Unternehmen 2 2 863 Darlehen an Sonstige im Inland 6 14 866 Darlehen an Ausland 983 1 87 Inanspruchnahme aus Gewährleistungen 2 2
823 Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen. 302 270 83 Erwerb von Beteiligungen und dgl. 579 551 831 Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland. 3 8 836 Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Ausland 576 542 85 Darlehen an öffentlichen Bereich 63 101 852 Darlehen an Länder. 63 101 853 Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände. - 0 856 Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit - - 86 Darlehen an sonstige Bereiche 1 614 1 452 861 Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen 623 436 862 Darlehen an private Unternehmen 2 2 863 Darlehen an Sonstige im Inland 6 14 866 Darlehen an Ausland 983 1 87 Inanspruchnahme aus Gewährleistungen 2 2000 2 88 Zuweisungen für Investitionen an öf
83 Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland. 579 551 831 Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland. 3 8 836 Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Ausland 576 542 85 Darlehen an öffentlichen Bereich 63 101 852 Darlehen an Länder 63 101 853 Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände - 0 856 Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit - - 86 Darlehen an sonstige Bereiche 1 614 1 452 861 Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen 623 436 862 Darlehen an private Unternehmen 2 2 863 Darlehen an Sonstige im Inland 6 14 866 Darlehen an Ausland 983 1 000 87 Inanspruchnahme aus Gewährleistungen 2 000 2 000 870 Inanspruchnahme aus Gewährleistungen 2 000 2 000 88 Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich 6 435
831 Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland. 3 8 836 Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Ausland 576 542 85 Darlehen an öffentlichen Bereich 63 101 852 Darlehen an Länder 63 101 853 Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände - 0 856 Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit - - 86 Darlehen an sonstige Bereiche 1 614 1 452 861 Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen 623 436 862 Darlehen an private Unternehmen 2 2 863 Darlehen an Sonstige im Inland 6 14 866 Darlehen an Ausland 983 1 000 87 Inanspruchnahme aus Gewährleistungen 2 000 2 000 870 Inanspruchnahme aus Gewährleistungen 2 000 2 000 88 Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich 6 435 8 151
836 Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Ausland 576 542 85 Darlehen an öffentlichen Bereich 63 101 852 Darlehen an Länder 63 101 853 Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände - 0 856 Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit - - 86 Darlehen an sonstige Bereiche 1 614 1 452 861 Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen 623 436 862 Darlehen an private Unternehmen 2 2 863 Darlehen an Sonstige im Inland 6 14 866 Darlehen an Ausland 983 1 000 87 Inanspruchnahme aus Gewährleistungen 2 000 2 000 870 Inanspruchnahme aus Gewährleistungen 2 000 2 000 88 Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich 6 435 8 151
85 Darlehen an öffentlichen Bereich 63 101 852 Darlehen an Länder 63 101 853 Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände - 0 856 Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit - - 86 Darlehen an sonstige Bereiche 1 614 1 452 861 Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen 623 436 862 Darlehen an private Unternehmen 2 2 863 Darlehen an Sonstige im Inland 6 14 866 Darlehen an Ausland 983 1 000 87 Inanspruchnahme aus Gewährleistungen 2 000 2 000 870 Inanspruchnahme aus Gewährleistungen 2 000 2 000 88 Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich 6 435 8 151
852 Darlehen an Länder 63 101 853 Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände - 0 856 Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit - - 86 Darlehen an sonstige Bereiche 1 614 1 452 861 Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen 623 436 862 Darlehen an private Unternehmen 2 2 863 Darlehen an Sonstige im Inland 6 14 866 Darlehen an Ausland 983 1 000 87 Inanspruchnahme aus Gewährleistungen 2 000 2 000 870 Inanspruchnahme aus Gewährleistungen 2 000 2 000 88 Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich 6 435 8 151
853Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände-0856Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit86Darlehen an sonstige Bereiche1 6141 452861Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen623436862Darlehen an private Unternehmen22863Darlehen an Sonstige im Inland614866Darlehen an Ausland9831 00087Inanspruchnahme aus Gewährleistungen2 0002 000870Inanspruchnahme aus Gewährleistungen2 0002 00088Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich6 4358 151
856Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit86Darlehen an sonstige Bereiche1 6141 452861Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen623436862Darlehen an private Unternehmen22863Darlehen an Sonstige im Inland614866Darlehen an Ausland9831 00087Inanspruchnahme aus Gewährleistungen2 0002 000870Inanspruchnahme aus Gewährleistungen2 0002 00088Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich6 4358 151
86 Darlehen an sonstige Bereiche 1 614 1 452 861 Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen 623 436 862 Darlehen an private Unternehmen 2 2 863 Darlehen an Sonstige im Inland 6 14 866 Darlehen an Ausland 983 1 000 87 Inanspruchnahme aus Gewährleistungen 2 000 2 000 870 Inanspruchnahme aus Gewährleistungen 2 000 2 000 88 Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich 6 435 8 151
861 Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen 623 436 862 Darlehen an private Unternehmen 2 2 863 Darlehen an Sonstige im Inland 6 14 866 Darlehen an Ausland 983 1 000 87 Inanspruchnahme aus Gewährleistungen 2 000 2 000 870 Inanspruchnahme aus Gewährleistungen 2 000 2 000 88 Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich 6 435 8 151
862 Darlehen an private Unternehmen 2 2 863 Darlehen an Sonstige im Inland 6 14 866 Darlehen an Ausland 983 1 000 87 Inanspruchnahme aus Gewährleistungen 2 000 2 000 870 Inanspruchnahme aus Gewährleistungen 2 000 2 000 88 Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich 6 435 8 151
863 Darlehen an Sonstige im Inland 6 14 866 Darlehen an Ausland 983 1 000 87 Inanspruchnahme aus Gewährleistungen 2 000 2 000 870 Inanspruchnahme aus Gewährleistungen 2 000 2 000 88 Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich 6 435 8 151
866Darlehen an Ausland9831 00087Inanspruchnahme aus Gewährleistungen2 0002 000870Inanspruchnahme aus Gewährleistungen2 0002 00088Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich6 4358 151
87Inanspruchnahme aus Gewährleistungen2 0002 000870Inanspruchnahme aus Gewährleistungen2 0002 00088Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich6 4358 151
870 Inanspruchnahme aus Gewährleistungen 2 000 2 000 88 Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich 6 435 8 151
Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich
882 Zuweisungen für Investitionen an Lander
Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände
Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen
89 Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche
891 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen
892 Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen
893 Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland
894 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen
896 Zuschüsse für Investitionen an Ausland
9 Besondere Finanzierungsausgaben
91 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke
912 Zuführungen an Betriebsmittelrücklage
2015 Zuführungen an Konjunkturausgleichsrücklage
916 Zuführungen an Fonds und Stöcke
97 Globale Mehr- und Minderausgaben
971 Globale Mehrausgaben
972 Globale Minderausgaben1 110 -1 015
98 Haushaltstechnische Verrechnungen
981 Verrechnungen zwischen Kapiteln

Ord	P.o.z.o.i.o.h.n.u.n.g	2004	2003	
Nr.	B e z e i c h n u n g	- Millionen € -		
982	Durchlaufende Posten	-	-	
	Gesamtausgaben	251 200	248 199	

Ord	Ausgaben	2004	2003	
Nr.		- Millionen € -		

Teil I: Gruppierungsübersicht

B. Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten

I Ausgaben der laufenden Rechnung

41	Personalausgaben	27.610	27.078
11	Aktivitätsbezüge	20.760	20.515
12	Versorgung	6.850	6.563
2	Laufender Sachaufwand	17.474	17.323
21	Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	1.546	1.518
22	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw	8.029	8.059
23	Sonstiger laufender Sachaufwand	7.900	7.747
3	Zinsausgaben	37.882	37.885
32	an andere Bereiche	37.882	37.885
33	Sonstige	37.882	37.885
331	für Ausgleichsforderungen	42	42
332	an sonstigen inländischen Kreditmarkt	37.837	37.840
333	an Ausland	4	4
4	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	143.911	139.611
41	an Verwaltungen	14.458	15.521
411	Länder	6.266	6.324
412	Gemeinden	199	181
413	Sondervermögen	7.992	9.014
414	Zweckverbände	1	2
42	an andere Bereiche	129.454	124.090
421	Unternehmen	16.137	16.180
422	Renten, Unterstützungen u.ä. an natürliche Personen	20.064	19.521
423	an Sozialversicherung	89.542	84.577
424	an private Institutionen ohne Erwerbscharakter	757	777
	an private metationer of the Erwerbeenarakter		
425	an Ausland	2.948	3.026
	·		3.026

Ord	Ausgaben	2004	2003
Nr.		- Millior	nen € -
	II Ausgaben der Kapitalrechnung		
1	Sachinvestitionen	7.085	6.840
11	Baumaßnahmen	5.505	5.301
12	Erwerb von beweglichen Sachen	1.003	981
13	Grunderwerb	577	557
2	Vermögensübertragungen	13.841	16.117
21	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	13.464	15.717
211	an Verwaltungen	6.435	8.151
2111	Länder	6.357	5.528
2112	Gemeinden und Gemeindeverbände	78	80
2113	Sondervermögen	-	2.543
212	an andere Bereiche	7.029	7.566
2122	Sonstige - Inland	5.023	5.650
2123	Ausland	2.006	1.917
22	Sonstige Vermögensübertragungen	376	400
222	an andere Bereiche	376	400
2222	Sonstige - Inland	166	169
2223	Ausland	210	231
3	Darlehensgewährung, Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	4.256	4.104
31	Darlehensgewährung	3.677	3.554
311	an Verwaltungen	63	101
312	an andere Bereiche	3.614	3.452
32	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	579	551
321	Inland	3	8
322	Ausland	576	542
4	Darlehensrückzahlung an Verwaltungen	-	-
		25.182	27.061
_	Summe Ausgaben der Kapitalrechnung		
5	Globalansätze (soweit nicht aufgeteilt)	-860	-760
	Ausgaben zusammen	251.200	248.199
	III Finanzierung		
•	•		
6	Zuführung an Rücklagen	-	-
7	(Saldo Finanzierungsüberschuss)	-	-
	IV Haushaltstechnische Verrechnungen		
8	Haushaltstechnische Verrechnungen	-	-
	Ausgaben laut Haushaltsplan	251.200	248.199

Ord	Einnahmen	2004	2003
Nr.		- Millio	nen € -
	I Einnahmen der laufenden Rechnung		
	•	201.442	203.295
1	Steuern zusammen	201.442	203.293
2	Steuerähnliche Abgaben	-	-
_			
3	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	4.186	4.143
31	Mieten und Pachten	448	469
32	Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	3.738	3.674
4	Zinseinnahmen	1.249	1.273
41	von Verwaltungen	116	116
411	Länder	113	113
412	Gemeinden und Gemeindeverbände	3	3
42	von anderen Bereichen	1.133	1.157
5	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	4.306	4.490
51	von Verwaltungen	3.075	3.088
511	Länder	2.849	2.653
512	Gemeinden und Gemeindeverbände	6	5
513	Sondervermögen	220	430
514	Zweckverbände	0	0
52	von anderen Bereichen	1.232	1.402
521	Sozialversicherung	15	16
522	Sonstige - Inland	419	497
523	Ausland	797	889
6	Sonstige laufende Einnahmen	5.459	5.560
	Einnahmen der laufenden Rechnung	216.642	218.761

Ord	Einnahmen	2004	2003
Nr.		- Millio	nen € -
	I Einnahmen der Kapitalrechnung		
1	Veräußerung von Sachvermögen	667	714
2	Vermögensübertragungen	2	2
21	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	2	2
212	von anderen Bereichen	2	2
3	Darlehensrückflüsse, Veräußerung von Beteiligungen	4.279	9.437
31	Darlehensrückflüsse	4.163	3.891
311	von Verwaltungen	472	475
312	von anderen Bereichen	3.691	3.416
42	Veräußerung von Beteiligungen, Rückflüsse von Kapitaleinlagen	116	5.547
4	Darlehensaufnahme bei Verwaltungen	_	_
•	Dariononsaamamic Sor Vorwalangen		
	Summe Einnahmen der Kapitalrechnung	4.948	10.153
5	Globalansätze (soweit nicht aufgeteilt)	-1.500	-
	Einnahmen zusammen	220.090	228.914
	III Finanzierung		
61	Nettokreditaufnahme	30.840	18.900
62	Münzeinnahmen	270	385
63	Entnahmen aus Rücklagen	-	-
	Summe	31.110	19.285
		01.110	10.200
7	(Saldo Finanzierungsdefizit)	31.110	19.285
	IV Haushaltstechnische Verrechnungen		
	Haushaltstechnische Verrechnungen	-	-
	Einnahmen laut Haushaltsplan	251.200	248.199

Erläuterungen zum Teil I B

(Gruppierungsübersicht, Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten)

Die vorstehende ökonomische Gliederung versucht die Einnahmen und Ausgaben des Bundes als Teil des gesamtwirtschaftlichen Kreislaufs darzustellen. Sie deckt sich nicht vollständig mit der des Staatskontos der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, das teilweise Gesichtspunkten Rechnung tragen muß, denen eine auf Haushaltszahlen basierende Einteilung naturgemäß nicht in allen Fällen folgen kann; die Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten ist jedoch soweit dem Staatskonto der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung angeglichen, daß sie einer gesamtwirtschaftlichen Beurteilung der Bundesfinanzen zugrunde gelegt werden kann.

Die vorstehende ökonomische Gliederung (Teil I B) weicht vom Teil I A der Gruppierungsübersicht in folgenden Punkten ab:

- Die Zahlungen an/von Sozialversicherungsträger werden der Finanzstatistik folgend den sonstigen Bereichen zugeordnet.
- Zahlungen im Rahmen der Schuldendiensthilfen an Dritte, die für die Tilgung von Schulden bestimmt sind, werden nicht wie die Zinszuschüsse bei den laufenden Übertragungen, sondern bei den "sonstigen Vermögensübertragungen" nachgewiesen.
- Global veranschlagte Personalverstärkungsmittel sind denjenigen ökonomischen Ausgabearten zugeordnet, die sie voraussichtlich berühren.

Im einzelnen schließen die Ausgabe- und Einnahmepositionen der ökonomischen Gliederung folgende Gruppen ein:

Aktivitätsbezüge: Obergruppen 41 und 42; Gruppen 441, 442, 443; Obergruppe 45.

Versorgung: Obergruppe 43; Gruppe 446, 424.

Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens; Gruppen 519 und 521.

Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.: Obergruppe 55.

Sonstiger laufender Sachaufwand: Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppen 519 und 521) und 67; Gruppe 686.

Zinsausgaben an Verwaltungen: Obergruppe 56.

Zinsausgaben an andere Bereiche: Obergruppe 57.

Laufende Zuweisungen an öffentlichen Bereich: Obergruppen 61 bis 63 (ohne Gruppen 616, 626, 636), soweit nicht Tilgungszuweisungen.

Laufende Zuschüsse an Unternehmen: Gruppen 661, 662 und 664, soweit nicht Tilgungszuschüsse; Gruppen 682, 683 und 685.

Renten, Unterstützungen u.ä. an natürliche Personen: Gruppe 681.

Laufende Zuschüsse an Sozialversicherung: Gruppen 616, 626, 636.

Laufende Zuschüsse an private Institutionen ohne Erwerbscharakter: Gruppe 684.

Laufende Zuschüsse an Ausland: Gruppen 666, 687 und 688.

Baumaßnahmen: Hauptgruppe 7.

Erwerb von beweglichen Sachen: Obergruppe 81.

Grunderwerb: Obergruppe 82.

Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich: Obergruppe 88 (ohne Gruppe 886).

Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche: Gruppen 886, Obergruppe 89.

Zuschüsse für Investitionen an Ausland: Gruppe 896.

Sonstige Vermögensübertragungen an öffentlichen Bereich: Gruppen 692 und 693 (einschließlich Tilgungszuweisungen).

Sonstige Vermögensübertragungen an Unternehmen: Gruppe 697 (einschließlich Tilgungszuschüsse).

Sonstige Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland: Gruppe 698 (einschließlich Tilgungszuschüsse).

Sonstige Vermögensübertragungen an Ausland: Gruppe 699 (einschließlich Tilgungszuschüsse).

Darlehen an öffentlichen Bereich: Obergruppe 85 ohne Gruppe 856.

Darlehen an sonstige Bereiche: Gruppen 856, 861, 862, 863 und 866; Obergruppe 87.

Darlehen an Ausland: Gruppe 866.

Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Inland: Gruppe 831.

Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Ausland: Gruppe 836.

Darlehensrückzahlung an Gebietskörperschaften: Obergruppe 58.

Zuführung an Rücklagen: Obergruppe 91.

Steuern: Obergruppen 01 bis 04.

Steuerähnliche Abgaben: Obergruppe 09 (ohne Gruppe 092).

Mieten und Pachten: Gruppe 124.

Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit: Obergruppe 12 (ohne Gruppe 124). Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppe 15 (ohne Gruppe 156).

Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen: Gruppe 156 und Obergruppe 16.

Laufende Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppen 21 bis 25 (ohne Gruppen 216, 226, 236, 246 und 256).

Laufende Zuschüsse aus sonstigen Bereichen: Gruppen 112, 216, 235, 236, 261, 266 und Obergruppe 28.

Sonstige laufende Einnahmen: Gruppen 111, 113 und 119.

Veräußerung von Sachvermögen: Gruppen 131 und 132.

Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppe 33 (ohne Gruppe 336).

Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereichen (Inland): Gruppen 336, 341 und 342.

Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereich (Ausland): Gruppe 346.

Sonstige Vermögensübertragungen: Obergruppe 29 einschließlich Tilgungszuweisungen und -zuschüssen.

Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppe 17 (ohne Gruppe 176).

Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen (Inland): Gruppen 141, 176, 181 und 182.

Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen (Ausland): Gruppen 146 und 186.

Veräußerung von Beteiligungen, Kapitalrückzahlungen: Gruppen 133 und 134.

Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen: Gruppen 312 bis 317.

Nettoschuldenaufnahme am Kreditmarkt 1): Obergruppen 32 und 36 abzüglich Obergruppen 59 und 586.

Entnahme aus Rücklagen: Obergruppe 35.

Münzeinnahmen: Gruppe 092.

Die vorstehende ökonomische Gliederung berücksichtigt dagegen wie die Gruppierungsübersicht (Teil I A) die Fallgruppensystematik zur Bereinigung des Zahlungsverkehrs zwischen Bund und Ländern bzw. zwischen Bund und Gemeinden.

¹⁾ Zu den Kreditmarkttransaktionen rechnen auch die Darlehensgewährungen der Sozialversicherung bzw. deren Tilgung.

Kenn- Ziffer		20	04	2003	
	Funktionen/Aufgabenbereiche	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen € -			

Teil II: Funktionenübersicht Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen/Aufgabenbereichen

0	Allgemeine Dienste	3 706	48 710	3 773	48 520
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	946	8 374	998	8 503
011	Politische Führung	60	2 570	137	2 563
012	Innere Verwaltung	5	139	4	133
013	Informationswesen	21	98	22	88
014	Statistischer Dienst	0	148	0	125
015	Zivildienst	3	785	4	890
016	Hochbauverwaltung	5	231	5	202
018	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger, soweit nicht unter Funktionen 038, 039, 048, 058, 068, 118 und 138	851	3 865	825	3 948
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben	-	537	-	554
02	Auswärtige Angelegenheiten	1 626	5 728	1 651	5 710
021	Auslandsvertretungen	135	619	110	595
022	Internationale Organisationen	776	630	815	678
023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	709	3 737	718	3 695
024	Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland	3	478	5	480
029	Sonstiges	3	264	3	261
03	Verteidigung (nur Bund)	316	28 395	330	28 337
031	Bundeswehrverwaltung	-	4 645	-	4 726
032	Deutsche Verteidigungsstreitkräfte	271	18 077	285	18 040
033	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	25	123	27	128
034	Zivile Verteidigung	3	231	1	216
036	Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung	13	984	13	1 077
037	Unterhaltssicherung	-	89	-	94
038	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger im Bereich der Bundeswehrverwaltung	0	702	0	677
039	Versorgung einschließlich Beihilfen der Soldaten der Bundeswehr	4	3 546	4	3 380
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	377	2 746	365	2 644
041	Bundesgrenzschutz (nur Bund)	376	1 959	364	1 900
042	Polizei	0	394	0	394
048	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	0	165	0	121
049	Sonstiges	0	227	1	229
05	Rechtsschutz	289	326	277	317
051	Verfassungsgerichte	0	17	0	16
052	Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften	39	86	36	94
053	Verwaltungsgerichte	1	15	1	17
054	Arbeits- und Sozialgerichte	1	31	1	20
055	Finanzgerichte	2	13	2	12
059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben	245	164	236	159

		2004		2003		
Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	
			- Millio	onen € -		
06	Finanzverwaltung	153	3 142	152	3 008	
061	Steuer- und Zollverwaltung, Vermögensverwaltung	151	2 293	150	2 205	
062	Schuldenverwaltung und sonstige Finanzverwaltung	1	42	1	43	
068	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger im Bereich der Finanzverwaltung	1	806	1	760	
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	352	11 841	387	11 343	
11	Allgemeinbildende und berufliche Schulen	-	-	-	5	
117	Gymnasien, Kollegs	-	-	-	5	
12	wie Ofk. 11	-	1 002	-	302	
127	Berufliche Schulen	-	-	-	-	
129	Sonstige schulische Aufgaben	-	1 002	-	302	
13	Hochschulen	1	1 885	0	2 170	
131	Universitäten	-	0	-	0	
133	Verwaltungsfachhochschulen	1	13	0	13	
136	Fachhochschulen	-	10	-	13	
137	Deutsche Forschungsgemeinschaft	-	747	-	725	
138	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger im Bereich der Hochschulen (nur Länder)	-	-	-	-	
139	Sonstige Hochschulaufgaben	-	1 115	-	1 419	
14	Förderung von Schülern, Studenten und dgl	315	1 285	343	1 229	
141	Fördermaßnahmen für Schüler	-	517	-	504	
142	Fördermaßnahmen für Studierende	315	681	342	654	
143	Fördermaßnahmen für den wissenschaftlichen Nachwuchs	0	87	1	71	
15	Sonstiges Bildungswesen	0	496	0	438	
151	Förderung der Weiterbildung	-	231	-	133	
153	Andere Einrichtungen der Weiterbildung	-	225	-	266	
155	Einrichtungen der Lehrerfortbildung	-	-	-	-	
156	Berufsakademien	0	39	0	38	
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen (ohne Wehrforschung und wehrtechnische Entwick-					
	lung, vgl. Funktion 036)	37	6 811	44	6 832	
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren	1	355	2	353	
164	Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern	-	2 583	-	2 469	
165	Andere Einrichtungen für Wissenschaft und Forschung	29	625	35	598	
167	Zuschüsse an internationale wissenschaftliche Organisationen und zwischenstaatliche Forschungseinrichtungen	-	248	-	240	
168	Forschung und experimentelle Entwicklung zur Weltraumerkundung und -nutzung (Einzelmaßnahmen)	-	707	-	691	
169	Forschung und experimentelle Entwicklung zur industriellen Produktivität und Technologie (Einzelmaßnahmen)	3	1 228	3	1 301	
171	Forschung und experimentelle Entwicklung zur Erzeugung, Verteilung und rationellen Nutzung der Energie (Einzelmaßnahmen)	-	117	-	135	
172	Forschung und experimentelle Entwicklung zum Schutz und zur Förderung der menschlichen Gesundheit (Einzelmaßnahmen)	0	208	0	224	
173	Forschung und experimentelle Entwicklung zum Umweltschutz (Einzelmaßnahmen)	-	52	-	57	
174	Forschung und experimentelle Entwicklung zur landwirtschaftlichen Produktivität und Technologie (Einzelmaßnahmen)	0	33	-	34	

		20	04	20	03
Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
201			- Millio	nen € -	
175	Forschung und experimentelle Entwicklung zu gesellschaftlichen Strukturen und Beziehungen (Einzelmaßnahmen)	0	110	0	153
176	Forschung und experimentelle Entwicklung zu Infrastrukturmaßnahmen und Raumgesamtplanung (Einzelmaßnahmen)	0	94	0	100
177	Forschung und experimentelle Entwicklung zur Erkundung und Nutzung der irdischen Umwelt (Einzelmaßnahmen)	0	276	0	278
178	Nicht zielorientierte Forschung und sonstige Maßnahmen zur Förderung der Wissenschaft und zivilen Forschung	3	176	4	200
18	Kultureinrichtungen (einschließlich Kulturverwaltung)	0	193	0	158
182	Einrichtungen der Musikpflege	-	21	-	22
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen	-	129	-	99
185	Musikschulen	-	-	-	-
187	Sonstige Kultureinrichtungen	0	43	0	36
188	Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten	-	-	-	-
19	Kulturförderung, Denkmalschutz, Kirchliche Angelegenheiten.	-	169	_	210
192	Einzelmaßnahmen im Bereich Museen und Ausstellungen	-	0	-	0
193	Andere Einzelmaßnahmen der Kulturpflege	-	128	-	135
195	Denkmalschutz und -pflege	-	41	-	72
199	Kirchliche Angelgenheiten	-	0	-	1
2	Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wieder-				
-	gutmachung	2 059	113 715	1 895	107 325
21	Verwaltung	13	343	14	347
211	Versicherungsbehörden	13	29	14	25
214	Versorgungsämter	-	-	-	-
215	Lastenausgleichsverwaltung	-	3	-	3
219	Sonstige Behörden	0	311	0	318
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung	1 866	87 138	1 700	82 177
221	Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter (nur Bund)	-	66 131	-	67 394
222	Knappschaftsversicherung (nur Bund)	-	7 200	-	7 300
223	Unfallversicherung	26	418	33	427
224	Krankenversicherung	-	2 015	-	1 256
225	Arbeitslosenversicherung (nur Bund)	-	5 210	-	-
226	Alterssicherung der Landwirte (nur Bund)	-	2 469	-	2 454
227	Pflegeversicherung	-	70	-	94
229	Sonstige Sozialversicherungen	1 840	3 625	1 667	3 252
23	Familien- und Sozialhilfe, Förderung der Wohlfahrtspflege u. ä	52	6 292	55	6 377
231	Kindergeld	0	118	0	124
232	Mutterschutz (nur Bund)	-	3 029	-	3 274
233	Wohngeld	-	2 650	-	2 650
234	Leistungen nach dem Bundessozialhilfe- und dem Asylbewerberlei- stungsgesetz	_	5	-	5
235	Soziale Einrichtungen	-	249	-	31
236	Förderung der Wohlfahrtspflege	-	41	-	44
237	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	52	200	55	250

		20	04	20	03
Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
			- Millio	nen € -	
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	98	4 333	98	4 638
241	Leistungen der Kriegsopferversorgung und gleichartige Leistungen (nur Bund)	0	2 677	1	2 910
242	Einrichtungen der Kriegsopferversorgung	-	260	-	273
243	Lastenausgleich	-	32	-	13
244	Wiedergutmachung	-	285	-	300
246	Vertriebene und Spätaussiedler	5	188	5	198
247	Kriegsopferfürsorge	93	430	93	439
249	Sonstiges	-	460	-	504
25	Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsschutz	7	14 594	7	12 773
251	Arbeitslosenhilfe (nur Bund)	2	13 588	2	12 521
252	Hilfe für Berufsausbildung, Fortbildung und Umschulung	5	230	4	25
253	Sonstige Anpassungsmaßnahmen und produktive Arbeitsförderung	-	717	-	167
254	Arbeitsschutz	1	60	1	61
26	Jugendhilfe nach dem SGB VIII	-	102	_	112
261	Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit	-	102	-	112
27	Einrichtungen der Jugendhilfe	-	34	-	38
271	Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit	-	34	-	38
28	Förderung der Vermögensbildung	-	500	-	500
29	Sonstige soziale Angelegenheiten	24	378	23	365
299	Sonstige soziale Angelegenheiten	18	250	17	232
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	148	907	152	1 037
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens	69	362	66	464
312	Krankenhäuser und Heilstätten	-	-	-	-
314	Maßnahmen des Gesundheitswesens	69	310	66	417
319	Sonstiges	-	52	-	47
32	Sport und Erholung	-	110	-	133
323	Sportstätten	-	23	-	50
324	Förderung des Sports	-	87	-	82
33	Umwelt- und Naturschutz	4	211	5	214
331	Umwelt- und Naturschutzbehörden	1	120	1	114
332	Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes	3	89	4	97
34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz	75	224	81	227
341	Behörden für Reaktorsicherheit und Strahlenschutz	13	39	10	40
342	Maßnahmen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes	62	184	70	187
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	688	2 025	739	1 913
41	Wohnungswesen	678	1 405	727	1 413
411	Förderung des Wohnungsbaues	678	1 404	727	1 412
419	Sonstiges	-	1	-	1
42	Raumordnung, Landesplanung, Vermessungswesen	_	2	_	2
			_		_

		20	04	20	03
Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
			- Millio	nen € -	
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste	11	49	12	54
432	Ortsentwässerung	-	2	-	2
439	Sonstiges	11	46	12	52
44	Städtebauförderung	0	569	0	443
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	214	1 125	198	1 210
51	Verwaltung (ohne Betriebsverwaltung)	8	25	8	23
511	Ernährung und Landwirtschaft	8	25	8	23
52	Verbesserung der Agrarstruktur	191	772	176	802
521	Verbesserung der Agrarstruktur (Gemeinschaftsaufgabe)	13	-	13	-
528	EU-Ausrichtungsfonds	-	-	50	-
529	Sonstiges	178	772	112	802
53	Einkommensstabilisierende Maßnahmen	7	136	7	157
531	EU-Garantiefonds	-	-	-	-
532	Marktordnungen (einschl. EU)	5	102	5	110
533	Gasölverbilligung	-	-	-	-
539	Sonstiges	2	34	3	47
54	Sonstige Bereiche	7	191	7	229
542	Fischerei	2	24	2	31
549	Sonstiges	5	167	5	198
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistun-	2 260	6 272	3 069	40 202
04	gen	3 269	6 373		10 303
61	Verwaltung	111	71	210	68
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau	1	369	1	367
621	Kernenergie	-	106	-	103
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau	-	-	-	-
625	Küstenschutz	-	-	-	-
626	Erdölversorgung	-	10	-	10
627	Sonstige Energieversorgung	1	-	1	-
629	Sonstiges	-	253	-	254
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	-	2 425	-	2 931
631	Kohlenbergbau	-	2 102	-	2 559
632	Sonstiger Bergbau	-	221	-	236
634	Verarbeitende Industrie	-	99	-	133
635	Handwerk und Kleingewerbe	-	4	-	4
639	Sonstiges verarbeitendes Gewerbe	-	0	-	0
64	Handel	-	103	-	92
641	Handel (allgemein)	-	-	-	-
642	Exportförderung, Auslandsmessen	-	92	-	81
649	Sonstiges	-	11	-	11
65	Fremdenverkehr	-	26	-	26
66	Geld- und Versicherungswesen	0	-	11	-
68	Sonstige Bereiche	3 151	2 217	2 840	2 211
69	Regionale Förderungsmaßnahmen	7	1 162	7	4 607
691	Betriebliche Investitionen	-	885	-	945

		20	04	20	03	
Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	
			- Millio	nen € -		
692	Verbesserung der Infrastruktur	-	0	-	-	
699	Sonstiges	7	276	7	3 662	
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	3 545	10 837	2 155	10 291	
71	Verwaltung	317	456	284	506	
711	Straßen- und Brückenbau	5	-	5	-	
712	Wasserstraßen und Häfen	119	209	119	211	
719	Sonstiges	194	247	160	296	
72	Straßen	2 835	7 213	1 329	6 900	
721	Bundesautobahnen	2 830	4 137	1 019	3 108	
722	Bundesstraßen	4	1 643	4	2 329	
723	Landesstraßen	-	18	-	18	
725	Gemeindestraßen	2	1 393	2	1 409	
729	Sonstiges	-	22	305	36	
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schiffahrt	63	1 344	67	1 368	
731	Wasserstraßen und Häfen	63	1 299	67	1 337	
732	Förderung der Schiffahrt	0	45	0	31	
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	-	336	-	336	
741	Maßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr	-	335	-	335	
749	Sonstiges	-	1	-	1	
75	Luftfahrt	174	159	166	153	
751	Flugsicherung	161	130	153	123	
759	Sonstiges	13	29	13	30	
76	Wetterdienst	80	248	80	229	
77	Nachrichtenwesen	76	435	228	422	
771	Post und Telekommunikation	76	134	228	138	
772	Rundfunkanstalten und Fernsehen	-	301	-	284	
79	Sonstige Bereiche	0	645	0	377	
8	Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	4 936	15 574	10 612	16 303	
81	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen	30	39	29	39	
			39		39	
811 812	Landwirtschaftliche Unternehmen Forstwirtschaftliche Unternehmen	0	39	0 29	39	
		30				
82 821	Versorgungsunternehmen	0	122 122	0	129 129	
823	Wasserunternehmen	0	122	- 0	129	
83			0 104	_	0 004	
832	Verkehrsunternehmen	161 158	9 194	5 428 127	9 801 4 341	
835	Eisenbahnen	158	3 985 34	121	4 341	
835	Flughäfen und Luftverkehr	3		5 302		
	Sonstiges Witterhaftsunternahman		5 175		5 415	
85	Sonstige Wirtschaftsunternehmen	3 604	312	3 733	335	
851	Bergbau	400	302	-	320	
852	Industrielle Unternehmen	100	-	230	-	
853	Banken und Kreditinstitute	3 500 4	5 5	3 500 3	6 8	

		2	004	20	03
Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
			- Millio	nen € -	
87	Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.	1 140	5 908	1 422	5 999
871	Allgemeines Grundvermögen	920	203	992	231
872	Allgemeines Kapitalvermögen	0	_	0	_
873	Sondervermögen	220	5 705	430	5 769
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	232 282	40 094	225 218	39 955
91	Steuern und allgemeine Finanzzuweisungen	201 442	2 255	203 295	2 268
92	Schulden	31 786	37 920	19 846	37 924
94	Beihilfen, Unterstützungen u. ä	-	577	-	340
95	Rücklagen	-	-	-	-
96	Sonstiges	555	202	2 077	183
98	Globalposten	-1 500	-860	-	-760
981	Verstärkungsmittel für Personalausgaben	-	-	-	-
988	Globale Mehrausgaben/globale Mindereinnahmen	-1 500	250	-	256
989	Globale Minderausgaben/globale Mehreinnahmen	-	-1 110	-	-1 016
99	Haushaltstechnische Verrechnungen	-	-	-	-
	Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben	251 200	251 200	248 199	248 199

Teil III: Haushaltsquerschnitt

- A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen
- B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Prinktion/Aufgabenbereich Prinktion				- Millione	en € -			7in	seinnahm	en von	
Funktion/Aufgabenbereich Geben Steuern Steuern Lander Geben Lander Geben Care Ca					Übrige		Ve			CII VOII	
Name			bühren		Verwal- tungs- ein- nahmen		Länder	Ge- mein- den	LAF, ERP, Zweck- ver- bände	Berei- chen	sammen
Politische Führung und zentrale Verwaltung	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
waltung	0	-	857	-	330	107	0	0	-	134	134
03	01		2	-	85	0	-	-	-	-	-
04 Offentliche Sicherheit und Ordnung 371 - 5 1 - 0 - 0 0 05 Rechtsschutz 287 - 1 0 - - 0 0 06 Finanzverwaltung 13 - 111 1 - - 0 0 18 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiter 14 - 13 5 - - - 2 2 13 Hochschulen - - 1 -	02	Auswärtige Angelegenheiten	124	-	25	0	-	-	-	124	124
Nechtsschutz	03	Verteidigung	60	-	103	104	0	0	-	10	10
Finanzverwaltung	04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	371	-	5	1	-	0	-	0	0
Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	05	Rechtsschutz	287	-	1	0	-	-	-	0	0
Forschung, kulturelle Angelegen-heiten 14	06	Finanzverwaltung	13	-	111	1	-	-	-	0	0
Förderung von Schülern, Studenten	1	Forschung, kulturelle Angelegen-	14	-	13	5	-	-	_	2	2
Sonstiges Bildungswesen	13	Hochschulen	-	-	1	-	-	-	-	-	-
16	14	Förderung von Schülern, Studenten	-	-	-	-	-	-	-	2	2
lung außerhalb der Hochschulen	15	Sonstiges Bildungswesen	-	-	0	-	-	-	-	-	-
Soziale Sicherung, soziale Kriegs- folgeaufgaben, Wiedergutmachung	16		14	-	12	5	_	-	-	_	-
	19	Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 1	-	-	0	-	-	-	-	-	-
Senversicherung	2	Soziale Sicherung, soziale Kriegs- folgeaufgaben, Wiedergutmachung	1	-	38	0	0	-	-	1	1
Wohlfahrtspflege u.ä. -	22		-	-	26	-	_	-	-	_	-
Krieg und politischen Ereignissen	23		-	-	0	-	_	-	-	-	-
26 Jugendhilfe nach dem SGB VIII - - - - - - - - -	24		-	-	4	-	0	-	-	0	0
29 Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 2	25	Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsschutz	1	-	2	0	-	-	-	1	1
3 Gesundheit und Sport 134 - 13 0 - - - - - - - - -	26	Jugendhilfe nach dem SGB VIII	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Signature Sign	29	Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 2	-	-	6	0	0	-	-	0	0
Gesundheitswesen	3	Gesundheit und Sport	134	-	13	0	-	-	-	-	-
319 Übrige Bereiche aus 3 61 - 8 0 - - - - - - - - -	31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesen	61	-	8	0	_	-	-	_	-
32 Sport - <td>312</td> <td>Krankenhäuser und Heilstätten</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td>	312	Krankenhäuser und Heilstätten	-	-	-	-	-	-	-	-	-
33 Umwelt- und Naturschutz 0 - 4 0 - - - - - - - - -	319	Übrige Bereiche aus 3	61	-	8	0	-	-	-	-	-
34 Reaktorsicherheit und Strahlenschutz 73 - 1 -	32	Sport	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste 16 - 0 16 100 3 - 50 153 41 Wohnungswesen 16 - 0 16 100 - - 50 150 42 Raumordnung, Landesplanung, Vermessungswesen - <td< td=""><td>33</td><td>Umwelt- und Naturschutz</td><td>0</td><td>-</td><td>4</td><td>0</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td></td<>	33	Umwelt- und Naturschutz	0	-	4	0	-	-	-	-	-
Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste 16 - 0 16 100 3 - 50 153 41 Wohnungswesen 16 - 0 16 100 - - 50 150 42 Raumordnung, Landesplanung, Vermessungswesen -	34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz	73	-	1	-	_	-	_	_	_
41 Wohnungswesen 16 - 0 16 100 - - 50 150 42 Raumordnung, Landesplanung, Vermessungswesen -	4	Raumordnung und kommunale	16	-	0	16	100	3	-	50	153
42 Raumordnung, Landesplanung, Vermessungswesen	41		16	_	0	16	100	-	_	50	150
43 Kommunale Gemeinschaftsdienste 3 - 3		Raumordnung, Landesplanung, Ver-	-	_	-	_	_	_	_	_	-
44 Städtebauförderung 0 0	43	5	_	_	_	_	_	3	_	_	3
	44	Städtebauförderung	_	_	_	_	0	-	_	_	0

					Zuv	- MIIIIO weisungen	und	Cabul	7:				
	Darı rwaltunç	lehensrücl	ktlüsse	1	Zuschüs	se mit Aus estitionen	nahme für	Schul- denauf-	Zuwei- sungen,	Sonstige	Constino	Fin	
		LAF,	ande-	711		tungen	VOII	nahmen	Zuschüs-	gens-	Sonstige Ein-	Ein- nahmen	Ord
Länder	Ge- mein- den	ERP, Zweck- verbände	ren Be- reichen	zu- sammen		Gemein-	anderen Bereichen	bei Verwal- tungen	se für Investi- tionen	übertra- gungen		zusammen	Nr.
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
0	1	-	580	581	842	6	847	-	-	-	2	3.706	0
-	-	-	1	1	842	6	10	-	-	-	-	946	01
-	-	-	577	577	-	-	776	-	-	-	-	1.626	02
0	1	-	2	3	0	-	34	-	-	-	2	316	03
-	0	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-	377	04
-	-	-	0	0	-	-	-	-	-	-	-	289	05
-	-	-	1	1	0	0	27	-	-	-	-	153	06
-	-	-	316	316	1	-	2	-	-	-	-	352	1
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	13
-	-	-	313	313	-	-	-	-	-	-	-	315	14
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	15
-	_	_	3	3	1	-	2	-	_	-	-	37	16
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	19
3	-	-	4	6	2.000	-	13	-	-	-	-	2.059	2
-	-	-	-	-	1.840	-	-	-	-	-	-	1.866	22
-	-	-	-	-	52	-	-	-	-	-	-	52	23
3	-	-	0	3	91	-	0	-	-	-	-	98	24
-	-	-	4	4	-	-	-	-	-	-	-	7	25
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	26
0	-	-	0	0	18	-	13	-	-	-	-	37	29
-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	148	3
-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	69	31
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	69	319
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	32
-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	4	33
-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	75	34
400	8	_	95	504	-	-	-	-	-	-	-	688	4
400	-	-	95	496	-	-	-	-	-	-	-	678	41
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
-	8	-	-	8	-	-	-	-	-	-	-		43
0	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	0	44

		1	- Millione	en € -		1				
				Übrige		1/4		seinnahm	en von	
Ord Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Ge- bühren	Steuern	Verwal- tungs- ein- nahmen	Erlöse	Länder	Ge- mein- den	LAF, ERP, Zweck- ver- bände	anderen Berei- chen	sammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	8	-	106	0	10	-	-	1	11
52	Verbesserung der Agrarstruktur	-	-	94	-	10	-	-	1	11
53	Einkommensstabilisierende Maß- nahmen	-	-	7	_	-	-	-	_	_
533	Gasölverbilligung	-	-	-	-	_	-	-	-	-
539	Übrige Bereiche aus Oberfunktion 53	_	-	7	-	-	-	-	-	-
599	Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 5	8	-	5	0	_	-	-	0	0
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	533	-	197	0	3	-	-	_	3
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kul- turbau	0	-	1	-	-	-	-	-	-
621	Kernenergie	-	-	-	-	-	-	-	-	-
622	Erneuerbare Energieformen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
629	Übrige Bereiche aus Oberfunktion 62	0	-	1	-	-	-	-	-	-
63	Bergbau und verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	-	-	-	-	_	-	-	-	-
64	Handel	-	-	-	-	-	-	-	-	-
69	Regionale Förderungsmaßnahmen	-	-	-	-	3	-	-	-	3
699	Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 6	533	-	197	0	-	-	-	-	-
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	3.209	-	135	5	0	0	-	0	0
72	Straßen	2.801	-	31	3	-	0	-	0	0
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	52	-	3	0	0	-	-	-	0
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	-	-	-	-	-	-	-	-	-
75	Luftfahrt	11	-	5	-	-	-	-	-	-
799	Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 7	345	-	96	3	-	-	-	-	-
8	Wirtschaftsunternehmen, Allge- meines Grund- und Kapitalvermö- gen, Sondervermögen	_	_	3.932	650	_	_	_	0	0
81	Wirtschaftsunternehmen	_	-	3.561	100	_	-	-	_	_
832	Eisenbahnen	_	-	27	_	_	_	-	_	_
869	Übrige Bereiche aus Oberfunktion 8	_	-	3.534	100	_	-	-	_	_
87	Allgemeines Grund- und Kapitalver- mögen, Sondervermögen	-	-	370	550	_	-	-	0	0
873	Sondervermögen	_	-	_	_	_	_	-	_	_
879	Übrige Bereiche aus Oberfunktion 87	_	-	370	550	_	-	-	0	0
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	1	201.442	285	-	_	_	-	945	945
91	Steuern und allgemeine Finanzzu- weisungen	-	201.442	-	-	_	-	-	_	_
92	Schulden	1	-	_	_	_	_	-	945	945
999	Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 9	-	-	285	-	-	-	-	-	-
	Summe aller Hauptfunktionen	4.772	201.442	5.050	783	113	3	_	1.133	1.249

		-1 " '	efter -		Zuv	weisungen	- Millionen € - sungen und mit Ausnahme für deseuf Zuwei- Sonstige						
- V		ehensrücl	ktlüsse	1	Zuschüs	se mit Aus	nahme für	Schul- denauf-	Zuwei- sungen,	Sonstige	0 "	- .	
ve	rwaltung	lAF,	ande-			estitionen Itungen	von	nahmen	Zuschüs-	Vermö- gens-	Sonstige Ein-	Ein- nahmen	Ord
Länder	Ge- mein-	ERP,	ren Be-	zu- sammen		Gemein-		bei Verwal-	se für Investi-	übertra-		zusammen	Nr.
Lander	don	Zweck- verbände	reichen		Länder	den u. Sonstige	Bereichen	tungen	tionen	gungen			
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
_													
56			32	89			0					214	E
56	-	-	30	87	_	_		_	-	-	-	191	5 2
50	-	_	30	07	_	_	_	-	_	_	_	191	32
-	_	_	-	_	-	-	0	-	_	-	_	7	53
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	533
-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	7	539
-	-	-	2	2	-	-	-	-	-	-	-	15	599
4	-	-	0	4	-	-	2	-	-	-	2.530	3.269	6
_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	1	62
_	_									_		_	621
_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	622
_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	1	629
													023
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	63
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	64
4	-	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	7	69
-	-	-	0	0	-	-	2	-	-	-	2.530	3.261	699
0	0	-	0	0	5	-	190	-	-	-	-	3.545	7
-	0	-	0	0	-	-	0	-	-	-	-	2.835	72
0			0	0	5							63	73
0	-	-	0	0	5	-	3	-	-	-	-	03	13
_	_	_	-	_	-	_	_	-	_	_	_	-	74
-	-	-	0	0	-	-	158	-	-	-	-	174	75
-	-	-	0	0	-	-	29	-	-	-	-	473	799
_	_	_	134	134	_	_	220	_	_	_	_	4.936	8
_	_	_	134	134	_	_		_	_	_	_	3.795	
_	_	_	131	131	_	_	_	_	_	_	_		832
_	_	_	3	3	_	_	_	_	_	_	_	3.637	
-	-	-	0	0	-	-	220	-	-	-	-	1.140	
-	-	-	-	-	-	-	220	-	-	-	-		873
-	-	-	0	0	-	-	-	-	-	-	-		879
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	201.172	9
												201.442	01
-	_	_	-	_	_] -	_	_	_	_	_	946	
	_	_	_	_	_	_		_	_	_	_	-1.215	
_		_	_	_	_]	_	_	_	_	_	-1.213	000
463	9	-	1.161	1.633	2.849	6	1.275	-	-	-	2.532	220.090	

			- Millio	nen € –					
01		Personal-	Sächliche Verwal-	Rüstungs-	Zins-			nd Erstattui r Investitio	
Ord Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	ausgaben		käufe usw.	ausgaben	Länder	Gemein- den	Sonder- vermögen	Zu- sammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
0	Allgemeine Dienste	25.016	5.517	8.029	_	736	29	1	766
01	Politische Führung und zentrale		0.0	0.020				-	
0.	Verwaltung	4.041	1.395	_	-	401	29	1	432
02	Auswärtige Angelegenheiten	468	129	-	-	3	-	-	3
03	Verteidigung	16.224	2.978	8.029	-	325	0	-	325
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	1.768	644	-	-	2	-	-	2
05	Rechtsschutz	227	68	-	-	4	-	-	4
06	Finanzverwaltung	2.287	303	-	-	1	-	-	1
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angele- genheiten	455	643	_	_	1.289	15	_	1.304
13	Hochschulen	7	5	_	-	70	-	-	70
14	Förderung von Schülern, Studenten	-	-	-	-	826	5	-	831
15	Sonstiges Bildungswesen	9	66	_	-	87	-	-	87
16	Wissenschaft, Forschung, Ent- wicklung außerhalb der Hochschulen	439	567	-	_	294	-	-	294
19	Übrige Bereiche aus Hauptfunktion	1	5	_	_	12	10	_	22
2	Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wieder- gutmachung		325	_	_	3.705	_	32	3.737
22	Sozialversicherung einschl. Ar-		020			0.700		"-	00.
23	beitslosenversicherung Familien-, Sozialhilfe, Förderung	35	0	-	-	-	-	-	-
24	der Wohlfahrtspflege u.ä. Soziale Leistungen für Folgen von	-	-	-	-	2.855	-	-	2.855
25	Krieg und politischen Ereignissen	- 43	238 17	-	-	801	-	32	833
26	Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsschutz Jugendhilfe nach dem SGB VIII	43	17	_	-	_	_	_	-
29	Übrige Bereiche aus Haupt		70	-	-	50	_	_	50
3	funktion 2 Gesundheit und Sport	117 214	235	_	-	7	_	_	7
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesen		139	_	_	1	_	_	1
312	Krankenhäuser und Heilstätten	_	100		_				
319	Übrige Bereiche aus 3	111	139	_	_	1	_		1
32	Sport	'''	5		_		_	_	_
33	Umwelt- und Naturschutz	66	39	_	_	_	_	_	_
34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz		52	-	-	6	_	_	6
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste		4	_	_	38	_	_	38
41	Wohnungswesen	_	2	_	_	_	_	_	_
42	Raumordnung, Landesplanung, Vermessungswesen	-	2	_	_	_	-	_	_
43	Kommunale Gemeinschafts- dienste	2	-	_	-	38	-	-	38
44	Städtebauförderung	-	-	_	-	-	-	-	-

				€ -	- Millionen				
		liensthilfen an				ngen	e und Erstattur	Zuschüss	
Ord			tungen	Verwal		onen	me für Investiti	mit Ausna	
N	Zu- sammen	andere Bereiche	Gemein- den und Sonstige	Länder	zu- sammen	an Sonstige	versicherung	an Unternehmen	Renten, Unter- stützun- gen usw.
20	19	18	17	16	15	14	13	12	11
0	-	-	-	-	5.222	2.447	2.219	410	146
01 02	-	- -	-	-	2.214 2.150	179 1.962	1.969 -	12 181	54 8
03	-	-	-	-	480	284	0	112	84
04	_	-	-	-	21 7	21 2	-	- 5	0
05 06	-	-	-	-	351	-	250	101	-
1	64	64	-	-	5.762 873	291 8	-	5.057 866	413 -
13 14	64	64	-	-	391	-	-	3	388
15	-	-	-	-	269	14	-	235	20
16	-	-	-	-	3.974	254	-	3.720	0
19	-	-	-	-	253	16	-	233	5
2	1	1	-	-	108.349	444	87.320	1.080	19.505
22	-	-	-	-	87.103	-	86.970	-	133
23	-	-	-	-	3.209	47	7	15	3.140
24	1 -	1	-	-	3.040 14.396	111 15	283 60	6 734	2.639 13.588
25 26	-	-	-	-	102	102	-	-	-
29 3	- -	-	-	-	499 214	169 162	1 -	325 52	5 0
31	-	-	-	-	87	57	-	30	-
31		-	-	-	- 87	- 57	-	30	-
31	_	-	_	_	82	82	_	-	-
32 33	-	-	-	-	39	22	-	17	-
34	-	-	-	-	7	2	-	5	0
4 41	947 947	852 852	-	95 95	- -	<u>-</u>	- -	- -	- -
42	-	-	-	-	-	-	-	- -	- -
43 44	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Millionen € –

- Millionen € – Erwerb von Darlehen a										
						1	Darle	hen an		
		Bau-	beweg- lichem	unbeweg- lichem		Verwa	ltungen	andere B	ereiche	_
Ord Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	maß- nahmen			Beteili-		Gemein-	Sozial-		Zu- sammen
141.		i i di i i i ci i	Verm	ögen	gungen	Länder	den und Sonstige	versiche- rung	Sonstige	Sammen
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
0	Allgemeine Dienste	357	747	27	576	-	-	-	983	983
01	Politische Führung und zentrale	163	128	_	_	_	_	_	0	0
02	Verwaltung Auswärtige Angelegenheiten	36	9	17	576	_		_	983	983
03	Verteidigung	29	211	8	370				303	903
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	78	233	0		_			0	0
05	Rechtsschutz	10	8	1					_	_
06	Finanzverwaltung	41	157	1	_	_	_	_	0	0
1	Bildungswesen, Wissenschaft,	41	137	'	_	_	_	_	0	U
•	Forschung, kulturelle Angelegen-									
	heiten	76	51	0	-	-	-	-	-	-
13	Hochschulen	0	1	-	-	-	-	-	-	-
14	Förderung von Schülern, Studenten	-	-	-	-	-	-	-	-	-
15	Sonstiges Bildungswesen	0	0	-	-	-	-	-	-	-
16	Wissenschaft, Forschung, Entwick- lung außerhalb der Hochschulen	76	49	-	-	-	-	-	-	-
19	Übrige Bereiche aus Haupt- funktion 1	-	0	0	-	-	-	-	_	-
2	Soziale Sicherung, soziale Kriegs- folgeaufgaben, Wiedergut-	_								
	machung	5	9	-	-	2	-	-	1	3
22	Sozialversicherung einschl. Arbeits- losenversicherung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
23	Familien-, Sozialhilfe, Förderung der Wohlfahrtspflege u.ä.	-	-	-	-	-	-	-	-	-
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	3	-	-	-	2	-	-	0	2
25	Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsschutz	1	2	-	-	-	-	-	1	1
26	Jugendhilfe nach dem SGB VIII	-	-	-	-	-	-	-	-	-
29	Übrige Bereiche aus Haupt- funktion 2	1	6	-	-	-	-	-	0	0
3	Gesundheit und Sport	144	18	-	-	-	-	-	-	-
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesen	6	9	-	-	-	-	-	-	-
312	Krankenhäuser und Heilstätten	-	-	-	-	-	-	-	-	-
319	Übrige Bereiche aus 3	6	9	-	-	-	-	-	-	-
32	Sport	-	-	-	-	-	-	-	-	-
33	Umwelt- und Naturschutz	25	7	-	-	-	-	-	-	-
34	Reaktorsicherheit und Strahlen- schutz	113	2	-	-	-	-	-	-	-
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	-	-	-	-	62	-	-	5	66
41	Wohnungswesen	-	-	-	-	62	-	-	5	66
42	Raumordnung, Landesplanung, Vermessungswesen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste	-	_	-	-	-	-	-	-	-
44	Städtebauförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	-

	1	1			€-	Millionen					
			ungen an	ensübertrag			nen an		Zuschüsse für andere	veisungen und waltungen	
Ord.	Ausgaben	Solistige	7	andara	tungen	Verwal		ne	Bereich	-	VCI
Nr.	zu- sammen	Ausgaben	Zu- sammen	andere Bereiche	Gemein- den und Sonstige	Länder		Sonstige	versicilerung	Gemeinden und Sonstige	Länder
43	42	41	40	39	38	37	36	35	34	33	32
0	48.710	-	44	44	-	-	1.426	1.409	-	16	2
01	8.374	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-
02	5.728	-	3	3	-	-	1.354	1.354	-	-	-
03	28.395	-	41	41	-	-	70	52	-	16	2
04	2.746	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
05	326	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
06	3.142	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-
1	11.841	-	-	-	-	-	3.485	1.475	-	-	2.010
13	1.885	-	-	-	-	-	928	3	-	-	925
14	1.285	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
15	496	-	-	-	-	-	64	64	-	-	-
16	6.811	-	-	-	-	-	1.410	1.327	-	-	84
19	1.364	-	-	-	-	-	1.082	81	-	-	1.001
2	113.715	-	330	330	-	-	763	535	-	-	227
22	87.138	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
23	6.292	-	-	-	-	-	229	8	-	-	221
24	4.333	_	210	210	_	_	7	7	_	_	_
25	14.594	_	120	120	-	-	13	13	-	_	-
26	102	_	-	-	-	_	-	-	-	-	-
29	1.255	-	-	-	-	-	513	507	-	-	6
3	907	-	2	2	-	-	72	35	-	-	38
31	362	-	-	-	-	-	9	9	-	-	-
312	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
319	362	-	-	-	-	-	9	9	-	-	-
32	110	-	-	-	-	-	23	-	-	-	23
33	211	-	2	2	-	-	34	19	-	-	15
34	224	-	-	-	-	-	7	7	-	-	-
4	2.025	-	-	-	-	-	968	8	-	-	959
41	1.405	-	-	-	-	-	391	1	-	-	389
42	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
43	49	-	-	-	-	-	8 569	7	_	-	1 569
44	569	- 1			-		ECO	-		-	LG()

			- Millio	nen € –							
			Sächliche			Zuweisungen und Erstattungen mit Ausnahmen für Investitionen an					
Ord Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Personal- ausgaben	Verwal- tungsaus-	Rüstungs- käufe usw.	Zins- ausgaben		Gemein-	LAF, ERP, sonstige	Zu-		
INI.			gaben			Länder	den	Verwal- tung	sammen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	25	129	-	-	293	-	-	293		
52	Verbesserung der Agrarstruktur	-	2	-	-	293	-	-	293		
53	Einkommensstabilisierende Maß- nahmen	-	56	-	-	-	-	-	-		
533	Gasölverbilligung	-	-	-	-	-	-	-	-		
539	Übrige Bereiche aus Oberfunktion 53	-	56	-	-	-	-	-	-		
599	Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 5	25	72	-	-	-	-	-	-		
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	49	397	_	-	0	155	-	155		
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau	-	236	-	-	-	-	-	-		
621	Kernenergie	-	-	-	-	-	-	-	-		
622	Erneuerbare Energieformen	-	-	-	-	-	-	-	-		
629	Übrige Bereiche aus Ober- funktion 62	-	236	-	-	-	-	-	-		
63	Bergbau und verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	-	5	-	-	0	-	-	0		
64	Handel	-	69	_	-	_	-	_	-		
69	Regionale Förderungsmaßnahmen	-	0	_	-	_	155	_	155		
699	Übrige Bereiche aus Haupt- funktion 6	49	87	_	_	-	_	-	-		
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	1.050	1.791	_	_	102	_	_	102		
72	Straßen	_	791	_	-	99	_	_	99		
73	Wasserstraßen und Häfen, Förde- rung der Schifffahrt	460	206	-	-	3	-	-	3		
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	-	-	-	-	_	-	-	-		
75	Luftfahrt	44	9	-	-	-	-	-	-		
799	Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 7	546	786	-	-	-	-	-	-		
8	Wirtschaftsunternehmen, Allge- meines Grund- und Kapitalver-	07	405					5 705	5 7 05		
04	mögen, Sondervermögen	27	165	-	-	-	-	5.705	5.705		
81	Wirtschaftsunternehmen	27	29	_	-	-	_	_	-		
832 869	Eisenbahnen	-	-	_	-	-	_	_	-		
87	Übrige Bereiche aus Oberfunktion 8 Allgemeines Grund- und Kapital-	27	29	-	-	-	-	5 705			
070	vermögen, Sondervermögen	-	136	-	-	-	-	5.705	5.705		
873	Sondervermögen	-	-	-	-	-	-	5.705	5.705		
879	Übrige Bereiche aus Oberfunktion 87	-	136	-	07.000	-	-	-	-		
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	577	240	-	37.882	-	-	-	-		
91	Steuern und allgemeine Finanzzu- weisungen	-	-	-	-	-	-	-	-		
92	Schulden	-	38	-	37.882	-	-	-	-		
999	ÜbrigeBereiche aus Hauptfunktion 9	577	202	-	-	-	-	-	-		
	Summe aller Hauptfunktionen	27.610	9.446	8.029	37.882	6.171	199	5.738	12.108		

1		liensthilfen an			- Millionen € – Zuschüsse und Erstattungen mit Ausname für Investitionen									
Ord.			altungen	Verw		OHEH	ne iui ilivesiili	mit Austlat	Donton					
Nr.	Zu- sammen	andere Bereiche	Gemein- den und Sonstige	Länder	zu- sammen	an Sonstige	an Sozial- versicherung	an Unternehmen	Renten, Unter- stützungen usw.					
20	19	18	17	16	15	14	13	12	11					
5	46	46	-	0	110	85	-	25	-					
52	0	-	-	0	-	-	-	-	-					
53	31	31	-	-	50	28	-	22	-					
533	-	-	-	-	-	-	-	-	-					
539	31	31	-	-	50	28	-	22	-					
599	15	15	-	-	61	58	-	3	-					
6	341	341	-	-	2.493	88	-	2.405	-					
62	-	-	-	-	109	31	-	78	-					
621	-	-	-	-	106	28	-	78	-					
622	-	-	-	-	-	-	-	-	-					
629	-	-	-	-	3	3	-	-	-					
63	66	66	-	-	2.326	-	-	2.326	-					
64	-	-	-	-	34	34	-	-	-					
69	122	122	-	-	-	-	-	-	-					
699	153	153	-	-	24	23	-	0	-					
7	-	-	-	-	545	187	3	355	0					
72	-	-	-	-	29	-	-	29	-					
73	-	-	-	-	48	0	3	45	0					
74	-	-	-	-	1	-	-	1	-					
75	-	-	-	-	106	106	-	-	-					
799	-	-	-	-	361	81	-	280	-					
8	-	-	-	-	5.454	-	-	5.454	-					
81	-	-	-	-	5.454	-	-	5.454	-					
832	-	-	-	-	87	-	-	87	-					
869	-	-	-	-	5.367	-	-	5.367	-					
87	-	-	-	-	-	-	-	-	-					
873	-	-	-	-	-	-	-	-	-					
879	-	-	-	-	-	-	-	-	-					
9	2.255	-	2.255	-	0	-	-	-	0					
91	2.255	-	2.255	-	-	-	-	-	-					
92	-	-	-	-	-	-	-	-	-					
999	-	-	-	-	0	-	-	-	0					
	3.653	1.304	2.255	95	128.150	3.705	89.542	14.839	20.064					

		1		Millionen €	<u> </u>			hen an			
			Erwer	b von unbeweg-		ı					
Ord.		Bau- maß-	lichem	lichem		Verwa	ltungen	andere E	_		
Nr.	Funktion/Aufgabenbereich		Vermögen		Beteili- gungen			Sozial- versiche-	Sonstige	Zu- sammen	
21	22	23	24	25	26	27	Sonstige 28	rung 29	30	31	
5	Ernährung, Landwirtschaft und				_			-			
	Forsten	3	3	0	-	-	-	-	2	2	
52	Verbesserung der Agrarstruktur	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
53	Einkommensstabilisierende Maß- nahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
533	Gasölverbilligung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
539	Übrige Bereiche aus Oberfunktion 53	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
599	Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 5	3	3	0	-	-	-	-	2	2	
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	0	1	-	-	-	-	-	2.000	2.000	
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
621	Kernenergie	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
622	Erneuerbare Energieformen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
629	Übrige Bereiche aus Oberfunktion 62	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
63	Bergbau und verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
64	Handel	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
69	Regionale Förderungsmaßnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
699	Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 6	0	1	-	-	-	-	-	2.000	2.000	
7	Verkehrs- und Nachrichtenwe- sen	4.850	174	549	-	-	-	-	1	1	
72	Straßen	4.279	49	548	-	-	-	-	1	1	
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	546	82	-	-	-	-	-	0	0	
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
75	Luftfahrt	0	0	-	-	-	-	-	0	0	
799	Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 7	26	42	0	-	-	-	-	0	0	
8	Wirtschaftsunternehmen, Allge- meines Grund- und Kapitalver- mögen, Sondervermögen	69	4	4	,				622	622	
01	Wirtschaftsunternehmen		1	1	3	-	-	-	623 623	623	
81 832	Eisenbahnen	12	0	-	3	-	-	-	600	623 600	
869	Übrige Bereiche aus Oberfunktion 8	12	0	-	3	_	_	_	23	23	
87	Allgemeines Grund- und Kapital-	12	U	-	3	_	-	_	23	23	
	vermögen, Sondervermögen	57	1	1	-	-	-	-	-	-	
873	Sondervermögen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
879	Übrige Bereiche aus Oberfunktion 87	57	1	1	-	-	-	-	-	-	
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
91	Steuern und allgemeine Finanzzu- weisungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
92	Schulden 	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
999	Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	Summe aller Hauptfunktionen	5.505	1.003	577	579	63	_	-	3.614	3.677	

					- Millionen	€-			1	1		
Zuv	veisungen und	Zuschüsse für		nen an	Sonstig	e Vermöge	ensübertrag	gungen an				
verv	waltungen	ander Bereich			Verwal	tungen		_	Sonstige	Ausgaben	Ord.	
Länder	Gemeinden und Sonstige	Sozial- versicherung	Sonstige	Zusammen			andere Bereiche	Zu- sammen	Ausgaben	zu- sammen	Nr.	
32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	
477	-	-	35	512	-	-	-	-	-	1.125	5	
477	-	-	-	477	-	-	-	-	-	772	52	
_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	136	53	
_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	-	533	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	136	539	
			25	25						217	500	
-	-	-	35	35	-	-	-	-	-	217	599	
885	-	-	53	938	-	-	-	-	-	6.373	6	
-	-	-	25	25	-	-	-	-	-	369	62	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	106	621	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	622	
_	_	_	25	25	_	_	_	_	_	263	629	
-	-	-	28	28	-	-	-	-	-	2.425	63	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	103	64	
885	-	-	-	885	-	-	-	-	-	1.162	69	
									_	2.314	699	
1.558	60	_	158	1.775	-	-	_	-	_	10.837	7	
1.357	60	_	130	1.417	-	_	_	_	_	7.213	72	
1.557	00	_	'	1.417	_	_	_		_	7.213	12	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.344	73	
004			101	205						000	_,	
201	-	-	134	335	-	-	-	-	_	336	74	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	_	159	75	
-	-	-	23	23	-	-	-	-	-	1.784	799	
200	•		2 202	2 500						15 574		
200	3	-	3.323 3.317	3.526 3.517	-	-	-	-	-	15.574 9.667	8 81	
200	-	-	3.317	3.517	-	-	-	_	_	3.985	832	
200	_	_	20	220	-	_	_	_	_	5.682	869	
200				220	-	-	_	_		3.002	009	
-	3	-	5	8	-	-	-	-	-	5.908	87	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5.705	873	
	_		_							000	070	
-	3	_	5	8	-	-	-	_	-	203	879	
-	-	-	-	[-	-	-	-	-	-860	40.094	9	
-	-	_	-		-	_	-	_	_	2.255	91	
-	-	-	-		-	-	-	_	_	37.920	92	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-860	-81	999	
6.357	78	-	7.029	13.464	-	-	376	376	-860	251.200		

Teil IV

Übersicht

über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten

(Die ausgewiesenen Titel sind Leertitel)

Einnahmen		Ausgaben						
Kap./Tit. Zweckbestimmung	lst 2002 1 000 €	Kap./Tit. Zweckbestimmung	lst 2002 1 000 €					
Ер	l. 02 - Deutse	cher Bundestag						
0205/382 07 Einzahlungen des Europäischen Parlaments	919	0205/982 07 Ausgaben für die Abwicklung der Gehaltszahlungen für die Mitarbeiter der deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments	996					
Summe	919	Summe	996					
Epl. 10 - Bundesministerium	für Verbrauc	herschutz, Ernährung und Landwirtschaft						
1002/382 07 Einnahmen aus der Abgabe der Mühlen gemäß § 12 des Mühlenstrukturgesetzes	0	1002/982 07 Kosten der Stilllegung von Mühlen, der Abfindungen für Ostmüller und anderer Maßnahmen gemäß § 12 des Mühlenstrukturgesetzes	34					
Summe	0	Summe	34					
Epl. 12 - Bundesminis	sterium für V	erkehr, Bau und Wohnungswesen						
1203/382 07 Lotsgeld, Entgelte der Kanalsteuer auf dem Nord- Ostsee-Kanal	99 447	1203/982 07 Durchleitung von Fremdgeldern	105 335					
1203/382 08 Befahrungsabgaben, die für Dritte erhoben werden	5 886							
1203/382 09 Beiträge der Binnenschifffahrt zum Abwrackfonds	306	1203/982 09 Weiterleitung von Beträgen der Binnenschifffahrt zum Abwrackfonds	4 933					
Summe	105 639	Summe	110 268					
Epl. 14 - B	undesminist	erium der Verteidigung						
1403/382 01 Rabatteinnahmen aus der Bewirtschaftung der Mannschafts-, Unteroffiziers- und Offiziersheime, der Verkaufsstellen sowie aus der Durchführung der "Tage der offenen Tür"	2 810	1403/982 01 Betreuungsmaßnahmen aus abgeführten Einnahmen, Ausgaben aus der Durchführung der "Tage der offe- nen Tür"	2 797					
Summe	2 810	Summe	2 797					
Epl. 60	- Allgemein	e Finanzverwaltung						
6001/382 07 Resteinnahmen zur Vermögensabgabe, Hypothe- kengewinnabgabe und Kreditgewinnabgabe	0	6004/982 07 Abführung von Ausgleichsabgaben an den Aus- gleichsfonds (Lastenausgleich)	0					
6009/382 01 Leistungen der Entsendestreitkräfte	0	6009/982 01 Zahlung von Mieten, Pachten, Nutzungsentgelten und Bewirtschaftungskosten an Dritte für Liegenschaften, die für die Entsendestreitkräfte angemietet wurden	0					
Summe	0	Summe	0					
Gesamtsumme	109 368	Gesamtsumme	114 095					

Teil V A. Übersicht über die Planstellen

a) = Oberste Bundesbehörde

davon Ersatzplanst.

- ohne im

(26)

(40)

b) = Nachgeordneter Bereich in den Besoldungsordnung B Geschäftsbereich Höherer Dienst B 11 B 5 B 10 B 9 B 8 B 7 B 6 B 4 B 3 B 2 B 1 Zus. A 16 A 15 A 14 A 13h Zus. Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....a) 10 16 6 5 18 Geschäftsstelle der Bund-Länder-Kommission Bildungsplanung und For-6 schungsförderung a) davon Ersatzplanst. (2) (2) 76 Deutscher Bundestag a) 14 55 73 42 100 14 232 davon Ersatzplanst. (1) (1) (3) (3)Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages.... a) 2 3 14 Bundesrat.....a) 13 10 5 24 davon Ersatzplanst. (1) (1) (1) (1) (3) (5) Bundeskanzler und Bundeskanzleramt..... a) 14 28 49 19 42 25 90 davon Ersatzplanst. (1) (1) Presse- und Informationsamt der Bundesregierung .. a) 2 13 24 11 29 18 7 65 2 davon Ersatzplanst. (3) (3) Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und 21 10 2 16 8 18 38 Medien davon Ersatzplanst. (2) (7) (9) Nachgeordneter Bereich b) 8 8 15 32 16 71 davon Ersatzplanst. (2) (2) (6) (6) Auswärtiges Amt a) 24 107 406 14 67 55 191 115 45 davon Ersatzplanst. (1) (1) (2) (4) (4) (7) (3) (18)Auslandsvertretungen/ Nachgeordneter Bereich b) 18 52 136 206 131 329 208 102 769 davon Ersatzplanst. (1) (1) Bundesministerium des In-10 16 83 114 47 186 101 36 369 nern a) davon Ersatzplanst. (1) (1) (9) (7) (10)(25)Nachgeordneter Bereich b) 3 12 16 49 88 132 539 734 365 1770 davon Ersatzplanst. (2) (2) (10) (26) (45)(4) (5) Bundesministerium der Justiz a) 14 46 67 19 115 33 2 169 davon Ersatzplanst. (3) (1) (4) Nachgeordneter Bereich b) 43 88 79 945 735

Personalübersicht

der Beamtinnen und Beamten Leerstellen -

Bundeshaushaltsplan 2004 Differenzen durch Rundung

Besold	Besoldungsgruppen													Ge- samt-					
	Besoldungsordnung A														zahl der				
	ı		bener I		l			l		erer Di					infache				Plan-
A13g+Z	A 13g	A 12	A 11	A 10	A 9g	Zus.	A 9m+Z	A 9m	A 8	A 7	A 6m	Zus.	A 6e	A 5	A 4	A 3	A 2/3	Zus.	stellen
-	12	6	5	-	-	23	3	7	2	4	2	18	2	6	2	-	-	10	85
-	2	2	-	-	-	4	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	14 (2)
3	141	70	47	9	1	271	59	134	97	58	9	357	49	172	21		2	244	1176
•			(3)			(3)			(1)			(1)		(3)			-	(3)	(11)
						(0)			(.,			(.)		(0)					(,
-	6	4	2	-	-	12	1	-	1	1	-	3	-	2	-	-	-	2	34
-	14	12	6	-	-	32	2	3	3	1	-	9	7	19	14	-	2	42	120
			(1)			(1)									(1)			(1)	(8)
-	41	14	7	1	_	63	7	16	10	5	_	38	7	18	9	_	2	36	276
			(1)			(1)													(2)
			,			()													()
-	26	11	15	4	3	59	4	11	5	5	-	25	4	7	5	-	1	17	190
			(2)		(1)	(3)													(6)
-	34	7	9			53		3	3	-	-	8	1	4	2	-	-	7	127
			(8)			(9)													(18)
-	4	17	22			93		3	20	26	14	65		7	30	-	5		285
				(3)	(2)	(5)					(1)	(1)			(1)		(1)		(15)
-	216	l	102		24	516	30	82	98	96	20	325		37	37	-	13	107	1461
	(1)	(1)	(21)	(4)	(4)	(31)			(8)	(7)	(1)	(15)			(5)			(5)	(71)
-	297	202	236	176	130	1041	51	134	164	183	27	559	35	71	47	_	10	163	2737
	(8)			(1)		(9)													(10)
1	238	88						57		26	17	157		21	29	-	8	72	1134
			(21)						(2)	(1)		(3)							(55)
5	1014	1896	3625		2055	11603		7369	10794	3510	405	25143	72	83	117		46		38921
	(7)		(37)	(34)	(65)	(143)	(1)		(65)	(63)	(20)	(149)			(2)		(3)	(5)	(343)
6	128	101	99	6	3	342	54	123	46	13	-	236	34	61	53	4	-	152	966
			(10)		(1)	(11)			(5)	(2)		(7)			(1)			(1)	(22)
-	74	88	173 (6)			360 (19)		16	34 (1)	29 (2)	-	86 (3)		14	16	-	-	42	1440 (62)

Teil V A. Übersicht über die Planstellen

(4)

(2)

(27)

a) = Oberste Bundesbehörde

dayon Ersatzplanst.

- ohne im

b) = Nachgeordneter Bereich in den Besoldungsordnung B Geschäftsbereich Höherer Dienst B 6 B 5 B 11 B 10 B 9 B 8 B 7 B 4 B 3 B 2 B 1 Zus. A 16 A 15 A 14 A 13h Zus. Bundesministerium der Fi-3 10 29 121 164 44 263 133 35 474 nanzen a) davon Ersatzplanst. (2) (2) (3) (2) (3) (8) 2 25 72 79 346 437 214 1076 Nachgeordneter Bereich b) 19 25 (11)davon Ersatzplanst. (4) (15)Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit a) 12 29 115 160 62 220 138 33 453 davon Ersatzplanst. (3) (3) (3) (10)(3) (11)(27)2 53 197 2 69 65 63 348 546 161 1118 Nachgeordneter Bereich b) (17) davon Ersatzplanst. (1) (1) (2) (2) (6) (3) (28)Bundesministerium Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft a) 14 55 76 31 137 70 17 255 dayon Ersatzplanst. (1) (1) (2)(1) (5)Nachgeordneter Bereich b) 28 43 67 143 6 145 283 94 528 davon Ersatzplanst. (2) (2) Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Woh-nungswesen...... a) 27 35 232 106 43 416 77 114 davon Ersatzplanst. (3) (4) (7) (15)(4) (18)(37)Nachgeordneter Bereich b) 5 10 8 27 60 107 453 665 348 1573 (124)(1) (2) (14) (143)davon Ersatzplanst. (1)(4) (3) (2) Bundesministerium 23 104 137 35 220 106 8 369 Verteidigung a) davon Ersatzplanst. (1) (4) (5)(6) (1) (8) (15)136 1780 632 3902 Nachgeordneter Bereich b) 8 16 83 279 1211 22 davon Ersatzplanst. (3) (1) (4) (3) (8) (16)(142)(169)Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Si-37 118 60 23 237 cherung a) 8 20 65 95 (4) (4) (5) (4) davon Ersatzplanst. (4) (1) (14)36 76 125 163 46 330 Nachgeordneter Bereich b) 112 davon Ersatzplanst. (1) (1) (1) (3) (5) (6) (15)Bundesministerium Umwelt. Naturschutz und Reaktorsicherheit a) 13 42 62 21 102 45 16 184 davon Ersatzplanst. (6) (3) (9) 10 47 Nachgeordneter Bereich b) 35 96 14 116 205 125 460 (3) (18)

Personalübersicht der Beamtinnen und Beamten Leerstellen -

(2)

(2)

Bundeshaushaltsplan 2004

Differenzen durch Rundung Ge-Besoldungsgruppen samt-Besoldungsordnung A zahl der Gehobener Dienst Mittlerer Dienst Einfacher Dienst Plan-A13g+Z A 13g A 12 A 11 A 10 A 9g Zus. A 9m+Z A 9m A 8 A 7 | A 6m Zus. A 6e A 5 A 4 A 3 | A 2/3 | Zus. stellen 2 365 125 73 27 597 48 103 33 12 198 24 45 22 92 1525 (2) (1) (9) (1) (1) (14)(23)2452 3706 3355 1182 1579 12279 1873 4385 7271 6117 1255 20901 313 336 667 205 1521 35848 5 (28)(19) (19) (66)(158) (148) (33) (339)(420)261 77 61 2 406 33 71 20 37 8 169 27 42 27 97 1285 (1) (21)(22)(2) (3) (4) (2) (2) (57)25 267 479 143 1425 112 676 228 28 1378 38 22 85 499 12 334 24 4202 (21) (11)(3) (35)(1) (66)(1) 47 8 16 16 13 58 5 130 24 214 41 22 17 112 23 17 5 715 (2) (2) (5) (2) (3) (12)12 17 34 11 75 6 10 37 782 14 (1) (1) (3) 16 196 72 45 7 337 14 20 46 10 16 17 50 963 (8) (23)(5) (1) (37)(1) (1) (1) (3) (1) (1) (2) (86)78 456 770 836 356 81 2576 132 322 874 1010 356 2694 20 44 23 87 6989 (50) (13)(130)(28) (62)(11)(83)(360)(6) (44)(1) (1) 10 289 75 62 15 451 70 158 97 29 16 370 56 115 208 1535 (2) (25)(27)(4) (2)(3) (9) (1) (1) (2) (58)86 1002 2373 3773 2636 688 10558 428 1064 4715 5642 1211 13060 133 165 142 440 28096 (108)(130)(271) (5) (2) (16)(135)(156)(156)(465)(33)(5) (914)16 2 132 48 21 5 211 12 29 16 80 686 64 31 31 (8) (1) (9) (3) (3) (30)111 68 21 298 10 17 40 12 22 2 36 829 (1) (3) (3) (1) (8) (1) (1) (1) (1) (2) (27)75 23 15 19 42 30 428 3 111 2 8 11 (2) (2) (4) (13)36 61 31 68 2 3 50 9 188 2 24 14 19 9 814

(3)

(3)

(31)

Teil V A. Übersicht über die Planstellen

a) = Oberste Bundesbehörde

davon Ersatzplanst.

- ohne

b) = Nachgeordneter Bereich im in den Besoldungsordnung B Geschäftsbereich Höherer Dienst B 11 B 10 B 9 B 8 B 7 B 6 B 5 B 4 B 3 B 2 B 1 Zus. A 16 A 15 A 14 A 13h Zus. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend a) 9 27 41 19 35 25 3 82 davon Ersatzplanst. (4) (2) (6) Nachgeordneter Bereich b) 13 42 12 71 davon Ersatzplanst. (1) (5) (6) Bundesverfassungsgericht. a) 10 davon Ersatzplanst. 77 85 25 Bundesrechnungshof a) 11 24 138 64 (10) davon Ersatzplanst. (1) (9) (1) (1) Nachgeordneter Bereich b) 11 11 71 70 3 144 davon Ersatzplanst. (2) (2) (3) (3) Bundesministerium wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung...... a) 33 45 25 77 15 161 44 davon Ersatzplanst. (4) (4) (7) (2) (5) (14)Nachgeordneter Bereich b) Bundesministerium für Bil-15 47 71 32 127 58 31 248 dung und Forschung...... a) davon Ersatzplanst. (10)(1) (7) (18)Nachgeordneter Bereich b) 2 2 8 Summe Oberste Bundesbehörden a) 28 119 297 2 1082 1534 586 2322 1208 340 4456 (82) (15) (222)(40)(95)(31)davon Ersatzplanst. (2) (4) (34)Summe Nachgeordnete 20 8 31 82 19 38 310 380 262 1150 875 4434 5256 2197 12762 Bereiche b) davon Ersatzplanst. (1) (4) (3) (8) (1) (17)(17)(29)(68)(386)(499)17218 8 380 2684 1461 6756 2537 Insgesamt 28 139 33 379 21 38 1392 262 6464

(5)

(37)

(4)

(8)

(1)

(57)

(32)

(124)

(98)

(468)

(721)

(2)

Personalübersicht der Beamtinnen und Beamten Leerstellen -

Bundeshaushaltsplan 2004

Differenzen durch Rundung

Besold	ungsgr	uppen	•																Ge- samt-
								Beso	oldungs	sordnur	ng A								zahl
		Gehol	bener [Dienst					Mittle	erer Di	enst			Е	infache	er Dien	st		der Plan-
A13g+Z	A 13g	A 12	A 11	A 10	A 9g	Zus.	A 9m+Z	A 9m	A 8	A 7	A 6m	Zus.	A 6e	A 5	A 4	A 3	A 2/3	Zus.	stellen
-	61	12	15	1	-	89	5	16	3	5	4	33	5	7	12	-	-	24	269
	40	5 4	(5)	05	20	(5)		7	25	(1) 47	24	(1)						0	(12)
-	19	51	112	85		305		7	35		31	122	1	1	-	-	-	2	499
•	45		(2)	(4)	(4)	(10)	3	7	(1)	(1) 2		(2)		_	7			47	(18) 78
3	15	6	5	2	-	31		,	6	2	-	18	3	7	,	-	-	17	
11	240	38	(1) 15	5	_	(1) 308		40	16	2	_	73	5	13	1			19	(1) 615
		(4)	(12)	(4)		(20)													(31)
15	276	219	116	5	1	631		48	12	1	-	79	_	-	-	_	_	-	865
			(9)	(5)	(1)	(14)			(3)			(3)							(22)
-	69	22	23	3	-	117	7	14	5	5	6	37	6	9	6	-	2	23	382
			(13)	(2)		(15)													(32)
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1	1
-	99	33	21	9	3	165	8	20	10	3	3	44	10	28	12	-	3	53	581
			(8)	(1)	(1)	(10)			(3)			(3)			(2)		(1)	(3)	(34)
-	-	-	-	1	4	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	14
	2790	4045	706	400	53	4024	424	974	F26	224	407	2202	220	691	200	5		4420	44644
66	2789 (6)	1015 (16)	726 (194)	182 (22)		4831 (250)	434	(2)	536 (25)	331 (16)	107 (5)	2382 (48)	320	(3)	368 (15)		(3)	1439 (21)	14641 (580)
	(0)	(10)	(194)	(22)	(12)	(∠50)		(2)	(25)	(10)	(5)	(48)		(3)	(15)		(3)	(21)	(560)
215	4732	8735	13249	9873	4631	41435	5709	13732	24629	16821	3339	64229	631	783	1066	-	267	2747	122322
	(18)	(22)	(283)	(315)	(269)	(906)	(1)		(272)	(354)	(227)	(853)		(2)	(9)		(4)	(15)	(2289)
281	7521 (24)			10055 (337)		46265			25164 (296)		3446	66611 (901)	951 -	1474 (5)	1434 (24)	5	l .	4185 (35)	136963 (2869)

B. Übersicht über die Planstellen der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte - ohne Leerstellen - im Bundeshaushaltsplan 2004

- a) Bundesverfassungsgericht und oberste Gerichtshöfe des Bundes
- b) Nachgeordneter Bereich (Sonstige Bundesgerichte)

	in den Besoldungsgruppen											Gesamtzahl	
Geschäftsbereich	B 11	B 11	Besoldungsordnung R										der
	+ 1/3	+ 1/6	R 10	R 9	R 8	R 7	R 6	R 5	R 4	R 3	R 2	R 1	Planstellen
Bundesministerium der Justiza) Nachgeordneter Bereich b)	-	-	3 -	1 -	38 1	3 -	234	-	- 1	37 27	13 102	3 -	332 131
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit a)	-	-	1	-	9	-	24	-	-	-	-	-	34
Bundesministerium der Verteidigung Nachgeordneter Bereich b)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	15	-	17
Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung	- 1	- 1	1 14	- -	10 -	-	29 -	-	-	-	-	-	40 16
Summe Bundesverfassungsgericht und oberste Gerichtshöfe des Bundes a) Summe Nachgeordnete Bereiche (Sonsti-	1	1	19	1	57	3	287	-	-	37	13	3	422
ge Bundesgerichte)b)	-	-	-	-	1	-	-	-	1	29	117	-	148
Insgesamt	1	1	19	1	58	3	287	-	1	66	130	3	570

C. Übersicht über die Planstellen der Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten sowie der Wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten

- ohne Leerstellen - im Bundeshaushaltsplan 2004

- a) = Oberste Bundesbehörde
- b) = Nachgeordneter Bereich

		in den Besol	dungsgruppen		0
Geschäftsbereich		Besoldung	sordnung C		Gesamtzahl der Planstellen
	C 4	C 3	C 2	C 1	Planstellen
Auswärtiges Amt a)	-	1	3	-	4
Bundesministerium des Innern Nachgeordneter Bereich b)	-	21	17	-	38
Bundesministerium der Finanzen Nachgeordneter Bereich b)	-	18	11	-	29
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen Nachgeordneter Bereich davon Ersatzplanst.	-	1	1	1 (1)	3 (1)
Bundesministerium der Verteidigung Nachgeordneter Bereich by davon Ersatzplanst.	132 (6)	170 (18)	37	146	485 (24)
Summe Oberste Bundesbehörden		1 210 (18)	3 66	- 147 (1)	4 555 (25)
Insgesamtdavon Ersatzplanst.	132 (6)	211 (18)	69 -	147	559 (25)

a) = Oberste Bundesbehördeb) = Nachgeordneter Bereich

D. Übersicht über die Stellen der Angestellten - ohne Leerstellen -

z) Hadingdoranotal Balaian	Т	A O = =								
Geschäftsbereich		Außer- tarifliche								in den
Geschaltsbereich		Ange- stellte	Ι	lа	Ιb	II a	ПаТ	II b	III	IV a Kr. X
Bundespräsident und Bundespräsidialamt	a)		-	1	1	-		-	4	2
davon Ersatzst.										
Geschäftsstelle der Bund-Länder- Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung	a)	-	1	1	-	-	-	-	-	_
davon Ersatzst.										
Deutscher Bundestagdavon Ersatzst.	a)	3	4	30	11	14	-	-	53 (1)	77 (1)
Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages	a)	_	_	_	-	_	_	_	-	_
· ·	a)	_	_	_	_	1	_	_	_	4
davon Ersatzst.										
Bundeskanzler und Bundeskanzler-										
amt	a)	1	1	2	1	-	-	-	6	7
davon Ersatzst.										
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	a)	_	4	31	30	8	2	_	15	51
davon Ersatzst.					(1)	(1)	_			٠.
Die Beauftragte der Bundesregie-	a)	2	1	2	4	1	_	_	1	3
davon Ersatzst.										
Nachgeordneter Bereich	b)	-	1	4	13	13	-	-	2	9
davon Ersatzst.						(4)				
Auswärtiges Amt	a)	1	4	12	28	7	4	-	29	42
davon Ersatzst.					(1)				(2)	(1)
Auslandsvertretungen/ Nachgeordneter Bereich	b)	-	-	11	29	23	-	-	10	62
davon Ersatzst.						(1)				
Bundesministerium des Innern davon Ersatzst.	a)	1	1	1	11	3	-	-	6	13 (1)
Nachgeordneter Bereich	b)	1	10	54	148	133	12	1	219	769
davon Ersatzst.					(2)	(9)			(3)	(5)
Bundesministerium der Justiz	a)	-	1	-	3	-	-	-	1	2
davon Ersatzst.										
Nachgeordneter Bereich	b)	-	-	5	2	-	-	-	6	15
davon Ersatzst.										
Bundesministerium der Finanzen	a)	-	-	6	12	3	1	-	20	23
davon Ersatzst.										
<u>o</u>	b)	1	-	5	7	40	19	-	68	393
davon Ersatzst.						(1)				
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	a)	1		15	9	14	2		69	50
davon Ersatzst.	a)	'	-	15	9	(2)	2	-	03	(2)
	b)	_	3	49	263	119	43	_	178	349
davon Ersatzst.	ا"ا	_	3	(2)	200	(13)	40	_	170	(1)
Bundesministerium für Verbraucher-				(2)		(13)				(1)
schutz, Ernährung und Landwirt-					ام				_	4.0
	a)	-	-	2	3	(1)	-	-	7	10
davon Ersatzst.	١,		م ا	7	0.4	(1)	,		61	100
Nachgeordneter Bereich davon Ersatzst.	b)	-	2	'	84	122 (7)	4	-	61	123 (2)
uavuii Lisalzsi.	,		'			(7)	'	' '		(2)

sowie der Arbeiterinnen und Arbeiter (MTArb) im Bundeshaushaltsplan 2004

Differenzen durch Rundung Zu Kr. V: Enthält auch die Stellen von Kr. Va

Gesamt-Schreib-Gesamt-Vergütungsgruppen zahl der und Fernzahl der Stellen schreib-Stellen V c Kr. VI VI a IXa/IXb V b VII VIII IV b V a VI b für An-Χ dienst MTArb Kr. VII Kr. IX Kr. VIII Kr. V Kr. IV Kr. III Kr. II Kr. I gestellte 8 13 8 2 5 4 2 50 29 (1) (1) (1) 1 1 4 1 1 1 11 2 (1) (1) 2 5 11 95 135 276 58 13 26 811 259 (1) (1) (1)(5)(2)1 2 6 1 4 14 1 2 9 19 2 4 2 66 6 24 (2) (1) (3) (1)2 10 29 38 22 3 160 4 34 27 (1) (1) (1) (2)(5)(1) 28 14 43 43 16 16 14 28 342 30 (1) (3) (2) (3) (4) (1) (16)2 5 7 7 15 1 11 60 5 (1) (2) (2) (2)(6)12 62 25 28 66 28 48 91 1 402 114 (1) (8)(19)(1) (33)(6) 18 59 62 52 34 25 12 23 204 615 121 (1) (2) (3) (4) (13)(5) 88 3 1359 13 276 686 9 667 114 11 24 (1) (1) (1) (4)2 8 16 69 114 37 11 12 67 372 38 (5) (1) (5) (3)(1) (16)972 713 1614 1058 2302 2824 43 28 818 11718 3713 (70) (1) (15)(19)(23)(17)(21)(1) (24)(208)(114)79 164 66 30 180 577 76 10 12 25 6 (1) (1) (4) (1) (1) 135 1072 6 58 173 99 175 43 341 14 61 (1) (1) (2) 19 31 118 111 31 12 13 15 110 524 86 (1) (1) (4) (1) (1) 242 626 520 1104 2496 500 56 62 1026 2700 7164 (3) (2) (3) (11) (1) (1) (1) 13 27 178 33 2 3 46 656 92 191 4 (5) (2)(3)(7) (10)(1) (31)(1) 219 8 292 284 368 283 69 9 132 2677 360 (10) (6) (3) (1) (8) (3)(1) (1) (47)7 3 70 52 4 3 1 29 191 46 (2) (1) (4)3 135 265 307 458 167 75 109 1920 917 (2) (5) (2) (4) (2) (23)(3) a) = Oberste Bundesbehördeb) = Nachgeordneter Bereich

D. Übersicht über die Stellen der Angestellten - ohne Leerstellen -

b) - Nacrigorancia: Bereian	Außer- tarifliche								in den
Geschäftsbereich	Ange- stellte	ı	Ιa	Ιb	II a	ПаТ	II b	III	IV a Kr. X
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen) -	-	7	16	11	24	-	30	40
davon Ersatzst.			(1)		(8)				(4)
Nachgeordneter Bereich b) -	4	61	267	388	188	-	835	895
davon Ersatzst.			(1)	(2)	(21)	(2)		(1)	(12)
Bundesministerium der Verteidigung) 1	1	15	14	1	13	-	24	15
davon Ersatzst.					(1)				
Nachgeordneter Bereich b) 1	9	42	159	139	42	18	406	906
davon Ersatzst.			(1)		(15)		(1)	(6)	(15)
Bundesministerium für Gesundheit									
und Soziale Sicherung) 1	1	15	18	13	-	-	20	23
davon Ersatzst.		(1)		(2)					(2)
Nachgeordneter Bereich b) -	3	36	158	155	3	-	25	75
davon Ersatzst.				(1)	(13)				
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) -	-	6	9	8	3	-	19	13
davon Ersatzst.					(1)				(1)
Nachgeordneter Bereich b) -	1	17	114	74	17	-	54	78
davon Ersatzst.					(8)			(1)	(3)
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) -	3	14	3	4	-	-	12	6
davon Ersatzst.				(1)	(2)				
Nachgeordneter Bereich b) -	_	2	8	99	-	-	7	24
davon Ersatzst.									
Bundesverfassungsgericht a) -	_	1	1	1	-	-	-	-
davon Ersatzst.									
Bundesrechnungshof a) -	_	-	-	-	-	-	-	1
davon Ersatzst.									
Nachgeordneter Bereich b) -	_	-	-	-	-	-	-	-
Bundesministerium für wirtschaftli- che Zusammenarbeit und Entwick-									
lung a) -	1	11	6	5	-	-	9	19
davon Ersatzst.					(3)				
Nachgeordneter Bereich b) -	-	-	-	2	-	-	-	2
Bundesministerium für Bildung und									
Forschung davon Ersatzst.	-	2	13	10	2	-	-	20	5
Summe Oberste Bundesbehörden a) 11	25	185	189	95	49	-	345	406
davon Ersatzst.		(1)	(1)	(5)	(18)			(3)	(11)
Summe Nachgeordnete Bereiche b) 3	33	293	1252	1307	328	19	1870	3699
davon Ersatzst.			(4)	(5)	(91)	(2)	(1)	(11)	(38)
Insgesamt	14	58	478	1441	1402	377	19	2215	4105
davon Ersatzst.	-	(1)		(10)		(2)	(1)	(14)	

sowie der Arbeiterinnen und Arbeiter (MTArb) im Bundeshaushaltsplan 2004

Differenzen durch Rundung

		haltspla		peiter (ivi	i Aib)				Zu Kr.			ch Rundung en von Kr. Va
Vergütun	ngsgruppe	n								Schreib- und Fern-	Gesamt- zahl der Stellen	Gesamt- zahl der
IV b Kr. IX	V a Kr. VIII	V b Kr. VII	V c Kr. VI	VI a Kr. V	VI b Kr. IV	VII Kr. III	VIII Kr. II	IXa/IXb Kr. I	Х	schreib- dienst	für An- gestellte	Stellen MTArb
18	-	43	126	-	126	39	14	-	30	71	593	76
(6)		(6)	(1)		(9)	(3)	(2)				(39)	
604	3	772	1630	-	2394	1210	363	84	86	354	10136	7803
(79) 20		(47) 37	(33) 182	_	(48) 217	(40) 83	(52) 7		(1)	(16) 148	(353) 778	(5) 189
20	-	(2)	(2)	-	(1)	(5)	(7)	-	-	(5)	(23)	(7)
779	31	1071	3907	367	5242	6376	11369	214	14	5222	36314	52790
(19)	(2)	(42)	(57)	(3)	(50)	(76)	(348)	(1)	1-1	(10)	(646)	(2)
9	-	18	88	-	93	34	10	1	2	60	405	97
(1)		(2)	(1)		(2)	(4)	(1)				(15)	(5)
48	-	211	284	1	153	93	56	3	6	66	1373	206
		(6)			(2)	(4)		(1)			(27)	(1)
5	-	8	54	-	57	39	-	-	-	30	248	41
		(1)			(2)	(2)					(6)	
66	-	74	145	-	139	42	21	3	5	65	913	133
(3)		(9)			(1)	(3)	(9)			(4)	(39)	(1)
5	-	8	22	-	43	13	7	-	-	7	147	23
105	_	31	25		53	(2) 86	(1) 9			3	(6) 451	49
(3)	_	(1)	25	_	33	(1)	(1)	-	_		(6)	(3)
2	_	7	22	_	6	-	3	_	_	20	63	10
										(2)	(2)	(1)
3	-	-	38	-	33	3	-	-	9	_	87	8
(1)						(1)			(1)		(3)	
-	-	-	9	-	17	-	-	-	-	-	26	6
4	-	5	42	-	56	4	2	_	2	3	167	43
		(3)	(1)		(1)	(1)				(1)	(8)	(5)
1	-	-	1	-	2	-	-	-	-	1	9	2
8	-	12	65	-	102	37	4	1	5	17	303	49
		(2)				(6)	(1)				(9)	(1)
195	-	423	1474	-	1815	567	161	66	132	1100	7237	1353
(17)		(32)	(14)		(34)	(49)	(19)		(3)	(13)	(216)	(30)
3201	42	4290	9203	368	11820	13573	15529	486	236	7982	75532	69519
(131)	(2)	(141)	(118)	(3)	(129)	(152)	(505)	(5)	(5)	(54)	(1395)	(135)
3395 (148)	42 (2)	4712 (173)	10677 (132)	368 (3)	13635 (163)	14139 (200)	15690 (523)	552 (5)	368 (8)	9083	82770 (1611)	70872 (165)

E. Übersicht über die Planstellen der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit - ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2004

Dog Cr	Diapatered	Gesamtzahl d	ler Planstellen
BesGr.	Dienstgrad	Oberste Bundesbehörde	Nachgeordneter Bereich
B 10	Generale	1	3
B 9	Generalleutnante, Vizeadmirale	8	15
B 7	Generalmajore, Konteradmirale usw	8	42
B 6	Brigadegenerale, Flotillenadmirale usw	24	100
	zusammen Generale	41	160
B 3	Oberste, Kapitäne z.S. usw	116	210
A 16	Oberste, Kapitäne z.S. usw	38	839
A 15	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne usw	437	2 486
A 14	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne usw	204	5 783
A 13	Majore, Korvettenkapitäne usw	98	3 650
A 12	Hauptleute, Kapitänleutnante usw	55	2 747
A 11	Hauptleute, Kapitänleutnante usw	-	7 628
A 10	Oberleutnante, Oberleutnante z.S	1	8 054
A 9	Leutnante, Leutnante z.S	-	5 782
	zusammen übrige Offiziere	949	37 179
A 9 + Z	Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmänner	94	3 517
A 9 (StFw)	Stabsfeldwebel, Stabsbootsmänner	64	8 365
A 8 + Z	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmänner usw	-	20 219
A 7 + Z	Oberfeldwebel, Oberbootsmänner usw.	-	30 012
A 7	Feldwebel, Bootsmänner usw	-	15 774
A 6	Stabsunteroffiziere, Obermaate	-	29 930
A 5	Unteroffiziere, Maate	-	14 328
	zusammen Unteroffiziere	158	122 145
A 5 + Z	Oberstabsgefreite	-	1 800
A 5 (StG)	Stabsgefreite	-	4 880
A 4 + Z	Hauptgefreite	-	19 188
A 4	Obergefreite	-	8 330
A 3 + Z	Gefreite	-	3 126
A 3	Grenadiere, Flieger, Matrosen usw.	-	2 676
	zusammen Mannschaften	-	40 000
	Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen und Soldaten auf Zeit insgesamt	1 148	199 484
	Nachrichtlich: Grundwehrdienstpflichtige	-	87 000
	Wehrübende	-	2 300

OrdNr.	Neue Ausgabenschwerpunkte im Bundeshaushalt	2004
OluIVI.	Neue Ausgabenschwerpunkte im Bundesnausnatt	- Mio. € -
1.	Arbeit und Soziales	
1.1.	Jump Plus Das Sonderprogramm erleichtert den Einstieg arbeitsloser Jugendlicher in Beschäftigung und Qualifizierung. Die Zahl arbeitsloser Jugendlicher (im Alter von 15 bis 24 Jahren) lag im April 2003 bei rd. 522.000. Die bis Ende 2004 befristete Initiative soll rd. 100.000 Jugendlichen bessere Chancen zur Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt und für den Zugang zu kommunalen Beschäftigungs- und Qualifizierungsangeboten bieten.	210
	Kapitel 0912 Titel 685 01	
1.2.	Arbeit für Langzeitarbeitslose Das Sonderprogramm des Bundes im Gesamtvolumen von rd. 865 Mio. € dient der Integration von Langzeitarbeitslosen (im Alter ab 25 Jahre) in den Arbeitsmarkt. Die bis August 2005 befristete Initiative soll rd. 100.000 Langzeitarbeitslosen bessere Chancen zur Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt und für den Zugang zu kommunalen Beschäftigungs- und Qualifizierungsangeboten bieten.	524
	Kapitel 0912 Titel 685 02; Verstärkung i.H.v. rd. 100 Mio. € durch ESF-Mittel aus Kapitel 0902 Titel 272 02	
1.3.	Zuschuss an die Gesetzlichen Krankenversicherungen	
	Mit dem steuerfinanzierten Zuschuss an die GKV werden die Aufwendungen der Krankenkassen für versicherungsfremde Leistungen abgegolten. Dies trägt zur Senkung der KV-Beiträge bei. Das Volumen wird in den Folgejahren schrittweise auf voraussichtlich mehr als 2 Mrd. € anwachsen.	1.000
	Kapitel 1513 Titel 636 05	
2.	Bildung und Forschung sowie Kultur	
2.1.	Priorisierungsfonds	
	Mit dem neu eingerichteten Priorisierungsfonds wird die Möglichkeit eröffnet, aktuelle interdisziplinäre Forschungsvorhaben mit einer Laufzeit von bis zu vier Jahren im Gesamtvolumen von bis zu 100 Mio. € durch Umschichtung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu unterstützen.	25
	Kapitel 3005 und 3006	
2.2.	Zukunft Bildung Das Programm bündelt die Aktivitäten des Bundes zur Unterstützung der erforderlichen Bildungsreform. Ziele sind die Vereinbarung nationaler Bildungsstandards und einer nationalen Bildungsberichterstattung, die Förderung von Sprach-, Lese-, Schreib- und mathematisch-naturwissenschaftlicher Kompetenz sowie die Förderung von Migrantinnen und Migranten.	32
	Kapitel 3002 Titel 685 12	

Ord Nr	Nava Avasakanashuramunida in Dundashavahali	2004
OrdNr.	Neue Ausgabenschwerpunkte im Bundeshaushalt	- Mio. € -
2.3.	Pakt für die Hochschulen Mit dem Pakt für die deutschen Hochschulen sollen die Studienbedingungen umfassend verbessert, eine in sich schlüssige Nachwuchsförderung errichtet, die Internationalisierung unserer Hochschulen vorangetrieben und die Profilbildung und Autonomie der Hochschulen gestärkt werden. Zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Qualitätssicherung soll ein vergleichendes Ranking der Hochschulen eingeführt werden.	32
	Kapitel 3004 Titel 685 07	
2.4.	Unterstützung der Berliner Opernreform Der Bund wird die Reform der drei Berliner Opernhäuser dadurch unterstützen, dass er die Berliner Förderanteile für die Einrichtungen Akademie der Künste, Stiftung Deutsche Kinemathek und Hamburger Bahnhof übernimmt. Bis zum Jahre 2007 handelt es sich um ein Gesamtvolumen von 89 Mio. €.	22
	Kapitel 0405 Titel 685 21, 685 31	
3.	Wirtschafts- und Technologieförderung	
3.1.	Außenwirtschaftsoffensive	
	Die zusätzlichen Mittel für den Bereich Außenwirtschaft sollen für eine Außenwirtschaftsoffensive genutzt werden, die eine entschiedene und mittelstandsorientierte Marktöffnungspolitik zum Gegenstand hat und den Außenhandel des Mittelstands fördern soll.	10
	Kapitel 0902 Titel 532 83, 686 83, 532 81; Kapitel 0906 Titel 531 03	
3.2.	Innovationsbeihilfeprogramm zur Förderung des Schiffbaus Zur Förderung der deutschen Schiffswerften wird im Jahr 2004 ein auf 4 Jahre befristetes Innovationsbeihilfeprogramm zur Förderung der deutschen Schiffswerften mit einem jährlichen Ansatz von 15 Mio. € aufgelegt. Mit dem neuen Programm sollen anwendungsnahe Innovationen der deutschen Werftindustrie gefördert werden: Entwicklung, Erprobung und Produktionsverfahren unterschiedlicher Komponenten sollen hierbei unmittelbar in die Konstruktion und den Bau von Prototypen einmünden.	15
	Kapitel 0902 Titel 892 10	
4.	Verkehr, Wohnungswesen und Städtebau	
4.1.	maut-finanzierte Verkehrsinvestitionen Nach Einführung der LKW-Maut zum 31. August 2003 sind im Jahre 2004 rd. 2,1 Mrd. € für maut-finanzierte Verkehrsinvestitionen vorgesehen. Mit den verursachungsgerecht erhobenen Gebühren sollen Engpässe im Verkehrsnetz bei Straße, Schiene und Wasserstraße zügig beseitigt und die Verkehrsinfrastruktur weiter ausgebaut werden. Es handelt sich um ein wesentliches Element der integrierten Verkehrspolitik.	2.094
	Kapitel 1202 Titel 741 51, 780 51, 891 51	

0 1 N	No. A south of the Post of the In-	2004
OrdNr.	Neue Ausgabenschwerpunkte im Bundeshaushalt	- Mio. € -
4.2.	KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm 2003	
	Das mit der "Agenda 2010" neu aufgelegte Programm dient der Finanzierung von Investitionen in die Sanierung von Wohnraum durch Zinsverbilligung von KfW-Krediten. Hierfür stellt der Bund Mittel i.H.v. 550 Mio. € zur Verfügung. Die Antragsfrist endet nach Ausreichung des Kreditvolumens von rd. 8 Mrd. €, spätestens aber am 31. Dezember 2004. Hierdurch sollen Investitionen im Umfang von rd. 14 Mrd. € angeregt werden.	100
	Kapitel 1225 Titel 661 06	
4.3.	Sonderfonds "Wachstumsimpulse" im KfW-Infrastrukturprogramm	
	Das mit der "Agenda 2010" neu aufgelegte Programm dient der Finanzierung von Investitionen der Kommunen durch Zinsverbilligung von KfW- Krediten. Der Bund stellt hierfür Mittel i.H.v. 480 Mio. € zur Verfügung. Die Antragsfrist endet nach Ausreichung des Kreditvolumens von rd. 7 Mrd. €, spätestens aber am 31. Dezember 2004. Nach Einschätzung der KfW können hierdurch Investitionsprojekte der Kommunen im Umfang von rd. 21 Mrd. € angestoßen werden.	120
	Kapitel 6004 Titel 661 01	
4.4.	Programm zur Strukturverbesserung in den Städten	
	Zur Strukturverbesserung in den Städten wird 2004 ein neues Zuschussprogramm gestartet. Schwerpunkte sind u.a. die Eigentumsbildung im städtischen Wohnungsbestand und die Verbesserung der Wohn- und Wohnumfeldbedingungen von Haushalten mit Kindern. Bis zum Jahre 2011 werden Bundesmittel von insgesamt rd. 4,4 Mrd. € bereitgestellt. Hinzu kommen Mittel der Länder und Gemeinden. Zur Finanzierung dienen eingesparte Mittel aus der Abschaffung der Eigenheimzulage zum 1. Januar 2004.	60
	Kapitel 1225 Titel 882 01, 882 04, 882 13, 882 17	
5.	Außen- und entwicklungspolitische Zusammenarbeit	
5.1.	Aufbau einer Chemiewaffen-Vernichtungsanlage in Russland	
	Der Bund beteiligt sich im Rahmen der G 8-Initiative "Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -materialien" u.a. am Aufbau einer Chemiewaffen-Vernichtungsanlage in Kambarka (insgesamt bis zu 300 Mio. €).	48
	Kapitel 0502 Titel 687 47	
5.2.	Sicherung von Nuklearanlagen und -lagern in Russland	
	Der Bund beteiligt sich im Rahmen der G 8-Initiative "Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -materialien" u.a. an der physischen Sicherung von 17 Lagerstätten von Nuklearmaterial in Russland (insgesamt bis zu 170 Mio. €).	18
	Kapitel 0502 Titel 687 47	

01-1	Name Assessable and device and the first Book and the Health	2004
OrdNr.	Neue Ausgabenschwerpunkte im Bundeshaushalt	- Mio. € -
5.3.	Entsorgung von Reaktorsegmenten aus russischen U-Booten	
	Der Bund beteiligt sich im Rahmen der G 8-Initiative "Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -materialien" u.a. an der Entsorgung ausgedienter russischer Atom-U-Boote insgesamt mit bis zu 300 Mio. €. Ziel ist die Langzeit-Zwischenlagerung und Entsorgung von Reaktorkomponenten aus russischen U-Booten im Nordmeerbereich bis zum Jahre 2008.	59
	Kapitel 0902 Titel 687 87	
5.4.	Stärkung der institutionellen Voraussetzungen für die Umsetzung der Neuen Partnerschaft für Afrikas Entwicklung (NEPAD)	
	Im Rahmen des Afrika-Aktionsplans der G 8 baut die Bundesregierung ihre Unterstützung für ausgewählte regionale Integrationsgemeinschaften, Demokratisierungs- und Aufbauprozesse in Afrika aus, indem sie die geplanten Zusagen für regionale Vorhaben auf diesem Kontinent um rd. 50 v.H. erhöht. Damit setzt sie einen neuen Schwerpunkt ihrer Afrikapolitik insbesondere beim Aufbau einer afrikanischen Sicherheitsarchitektur. Für das Jahr 2004 plant die Bundesregierung Zusagen in Höhe von 62 Mio. €, die 2004 voraussichtlich zu Ausgaben in Höhe von schätzungsweise 10 Mio. € führen werden.	10
	Kapitel 2302 Titel 866 01 und 896 03	
5.5.	Unterstützung von erneuerbaren Energien und Energieeffizienz in Kooperationsländern	
	Zur Umsetzung der Ankündigung des Bundeskanzlers während des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg, jeweils 500 Mio. € zur Unterstützung von erneuerbaren Energien und zur Steigerung der Energieeffizienz in Kooperationsländern bereit zu stellen, erhöht die Bundesregierung ihre Unterstützung für diesen Schwerpunkt. Für das Jahr 2004 plant die Bundesregierung Zusagen in Höhe von 200 Mio. €, die 2004 voraussichtlich zu Ausgaben in Höhe von schätzungsweise 20 Mio. € führen werden.	20
	Kapitel 2302 Titel 866 01 und 896 03	